KoKi
Netzwerk frühe Kindheit
www.sozialministerium.bayern.de

Familienfreundlicher
Landkreis Ebersberg

Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption

Koordinierende Kinderschutzstelle im Landkreis Ebersberg

Impressum:
Stand: Mai 2017

Herausgeber:

Landratsamt Ebersberg
Kreisjugendamt
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 / 823-256
www.lra-ebe.de

Redaktion:

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
Kreisjugendamt
Veronika Müller-Appel
mit Unterstützung von Julia Wazinski
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 / 823-489 oder -418
www.KoKi@lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung 1

1. Einleitung 2

2. Netzwerk frühe Kindheit – Koordinierende Kinderschutzstellen in Bayern 4

2.1 Gesetzliche Verankerung der KoKi 4

2.2 KoKi im Kreisjugendamt Ebersberg 5

2.2.1. Organisatorische Eingliederung, personelle Besetzung und Erreichbarkeit 5

2.2.2 Familienbezogene Arbeit / Fallarbeit 7

2.2.2.1 Adressaten 7

2.2.2.2 Zielsetzungen 7

2.2.3 Netzwerkarbeit 10

2.2.3.1 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen 10

2.2.3.2 Zielsetzungen der KoKi als Netzwerkkoordinator 13

2.2.3.3 Kommunikation und Kooperation an den Schnittstellen 14

2.2.4 Öffentlichkeitsarbeit 15

2.2.5 Datenschutz im Netzwerk 17

2.2.5.1 Datenerhebung 17

2.2.5.2 Datenweitergabe 18

3. Frühe Hilfen im Landkreis Ebersberg 20

3.1 Eigene Angebote der KoKi 20

3.1.1 Beratungen und Hausbesuche 20

3.1.2 Beratungen nach § 8b SGB VIII 20

3.1.3 Einsatz von Kinderkrankenschwestern, Familien-Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen und (Familien-)Hebammen 21

3.1.4 Elternbriefe 22

3.2 Kooperationsangebote der KoKi mit Netzwerkpartnern 23

3.2.1 Elterncafés 23

3.2.2 „Hallo kleiner Ebersberger“: Baby-Willkommensbesuche 25

3.2.3 „Wellcome“: Praktische Hilfe nach der Geburt 27

3.3 Angebote von Netzwerkpartnern 28
3.3.1 Eltern-Kind-Angebote / Gruppenangebote 28
3.3.1.1 Von Anfang an – Gruppe für (werdende) Mütter und Väter 28
3.3.1.2 PEKiP-Kurse 29
3.3.1.3 SAFE® - Sichere Ausbildung für Eltern 30
3.3.1.4 Eltern-Kind-Programm 32
3.3.1.4 Babymassage-Kurse / Tragetuch-Kurse 33
3.3.1.5 Familienzentren 34
3.3.2 Eltern-Kurse zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz 36
3.3.2.1 Familienteam-Kurs 36
3.3.2.2 KESS-Kurs: Mehr Freude – weniger Stress im Familienalltag 37
3.3.2.3 Starke Eltern – Starke Kinder-Kurs 38
3.3.2.4 Elternbildungsangebote zum Themenkreis Essen und Bewegung 39
3.3.3 Unterstützungs- und Betreuungsangebote 40
3.3.3.1 Familienpaten 40
3.3.3.2 Familienpflege / Haushaltshilfe 41
3.3.3.6 Kinderkrippen 43
3.3.4 Beratungs- und Anlaufstellen für verschiedene Lebenslagen 45
3.3.4.1 Schwangerenberatungsstellen 45
3.3.4.2 Mütter- und Väterberatung 49
3.3.4.3 Beratungsangebot für Eltern von Babys und Kleinkindern / Schrei-baby-Beratung 50
3.3.4.4 Frühförderstelle 51
3.3.4.5 Familienbeauftragte des Landkreises 53
3.3.4.6 Kindertagespflege 54
3.3.4.7 Zentraler Sozialdienst 55
3.3.5 Anlaufstellen und Angebote im gesundheitlich-medizinischen Bereich 56
3.3.5.1 Hebammen(-praxen) 56
3.3.5.2 Kinderarztpraxen 65
3.3.5.3 Kreisklinik 67
3.3.5.4 Offene Behindertenarbeit 67
3.3.5.5 Gruppe für Mütter mit postnatalen Depressionen 70
3.3.5.6 Sozialpsychiatrische Dienste Ebersberg 71
3.3.5.7 Krisendienst Psychiatrie 73

4.Qualitätssicherung und Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption ... 75

4.1 Qualitätssicherung und Bedarfsanalyse ... 75

4.1.1 Demografie-Konzept ... 75

4.1.2 Jugendhilfeplanung ... 86

4.1.3 Gesundheitsregion^{plus} ... 87

4.2 Fortschreibung ... 89

5. Anhang ... 90

5.1 Glossar ... 90

5.2 Kooperationsvereinbarungen ... 92

5.2.1 KoKi - Bezirkssozialarbeit ... 92

5.2.2 KoKi - Schwangerenberatungsstelle ... 103

5.2.3 KoKi – Kreisklinik Ebersberg: Abteilung Gynäkologie & Geburtshilfe ... 114

5.3 Quellenverzeichnis ... 123

5.4 Gesetzestexte im Wortlaut ... 125

Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen ... 125

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe ... 131

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ... 131

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ... 132

§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ... 132

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung ... 133

§ 61 SGB VIII Anwendungsbereich ... 133

§ 62 SGB VIII Datenerhebung ... 134

§ 63 SGB VIII Datenspeicherung ... 135

§ 64 SGB VIII Datenübermittlung und -nutzung ... 135

§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe ... 135

§ 68 SGB VIII Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft ... 136

§ 76 SGB VIII Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben ... 137

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung ... 137

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) 138
§ 67 SGB X Begriffsbestimmungen 138
§ 67a SGB X Datenerhebung 140
§ 67b SGB X Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung 141
§ 67c SGB X Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung 142
§ 67d SGB X Übermittlungsgrundsätze 143
§ 69 SGB X Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben 144

Gesetz zur Kooperation und Koordination im Kinderschutz (KKG) 146
§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung 146

Strafgesetzbuch (StGB) 148
§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand 148
§ 219 StGB Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage 148

Vorbemerkung

Die in der vorliegenden Konzeption teilweise unterschiedliche Darstellung der Angebote der Frühen Hilfen hinsichtlich inhaltlichem Aufbau, Stil und Ausführlichkeit liegt darin begründet, dass – in Absprache mit den Trägern / Einrichtungen – der Text der jeweiligen Webseiten oder Flyer als Vorlage diente.

Die Redaktion hat alle hier aufgeführten Angebote nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereit gestellten Informationen übernimmt die KoKi Ebersberg jedoch keinerlei Gewähr. Die Netzwerkpartner überarbeiten und aktualisieren ihre Angebote kontinuierlich und passen sie den aktuellen Bedarfen der Zielgruppe an. Insofern muss auch die Konzeption immer wieder auf den neuesten Stand gebracht werden. Eine möglichst aktuelle Darstellung aller Angebote der Frühen Hilfen ist nur dann gewährleistet, wenn die KoKi Ebersberg durch die Netzwerkpartner über Änderungen hinsichtlich der Angebote informiert wird, damit diese eingepflegt werden können.

1. Einleitung

Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Wesentlich sind dabei insbesondere auch das Recht auf gesundes Aufwachsen sowie der effektive Schutz des Kindeswohls. Nach Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz ist die Erziehung von Kindern und Jugendlichen das grundgesetzlich geschützte Recht der Eltern, aber auch deren zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Viele Kinder erfahren Liebe, Schutz und Förderung in ihren Familien, und viele Eltern nutzen das vorhandene Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebot.

Und dennoch gibt es immer wieder neue Fälle von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern. Steigende Anforderungen an die Erziehungskompetenz, psychische Probleme, soziale Konfliktlagen und mangelnde Feinfühligkeit können zu Überforderungssituationen führen.

Die gesamtgesellschaftliche und staatliche Verantwortung für den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung ist in den letzten Jahren v. a. mit dem Inkrafttreten des neuen Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) nochmals stärker in den Fokus gerückt. „Die frühzeitige Information von Eltern über Unterstützungsangebote, die Sensibilisierung von Fachkräften bei der Wahrnehmung psychosozialer Belastungsfaktoren und das gleichzeitige Schaffen von Rahmenbedingungen für eine verbindliche Zusammenarbeit multidisziplinärer Helfersysteme machen (präventiven) Kinderschutz aus.“[1]

Das Kreisjugendamt Ebersberg wurde den gesetzlichen und ministeriellen Forderungen gerecht, indem die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) Ebersberg eine Kinderschutzkonzeption für die Altersstufe der Null- bis Dreijährigen erstellt hat.[2]

Zielsetzungen der Handreichung sind:

- die Transparenz über die Angebotsstrukturen im präventiven (und intervenierenden) Kinderschutz sowie

[1] KoKi Stadt Ingolstadt, 2014
[2] vgl. Richtlinien zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen, BLJM 2011

- der Aufbau eines verbindlichen Kinderschutz-Netzwerks.

Ausgangspunkt des zweiten Kapitels ist die flächendeckende Etablierung Koordinierender Kinderschutzstellen und deren gesetzliche Verankerung. Hierauf folgt die Darstellung der KoKi Ebersberg, in welcher insbesondere auf die konzeptionellen Säulen und Zielsetzungen der familienbezogenen Arbeit und der Netzwerkarbeit eingegangen wird. Das Kapitel schließt mit der Ausgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit sowie dem Datenschutz im Netzwerk ab.

Kapitel Drei zielt darauf ab, Ebersberger Fachkräften einen Überblick über Frühe Hilfen im Landkreis zu verschaffen: Zunächst werden eigene Angebote der KoKi vorgestellt, darauf folgen Kooperationsangebote der KoKi mit Netzwerkpartnern und weitere Angebote der Netzwerkpartner im Landkreis für (werdende) Eltern und Familien.

Kapitel Vier beinhaltet die Bedeutung der Qualitätssicherung der Kinderschutzkonzeption im Rahmen des Demografie-Konzepts, der Jugendhilfeplanung und der Gesundheitsregion^{plus}. Abschließend weist das Kapitel auf die Notwendigkeit und Relevanz der kontinuierlichen Aktualisierung und Fortschreibung der Konzeption hin.

Im Anhang finden sich neben dem Glossar und dem Quellenverzeichnis Kooperationsvereinbarungen zwischen der KoKi und Netzwerkpartnern sowie relevante Gesetzestexte im Wortlaut.

2. Netzwerk frühe Kindheit – Koordinierende Kinderschutzstellen in Bayern

2.1 Gesetzliche Verankerung der KoKi

KoKi orientiert sich an den Grundpfeilern des Modellprojekts „Guter Start ins Kinderleben“, welches Professor Dr. Jörg Fegert und Privatdozentin Dr. Ute Ziegenhain 2006 bis 2009 länderübergreifend implementiert und an der Universität Ulm evaluiert haben. Ziel des Projekts waren eine optimale Unterstützung und Versorgung besonders belasteter Eltern. Hierfür wurden interdisziplinäre Kooperationsformen und Vernetzungsstrukturen entwickelt, welche auf den vorhandenen Angeboten aufbauten und diese ergänzten.

Den wissenschaftlichen Forschungsergebnissen zufolge hat zum einen die Kooperation und Verzahnung von Jugend- und Gesundheitshilfe, d. h. die Intensivierung eines förderlichen Netzwerks, zum anderen das Anbieten präventiver, niederschwelliger Hilfen mit dazu geführt, dass Gefährdungsmomente bei (potenziell) belasteten Familien rechtzeitig wahrgenommen und angegangen bzw. abgewendet werden konnten. Insofern dient die Umsetzung beider konzeptionellen Bausteine (familienzentrierte Arbeit und Netzwerkarbeit) als sinnvolle Basis für ein gesundes Aufwachsen von Kindern.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) beschloss bereits 2009 – anknüpfend an die Ergebnisse des Modellprojekts – die landesweite Einführung Koordinierender Kinderschutzstellen finanziell zu fördern und stellte diese in den Verantwortungsbereich der Jugendämter.[3] Grundlegend für alle KoKis ist die Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 7. Juni 2011, Az.: VI5/6524-1/12.

[3] Die Ansiedelung der KoKi ist zwingend im Verantwortungsbereich der örtlichen Jugendhilfeträger. Wegen der Wahrnehmung des Schutzauftrags und des staatlichen Wächteramtes ist eine Delegation auf freie Jugendhilfeträger nicht gegeben.

Mit dem Inkrafttreten des BKiSchG zum Januar 2012 sind die Richtlinien der KoKi zum bundesweiten Standard geworden.[4] Somit bildet das Regelförderprogramm KoKi das Herzstück im Bereich Frühe Hilfen.

> „Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. (…) Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. (…)
> Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.“[5]

Die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Frühen Hilfen ist ein wesentlicher Baustein des Kinderschutzes im Landkreis Ebersberg. Die KoKi-Stelle Netzwerk frühe Kindheit im Kreisjugendamt Ebersberg wurde bereits 2009 eingerichtet.

2.2 KoKi im Kreisjugendamt Ebersberg

2.2.1. Organisatorische Eingliederung, personelle Besetzung und Erreichbarkeit

Die organisatorische Anbindung der KoKi erfolgte im Landkreis Ebersberg seit Beginn 2015 an den Bereich „Pädagogische Jugendhilfe II“, ein Arbeitsbereich des Kreisjugendamtes Ebersberg, in den auch die Bereiche Pflegekinderdienst, Adoption, Kindertagespflege sowie der Fachbereich unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) und die dazu gehörigen Einrichtungen des Kreisjugendamtes eingebunden sind.

[4] Vgl. StMAS 2014
[5] Nationales Zentrum Früher Hilfen (NZFH) 2014

Ihren Standort hat die KoKi im gut erreichbaren Landratsamt direkt am S-Bahnhof Ebersberg. Die KoKi ist mit einer Vollzeitkraft (Pädagogin M.A.) und einer Teilzeitkraft (Pädagogin M.A., 25 Std.) besetzt. Die zwei KoKi-Fachkräfte teilen sich ein Büro, welches sich – wie die anderen Fachbereiche der Pädagogischen Jugendhilfe II - im 4. Stock des Landratsamtes befindet. Ein Stockwerk darunter hat u. a. die Bezirkssozialarbeit (BSA) ihre Büroräume; insofern ist auch der notwendige räumliche Abstand zwischen KoKi und BSA gewährleistet.

Für Elterngespräche steht bei Bedarf auch ein Gesprächszimmer zur Verfügung. Die Vollzeit-KoKi-Fachkraft ist während der allgemeinen Dienstzeiten des Kreisjugendamtes persönlich, telefonisch, postalisch oder per Fax / E-Mail zu erreichen. Die Teilzeit-Fachkraft arbeitet in der Regel am Vormittag. Während der Außendiensttermine wird die Erreichbarkeit durch einen Anrufbeantworter sichergestellt. Für eine persönliche Vorsprache muss grundsätzlich kein Termin vereinbart werden, eine vorherige Absprache erleichtert jedoch die Koordination. Die KoKi-Fachkräfte vertreten sich gegenseitig zu Urlaubszeiten.

Die KoKi-Mitarbeiterinnen nehmen an den fachspezifischen Fortbildungen und den Fachtagungen des Zentrums Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS - BLJA) teil. Des Weiteren ist die Mitarbeit in fachspezifischen Arbeitskreisen gegeben.

Kontakt	**Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)** Kreisjugendamt Ebersberg Veronika Müller-Appel & Julia Wazinski Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg ☎ 08092 823 418 oder - 489 ✉ koki@lra-ebe.de Internet: www.lra-ebe.de Rubrik: Jugend, Familie & Demografie

2.2.2 Familienbezogene Arbeit / Fallarbeit

2.2.2.1 Adressaten

Die KoKi versteht sich als Anlaufstelle für alle werdenden Eltern und Eltern mit Kindern von 0 – 3 Jahren, die Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt, Leben mit dem Kind und Familienalltag haben. Die Beratungen sind an keine spezielle Problemlage gebunden. Ihr Augenmerk richtet die KoKi jedoch besonders auf sozial und ökonomisch belastete und benachteiligte Familien. Zu ihrer Zielgruppe gehören u. a. Eltern mit Trennungs- und Scheidungsproblematik, Eltern / Personensorgeberechtigte mit Unsicherheiten bzw. Überforderungstendenzen in Sachen Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes sowie Erschöpfung in Alltagssituationen, Frauen mit unerwünschter Schwangerschaft, kinderreiche Familien, Mütter mit Mehrlingsgeburten, Mütter im Jugendalter, substanzabhängige, psychisch belastete bzw. kranke oder behinderte Schwangere / Eltern als auch Familien / Alleinerziehende mit unzureichender Existenz- und Wohnraumsicherung.
Das Zusammentreffen sowie die Wechselwirkung mehrerer der aufgeführten sozialen Faktoren bzw. Risikolagen kann – bei gleichzeitigem Fehlen von Schutzfaktoren – das Gefährdungspotential deutlich erhöhen. Dieser Sachverhalt ist mehrfach wissenschaftlich belegt worden.[6]
Des Weiteren können sich ebenso landratsamtsinterne als auch externe Fachkräfte aus dem pädagogischen und medizinischen Bereich an die KoKi wenden.

2.2.2.2 Zielsetzungen

Das Tätigkeitsfeld der KoKi ist sehr breit gefächert. Im Wesentlichen handelt es sich um Beratung, Unterstützung und Weitervermittlung aller Landkreisbürger sowie Beratung aller Fachkräfte aus Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Sozial- und Erziehungsdienst, die gleichzeitig die wichtigsten Netzwerkpartner der KoKi darstellen.
In der Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen werden die Zielsetzungen wie folgt beschrieben:

[6] Vgl. StMAS 2012

„Ziel der Förderung ist es, belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. Hierzu knüpft die Koordinierende Kinderschutzstelle ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen. Überforderung der Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann.
Die Phase der frühen Kindheit ist entscheidend für die weitere Entwicklung eines Kindes, insbesondere was Stresstoleranz, Bindungs- und Bildungsfähigkeit anbelangt. Neben der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen werden durch die Förderung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen positive Entwicklungschancen für Kinder geschaffen. Dies ist ein elementarer Beitrag zur Schaffung von Chancen- und Bildungsgerechtigkeit“[7]

Zum einen möchte die KoKi im Sinne der Primärprävention Schwangeren und Müttern / Familien mit Kindern bis 3 Jahren Beratung und Unterstützung anbieten sowie bedarfsgerechte Angebote für Eltern vermitteln und somit in eine positive Eltern-Kind-Interaktion investieren.

Zum anderen zielt die KoKi im sekundärpräventiven Bereich darauf ab, belastete Familien möglichst frühzeitig zu erreichen, um dann ggf. im Zusammenwirken mit weiteren Fachdiensten bzw. Netzwerkpartnern geeignete niederschwellige Hilfen anzubieten. Längerfristige Hilfen sind von anderen Fachstellen zu erbringen. Die KoKi-Fachkräfte leisten somit in erster Linie Übergangsmanagement zu geeigneten Hilfen.

Das Beratungsspektrum der Koordinierenden Kinderschutzstelle umfasst im Einzelnen:

- <u>Beratung und Unterstützung von Schwangeren und Eltern mit Kindern von 0 – 3 Jahren</u>

  KoKi informiert und berät Familien – und insbesondere Familien in belasteten Lebenssituationen – präventiv; dies geschieht sowohl in der Fachstelle als auch auf Wunsch in Form von Hausbesuchen. Die Beratungen der KoKi sind freiwillig, vertraulich, unverbindlich, kostenfrei und an keine spezielle Problemlage gebunden. Der methodische Ansatz ist ressourcenorientiert und soll die Selbsthilfekräfte stärken. KoKi unterstützt Familien im Vorfeld von Hilfen gem. §§ 27ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung).[8] Die Weitervermittlung an

[7] Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen, StMAS 2011
[8] Gesetzestext im Wortlaut: siehe Anhang

die Bezirkssozialarbeit (BSA) oder an andere Fachstellen erfolgt in der Regel in einem gemeinsamen Übergabegespräch.

- Clearing: Erkennen von Risiken

  Vor dem Hintergrund evaluierter Risiko- und Schutzfaktoren werden den Eltern Handlungsoptionen aufgezeigt und Unterstützungsmöglichkeiten angeboten. Wenn Kindeswohlgefährdungen nicht auszuschließen und / oder Jugendhilfemaßnahmen erforderlich sind, werden die Fachkräfte des Jugendamtes und der BSA mit eingebunden.

- Kollegiale Beratung für Fachkräfte

  KoKi informiert und berät kollegial in anonymisierter Form andere Fachkräfte, die mit Familien mit Kindern bis drei Jahren arbeiten, über die Möglichkeiten der Unterstützung. Ein gemeinsames Gespräch mit der betroffenen Familie ist bei Bedarf und auf Wunsch der Familie möglich. Die Beratung von Fachkräften ist nach dem BKiSchG Art. 1 und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)[9] rechtlich eine Aufgabe der Jugendhilfe. Dabei fungiert KoKi für ihre Netzwerkpartner als so genannte „insoweit erfahrene Fachkraft“[10], die auch bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beratend zur Seite steht. Dies wird im Punkt 3.1.2. nochmals näher erläutert.

  Die insoweit erfahrene Fachkraft kann bei Bedarf zu einer Fallbesprechung hinzugezogen werden und das Thema Kinderschutz für diese Altersgruppe sachverständig vertreten.

- Präventive Hilfen für Familien mit kleinen Kindern

  Im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen setzt KoKi in Familien mit besonderen Belastungen Kinderkrankenschwestern, Familien-Gesundheits-Kinder-Krankenpflegerinnen (FGKiKP) oder (Familien-)hebammen ein. Hierauf wird in Punkt 3.1.3. ausführlich eingegangen.

[9] Gesetzestext im Wortlaut: siehe Anhang
[10] Begriffsbestimmung „insoweit erfahrene Fachkraft“: siehe Glossar

2.2.3 Netzwerkarbeit

2.2.3.1 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen

Das Projekt des Deutschen Jugendinstituts (DJI): „Kurzevaluation von Programmen zu Frühen Hilfen für Eltern und Kinder und sozialen Frühwarnsystemen in den Bundesländern (2007)“ kam zu dem zentralen Ergebnis, dass „Einzelne Modelle allein (…) weder eine gute Versorgung von Familien mit Unterstützungsangeboten gewährleisten noch den Schutz von Kindern verbessern (können); dies gelingt nur in einem umfassenden und differenzierten Netzwerk „Frühe Hilfen“. Dabei gilt es, auch die spezifischen Kompetenzen unterschiedlicher Professionen, vor allem aus den Bereichen Jugendhilfe und Gesundheitshilfe, systematisch mit einzubeziehen. Nur ein solches Netzwerk kann gleichzeitig Träger eines lokalen / regionalen sozialen Frühwarnsystems sein.“[11] Das BKiSchG impliziert ebenso die Notwendigkeit interdisziplinärer Kooperation im Kinderschutz und appelliert an die entsprechenden Einrichtungen und Dienste, sich in lokalen, fallübergreifenden Netzwerkstrukturen zusammenzuschließen.[12] Nach § 3 Abs. 3 KKG soll die Koordination durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen; in Bayern übernimmt dies die KoKi. In den Richtlinien zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen werden angemessene Kooperationspartner aufgeführt.[13]

Die direkten Netzwerk- und Kooperationspartner der KoKi setzen sich aus Diensten im Gesundheits-, Beratungs-, Sozial- und Bildungswesen, der Jugendhilfe und Polizei zusammen.

Hierzu gehören u.a. Kinderkrankenschwestern, Hebammen, Kinderärzte, Hausärzte, Gynäkologen, Kinder- und Geburtskliniken, Schwangerenberatungsstellen, Kindertageseinrichtungen, Erziehungsberatungsstelle, Schreibaby-Beratungsstelle, Frühförderstelle, Gesundheitsamt, Bezirkssozialdienst, Sozialpsychiatrischer Dienst, Schuldnerberatung und Polizei.

[11] DJI 2015
[12] Vgl. § 3 Abs. 2 KKG
[13] Vgl. Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen 4.1, StMAS 2011

Die KoKi Ebersberg pflegt den Kontakt zu folgenden Netzwerkpartnern:

Mit den **Schwangerenberatungsstellen** im Landkreis Ebersberg besteht eine fallbezogene Zusammenarbeit. Zusätzlich lädt die KoKi zu einem jährlichen Austausch-Treffen ein.

Einmal jährlich lädt die KoKi alle **Hebammen** und **Kinderärzte** des Landkreises zu einem gemeinsamen Netzwerktreffen in das Landratsamt ein. Im Mai 2017 wurde die KoKi zum Qualitätszirkel der Kinderärzte (des Landkreises und der angrenzenden Gemeinden) eingeladen.

Mit Mitarbeiter/-innen der Geburtshilfe der **Kreisklinik Ebersberg** vereinbart die KoKi mindestens einmal jährlich ein Treffen in der Klinik.

Im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen verstärkt KoKi die Zusammenarbeit mit den Gesundheitsberufen, indem bei Bedarf **Kinderkrankenschwestern (KKS), Familienhebammen (FH) oder Familien-Gesundheits-Kinderkranken-pflegerInnen (FGKiKP)** in Familien eingesetzt werden.

Einmal jährlich organisiert die KoKi einen Fachtag zu Themen der Frühen Hilfen, bei dem insbesondere Fachkräfte des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe miteinander vernetzt werden, um die jeweiligen Fachkenntnisse und die Grundlagen der Zusammenarbeit weiterzuentwickeln.

Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der **Frühförderstelle** sowie der **Erziehungsberatungsstelle der Caritas Ebersberg** besteht eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit.

Mit Trägern, die zugleich Kooperationspartner der KoKi bei gemeinsamen Projekten sind, findet ein reger Austausch statt: Diese sind das **Katholische Kreisbildungswerk** (KBW), der **Kinderschutzbund** und der **Verein Markt Schwaben aktiv**.

Zu 11 **Gemeinden im Landkreis** besteht aufgrund des Kooperationsprojekts "Hallo kleiner Ebersberger" mit dem KBW als Träger engerer Kontakt (siehe Punkt 3.2.2). Unabhängig davon wird die KoKi von mehreren Gemeinden zu den jährlich stattfindenden "Baby-Empfängen" eingeladen, um den jungen Eltern die Fachstelle KoKi und ihre Angebote näher zu bringen.

Im Rahmen der Ausbildung zur Kindertagespflegeperson stellt sich die KoKi mit ihren Angeboten den werdenden **Kindertagesmüttern** vor.

Mit den beiden **Polizeiinspektionen** im Landkreis Ebersberg findet zwei Mal jährlich ein Austausch im Rahmen des „Runden Tisches Gewalt“ statt.
Der **Zentrale Sozialdienst** des Sozialamtes und die KoKi treffen sich einmal jährlich.
Bei den regelmäßigen Besuchen der **Elterncafés** kommen die KoKi-Fachkräfte mit den **ehrenamtlichen Café-Leiterinnen** in Kontakt.
Aktuell intensiviert die KoKi den Kontakt zu den **Kindertagesstätten** im Landkreis, indem alle Einrichtungen zeitnah mit der kompletten Elternbrief-Serie des BLJA versorgt werden. An die Krippen übergibt die KoKi die Elternbriefe bei einem persönlichen Besuch in der Einrichtung. Auch an die Großtagespflegen wendet sich die KoKi persönlich.
Zusätzlich ist in Planung, den Kindertagesstätten auf Wunsch die Angebote der KoKi bei Elternabenden und / oder im Team vorzustellen, um damit die Schwelle der Kontaktaufnahme im Einzelfall zu senken.

Des Weiteren sitzt die KoKi in folgenden Arbeitskreisen:

- **AK KoKi Oberbayern**
- **Netzwerk „Junge Eltern und Familien“,** organisiert durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg

Bei folgenden Arbeitskreisen nimmt die KoKi dann teil, wenn frühkindliche Themen behandelt werden:

- **Integrationskonferenz**, organisiert durch die Integrationsbeauftragte des Landkreises
- **Netzwerk Prävention**, organisiert durch die Kommunale Jugendpflegerin des Landkreises
- **HIK (Helfer in Krisen) AK, Unterausschuss der PSAG**
- **Runder Tisch Gewalt**: organisiert durch den Frauennotruf
- **Ebersberger Familientisch**, organisiert durch die Familienbeauftragte des Landkreises

2.2.3.2 Zielsetzungen der KoKi als Netzwerkkoordinator

Aufbau, Erweiterung, Pflege und Weiterentwicklung verbindlicher regionaler Netzwerke durch:

- Analyse der Kooperationspartner, ihrer Aufgaben und Angebote, fachlicher Ressourcen und Grenzen sowie der Zielgruppe vor Ort; Prüfung der Angebote auf Akzeptanz und Erreichbarkeit
- Interdisziplinärer Informationsaustausch über das Angebots- und Aufgabenspektrum Früher Hilfen, um die gegenseitige Kenntnis und Akzeptanz der einzelnen Netzwerkpartner untereinander zu verbessern
- Gewährleistung des Wissens- und Erfahrungstransfers der Netzwerkpartner untereinander
- Abstimmung von Zusammenarbeit, Verfahren, gemeinsamen Sprachregelungen sowie transparenten Übergaberegelungen, um verbindliche Standards im präventiven Kinderschutz zu garantieren und die Handlungssicherheit der Akteure im Helfersystem zu stärken
- Schaffung von systematischen Zugängen zur Zielgruppe durch eine verbindliche Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen: Erarbeitung gemeinsamer Instrumente mit Geburtskliniken, die eine Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren ermöglichen
- Insbesondere Einbindung von aufsuchenden Hilfsangeboten
- Sensibilisierung der Fachwelt und allgemeinen Öffentlichkeit zum (präventiven) Kinderschutz
- Abbau etwaiger Hemmschwellen von Familien und Netzwerkpartnern gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe
- Ermöglichung eines frühzeitigen Zugangs zu passgenauen Hilfen sowie Stärkung niederschwelliger Angebote (vgl. BLJA 2011)

Durch die Bereitstellung von niederschwelligen und adressatengerechten Angeboten für Schwangere und Eltern mit kleinen Kindern sowie durch die Motivation Unterstützung Suchender zur Inanspruchnahme Früher Hilfen kann erreicht werden,

Belastungen frühzeitig anzugehen und die Entwicklung von Kindern und Eltern zu verbessern.

2.2.3.3 Kommunikation und Kooperation an den Schnittstellen

Anhand der gerade dargestellten Zielsetzungen der KoKi als Netzwerkkoordinator wird ersichtlich, dass die Abstimmung konkreter Verfahrensschritte an den Schnittstellen zum Kinderschutz eine Querschnittsaufgabe ist, die alle Akteure im Helfersystem betrifft. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration plädiert in diesem Kontext, grundlegende Absprachen und Abläufe in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung schriftlich festzuhalten.[14] Auch das KKG weist ausdrücklich darauf hin.[15]

Zwischen der KoKi Ebersberg und ihren Netzwerkpartnern / Kooperationspartnern existieren entweder mündliche oder schriftliche Kooperationsvereinbarungen. Ein schriftliches Schnittstellenkonzept soll für alle Beteiligte Verfahrenssicherheit bieten, Qualität beschreiben und Übergänge passgenau gestalten. Kooperations-vereinbarungen (sowohl mündlich als auch schriftlich) unterliegen in der Regel immer Veränderungsprozessen und müssen permanent neu angepasst werden.

Die Zusammenarbeit mit einer Familie kann aus verschiedenen Kontexten entstehen, wie etwa einer aktiven Kontaktaufnahme zur KoKi durch eine Empfehlung oder aufgrund eines Pressartikels oder auch durch eine direkte Übergabe einer anderen Fachkraft in einem gemeinsamen Gespräch. Die Kooperation von Fachkräften an den Schnittstellen hat zum Ziel, Synergieeffekte zu nutzen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Im Folgenden werden Schnittstellen der Zusammenarbeit zwischen KoKi und anderen Fachdiensten – jugendamtsintern, landratsamtsintern sowie zu externen Fachstellen – aufgeführt. Diese Aufzählung erhebt jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

[14] Vgl. StMAS 2012, S.121
[15] Vgl. § 3 Abs. 1 und 3 KKG

- **Schnittstelle KoKi / Bezirkssozialarbeit (BSA)**

Die schriftliche Kooperationsvereinbarung befindet sich im Anhang.

- **Schnittstelle KoKi / weitere Fachdienste im Kreisjugendamt**

Eltern können bei Bedarf und Interesse beispielsweise auch an die Bereiche Adoptionswesen, Pflegekinderdienst oder Kindertagespflege vermittelt werden. Die Kontaktaufnahme und ggf. Datenübermittlung geschieht auf Wunsch der Eltern gerne auch in einem gemeinsamen Gespräch. Die Inanspruchnahme der genannten Dienste obliegt ausschließlich den Eltern.
Es existieren mündliche Kooperationsvereinbarungen.

- **Schnittstelle KoKi / Asyl**

Ein gemeinsames Schnittstellenkonzept ist in Planung.

- **Schnittstelle KoKi / Schwangerenberatungsstelle**

Die schriftliche Kooperationsvereinbarung befindet sich im Anhang. Diese Vereinbarung ist ein erster Vorschlag der KoKi, die der staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen im Landratsamt Ebersberg in Kürze zur gemeinsamen Diskussion vorgelegt wird.

- **Schnittstelle KoKi / Kreisklinik Ebersberg: Abteilung Gynäkologie & Geburtshilfe**

Der Vorschlag der KoKi einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung befindet sich im Anhang. Bislang hat die KoKi hierzu noch keine Rückmeldung der Klinik erhalten.

2.2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit soll dazu beitragen, jungen Eltern im Landkreis Ebersberg den Zugang zu den Angeboten der Frühen Hilfen zu erleichtern und die Kenntnis möglicher Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe[16] zu vermitteln. Gemäß den Förderrichtlinien sollen die Hemmschwellen von Familien und Netzwerkpartnern

[16] vgl. §§ 16-21 sowie §§ 27-35 SGB VIII

gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe abgebaut werden. Darüber hinaus soll ein dauerhaft positives Image der KoKi bei der Bevölkerung erzielt werden.

Auf allen Briefköpfen und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit wird das vom StMAS entwickelte Logo verwendet und an geeigneten Stellen auf die Internetseite www.kinderschutz.bayern.de hingewiesen, auf der weitere Informationen eingestellt sind. Somit wird ein landesweit einheitliches, identifizierbares Leistungsangebot mit Wiedererkennungswert geschaffen.[17]

KoKi setzt gezielt Werbematerialien, z. B. den Eltern-Flyer ein. Dieser wurde Anfang des Jahres 2016 von den KoKi-Fachkräften neu konzipiert und designt und an alle Netzwerkpartner versandt. Bei Bedarf melden sich die Kooperationspartner und bekommen Nachschub geliefert. Der Flyer liegt an allen wichtigen Anlaufpunkten, Kontakt- und Beratungsstellen im Landkreis aus, die in irgendeiner Art und Weise mit der Zielgruppe (Schwangere und Familien mit Kindern von 0 bis 3) in Berührung kommen.

Der KoKi-Internet-Auftritt findet sich auf der Homepage des Landratsamtes Ebersberg unter den Menüpunkten „Fachabteilung Soziales und Bildung“ > „Kreisjugendamt“ > „Koordinierungsstelle Frühe Hilfen“. Hier werden die Inhalte zu Zielen und Aufgaben, die Erreichbarkeit, der Flyer zum Download sowie nützliche Verlinkungen zu externen Webseiten präsentiert. In Planung ist aktuell eine eigenständige Kreisjugendamt-Homepage, welche zeitnah online gehen wird.

Des Weiteren ist von den KoKi-Fachkräften in Zukunft ein elektronischer Kinderschutz-Newsletter für Fachkräfte angedacht, der beispielsweise in vierteljährlichem Rhythmus erscheinen könnte und Links zu fachlichen Beiträgen, Ankündigungen von netzwerkbezogenen Veranstaltungen sowie Informationen über Neuerungen und Veränderungen der lokalen Struktur von Angeboten Früher Hilfen enthält.

Zudem veranstaltet KoKi einen jährlichen Fachtag (i.d.R. mit namhaften externen Referenten) zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten, der sich an Netzwerkpartner und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe / Frühen Hilfen richtet.

Über die Pressestelle des Landratsamtes werden die regionalen Medien über stattfindende KoKi-Veranstaltungen informiert und gegebenenfalls auch eingeladen.

[17] Vgl. StMAS 2011

Fortbildungsveranstaltungen für bestimmte Zielgruppen (Kinderkrankenschwestern, Hebammen, ehrenamtliche Familienpaten, Akteure der Frühen Hilfen) sind ebenfalls wichtige Bestandteile der Öffentlichkeitsarbeit.
Abschließend bleibt festzuhalten, dass jede Art von Veranstaltung der KoKi oder Teilnahme ihrerseits an einer Veranstaltung als Öffentlichkeitsarbeit angesehen werden kann. Neben der Vermittlung fachlicher Inhalte – ob nun für Eltern oder Fachkräfte – spielt immer auch die Verkörperung der Stelle und deren Aufgaben eine Rolle. Hierdurch wird eine nachhaltige positive Wahrnehmung in der Öffentlichkeit angestrebt.

2.2.5 Datenschutz im Netzwerk

Durch die Vernetzung der Akteure im Bereich der Frühen Hilfen entstehen auch neue Schnittstellen. Der Umgang mit vertraulichen Daten und deren Dokumentation sind ein fester Bestandteil in der Arbeit von Netzwerkpartnern. Daher ist das Wissen um die rechtlichen Grundlagen für alle Beteiligten essentiell. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das Transparenzgebot sowie Datenschutz als Vertrauensschutz sind Grundsätze, die für die Kinder- und Jugendhilfe ebenso bindend sind wie für die Gesundheitshilfe.[18]

2.2.5.1 Datenerhebung

Die Datenerhebung und -verarbeitung muss im Einzelfall für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe geeignet, erforderlich und angemessen sein (Zweckbindungsprinzip). Im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit gilt der Grundsatz: „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Hierbei ist auf größtmögliche Transparenz zu achten, d. h. die hilfeempfangende Person sollte explizit darüber informiert werden, wozu genau welche Daten erhoben werden. Diese Offenlegung unterstützt auch die Vertrauensbeziehung zwischen Fachkraft und Klientin / Klient.
Im Folgenden werden die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der Datenerhebung für die verschiedenen Professionen aufgeführt:

[18] Vgl. NZFH 2010

• Für die Jugendämter sind das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und das SGB X (Sozialdatenschutz) entscheidend. Relevant sind die §§ 61-65 und § 68 SGB VIII[19] sowie die §§ 67, 67a, 67b, 67c, 67d und 69 SBG X[20].

• In der Gesundheitshilfe, z.B. bei Ärzten, Hebammen oder Frühförderstellen sowie in der Schwangeren(konflikt)beratung werden Behandlungs- oder Hilfeverträge geschlossen. Diese müssen aber nicht explizit in schriftlicher Form sein.

• Gesundheitsämter arbeiten mit den Gesetzen über den öffentlichen Gesundheitsdienst.

2.2.5.2 Datenweitergabe

Sollte zum Schutz eines Kindes eine Datenweitergabe, z.B. an die BSA, nötig sein, bietet das Gesetz Fachkräften die Möglichkeit, Daten auch dann weiterzugeben, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, dem zuzustimmen. Dies erfolgt gemäß des „rechtfertigenden Notstands“ nach § 34 Strafgesetzbuch (StGB).[21] Grundlegend ist dabei immer eine vorangegangene Einschätzung zu der Gefährdungssituation des Kindes. Diese Einschätzung kann in Zusammenarbeit mit einer so genannten „insoweit erfahrenen Fachkraft“ getroffen werden. Auch hier gilt – sofern der wirksame Schutz eines Kindes dem nicht entgegensteht – das Transparenzgebot gegenüber den Sorgeberechtigten. Das bedeutet, es wird ggf. gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen, der betroffenen Eltern gehandelt. Somit kann die Glaubwürdigkeit der Arbeits- und Vertrauensbeziehung erhalten bleiben.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der Datenweitergabe für die verschiedenen Professionen sind:

• KoKi unterliegt als Dienst des Jugendamtes dem § 64 und § 65 SGB VIII; außerdem dem § 8a SGB VIII.[22]

• Für viele Berufsgruppen im Netzwerk regelt seit 2012 das BKiSchG die Datenweitergabe in kritischen Fällen; im Speziellen der Art. 1 § 4 KKG.

[19] Gesetzestext im Wortlaut: siehe Anhang
[20] Gesetzestext im Wortlaut: siehe Anhang
[21] Gesetzestext im Wortlaut: siehe Anhang
[22] Gesetzestext im Wortlaut: siehe Anhang

• Für die im BKischG nicht genannten Professionen, z.B. Erzieherinnen, gelten u. U. die oben genannten Regelungen des SGB VIII.

• Für alle Professionen gilt nach wie vor im Zweifelsfall § 34 StGB.

3. Frühe Hilfen im Landkreis Ebersberg

3.1 Eigene Angebote der KoKi

3.1.1 Beratungen und Hausbesuche

Koki bietet Eltern bzw. Schwangeren nach direkter Kontaktaufnahme oder nach Vermittlung durch eine Fachkraft aus dem Netzwerk auf freiwilliger Basis Beratungsgespräche an. Auf Wunsch findet die Beratung auch zuhause bei der Familie statt. Die Anzahl und Häufigkeit der telefonischen oder persönlichen Beratungskontakte sind nicht festgelegt, sondern ergeben sich aus dem individuellen Bedarf.

3.1.2 Beratungen nach § 8b SGB VIII

Wie in Punkt 2.2.2.2 bereits angeführt wurde, berät und informiert die KoKi in anonymisierter Form hinsichtlich der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung bei Kindern von 0-3 Jahren. Hierbei fungiert die KoKi als sogenannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ (iseF). Alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe einen Rechtsanspruch auf eine Beratung durch eine iseF. Ein gemeinsames Gespräch mit der betroffenen Familie ist bei Bedarf und auf Wunsch der Familie möglich. Die Beratung nach § 8b SGB VIII ist nach § 4 Abs. 2 KKG eine Aufgabe der Jugendhilfe.

Von der Beratung nach § 8b SGB VIII klar abzugrenzen ist die Beratung nach § 8a SGB VIII:
Während sich die iseF-Beratung nach § 8b SGB VIII u. a. an die Berufsgruppen außerhalb des SGB VIII richtet (z. B. Ärzte, Lehrer, Psychologen, Hebammen,…), so ist die iseF-Beratung nach § 8a Abs. 4 S. 2 ausschließlich für die Jugendhilfe-Fachkräfte bei einer Gefährdungseinschätzung erforderlich.
Große Träger der Jugendhilfe haben in der Regel eine eigene iseF, die bei der Gefährdungseinschätzung beratend hinzugezogen wird. Für die kleineren Träger, welche keine eigene iseF besitzen, übernimmt die iseF-Beratung eine Fachkraft der

Caritas Erziehungsberatungsstelle. Das Kreisjugendamt hat diese Aufgabe gemäß § 76 SGB VIII[23] an die Caritas übertragen.

3.1.3 Einsatz von Kinderkrankenschwestern, Familien-Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen und (Familien-)Hebammen

Im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen bietet KoKi gemäß § 3 KKG Schwangeren und Familien mit Neugeborenen bei Bedarf den Einsatz einer Kinderkrankenschwester / FGKiKP (maximal bis zum 3. Lebensjahr) oder Familienhebamme / Hebamme (maximal bis zu einem Jahr nach der Geburt) an. Diese Form der Zusammenarbeit ist ein wichtiges Bindeglied zwischen der Jugend- und Gesundheitshilfe. Die Kinderkrankenschwestern sollten eine Zusatzqualifikation zur FGKiKP absolviert haben; diese Fortbildung hat einen Umfang von 280 Stunden und wird nach dem Curriculum des Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V. (BeKD) und der Interessengemeinschaft freiberuflich und / oder präventiv tätiger Kinderkrankenschwestern e.V. (IGKikra) durchgeführt. Ebenso können staatlich examinierte Hebammen eine Zusatzqualifikation zur Familienhebamme erwerben.

Die Fachkräfte stärken die Kompetenz von Familien insbesondere mit behinderten oder chronisch kranken Kindern, Frühgeborenen, Kindern mit Regulationsstörungen und bei anderweitig belastenden Lebenssituationen. Sie gehen in die Familien und unterstützen Eltern / Mütter in der Säuglingspflege, der Alltagsorganisation und im Bindungsverhalten zu dem Neugeborenen. Des Weiteren geben sie Informationen und Anleitung zu Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes. Hierbei arbeiten die Fachkräfte aus der Gesundheitshilfe ressourcenorientiert und versuchen möglichst alle Familienmitglieder mit einzubinden. Sie sollen alltagsnah und unbürokratisch eine intensive Begleitung von Eltern / Familien in belastenden Lebenssituationen gewährleisten, wenn zusätzlich zu den durch die Krankenkassen finanzierten Leistungen der Hebammen ein Bedarf festgestellt wird. Die Kinderkrankenschwestern / FGKiKP / Familienhebammen arbeiten auf Honorarbasis und erhalten fachliche Begleitung und kollegiale Beratung durch die KoKi-Kräfte.

[23] Gesetzestext im Wortlaut: siehe Anhang

Zudem können sie sich freiwillig entscheiden, an einer halbjährlich stattfindenden Supervision teilzunehmen.

In jedem Einzelfall wird zwischen der Familie, der Fachkraft aus dem Gesundheitsbereich und der KoKi eine Vereinbarung geschlossen, welche individuelle Ziele und den wöchentlichen Umfang der Begleitung und Unterstützung sowie eine Schweigepflichtentbindung enthält. Aktuell stehen sechs Kinderkrankenschwestern und eine Familienhebamme zum Einsatz in Familien mit Neugeborenen / Kleinkindern zur Verfügung. Ein Konzept ist in Arbeit.

3.1.4 Elternbriefe

An alle Eltern mit Babys, die ab dem 01.05.2015 geboren wurden und im Landkreis Ebersberg leben, verschickt die KoKi über ein externes Versandunternehmen auf dem Postweg die Elternbriefe des Bayerischen Landesjugendamtes (BLJA). Diese kostenfreie Serviceleistung für die Eltern im Landkreis umfasst den Erhalt der ersten 14 Elternbriefe in Papierform ab Geburt bis zum 3. Geburtstag des Kindes.

Die insgesamt 48 Elternbriefe des BLJA begleiten Eltern sukzessive bis zur Volljährigkeit ihres Kindes mit hilfreichen Tipps und Informationen zur Erziehung durch die verschiedenen Entwicklungsphasen. Die Briefe sind auf die Lebensverhältnisse in Bayern zugeschnitten und enthalten Informationen zu hilfreichen Anlaufstellen und wichtigen Kontaktadressen. Zusätzlich gibt es anlassbezogene Extrabriefe zu aktuellen Themen (z. B. Kindertagesbetreuung). Die weiteren Briefe werden online über die Internetseite http://www.elternimnetz.de/elternbriefe/ zur Verfügung gestellt.[24]

[24] Vgl. BLJA 2015

3.2 Kooperationsangebote der KoKi mit Netzwerkpartnern

3.2.1 Elterncafés

Die Elterncafés im Landkreis Ebersberg sollen für Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren eine Kontakt- und Anlaufstelle sein. Den Müttern und Vätern wird hier ein Austausch mit anderen Elternteilen ermöglicht. Insbesondere neu hinzugezogene Familien oder isoliert lebende Familien, die keine Kontakte im Umkreis haben oder feste Gruppenangebote nicht wahrnehmen wollen, sind die Hauptzielgruppe dieses Angebots.
Die Cafés sind sehr niederschwellige Angebote: Eltern können – ohne sich an feste Termine zu binden - frei entscheiden wann sie kommen und gehen. Die Kombination aus kleinkindorientiertem Setting mit Spielmaterial sowie Café-Angeboten für das leibliche Wohl lädt zum entspannten Reden und Kennenlernen in angenehmer Atmosphäre ein. Die Kinder können in extra eingerichteten Spielecken oder auf Spielteppichen spielen, während die Eltern sich über Alltagssituationen, Entwicklungsschritte ihrer Kinder oder auch Problematiken mit ihrem Nachwuchs unterhalten und austauschen. Hierbei holen sich Eltern Tipps voneinander und lernen somit auf informelle Art voneinander.
Außerdem kommen die Eltern mit den hauptamtlichen Koordinatorinnen und ehrenamtlichen Café-Leiterinnen in Kontakt, welche die Familien bei Bedarf an andere Fach- oder Beratungsstellen weiterverweisen können. Die Fachkräfte bieten im Rahmen der Cafés vier Mal jährlich Themenvormittage an; davon übernimmt einen die KoKi-Fachstelle mit der Vorstellung ihrer Angebote. Die Besucher/-innen können Themenwünsche angeben und Bedarfe äußern, die im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt werden.

Die nachfolgend aufgezählten Elterncafés sind wertvolle Angebote im Bereich der Primärprävention für Familien mit Säuglingen / Kleinkindern im Landkreis Ebersberg, die von der Zielgruppe sehr gut angenommen werden und sich in den letzten Jahren zu festen Institutionen etabliert haben. Da diese im Bereich der Frühen Hilfen einen Mehrwert für den Landkreis bedeuten, fördert die KoKi die Elterncafés über die Bundesinitiative.

❖ Café Auszeit

Das **Katholische Kreisbildungswerk** (KBW) betreibt seit November 2012 das Café Auszeit. Es wird von einer hauptamtlichen Fachkraft des KBWs koordiniert; zwei Ehrenamtliche übernehmen die Leitung während der Café-Zeiten in den Räumlichkeiten des katholischen Pfarramtes in Ebersberg.

Kontakt	**Café Auszeit** Im Katholischen Pfarrheim Ebersberg Baldestraße 16, 85560 Ebersberg Dienstags von 10:00-12:00 Uhr (außer in den Schulferien)

❖ Café Familia

Der **Förderverein Markt Schwaben aktiv!** betreibt seit März 2015 das Café Familia, welches von der 1. Vorsitzenden des Vereins koordiniert wird. Zwei ehrenamtliche Gastgeberinnen, darunter eine Sozialpädagogin, leiten das Café während der Öffnungszeiten in den Räumen des Markt Schwabener Jugendzentrums „Blues“.

Kontakt	**Café Familia** Im Jugendzentrum „Blues“ Am Erlberg 2, 85570 Markt Schwaben Dienstag von 14:30 – 17:30 Uhr und Donnerstag von 9:00 – 12:00 Uhr (außer in den Schulferien)

❖ Treffpunkt Café

Der **Kinderschutzbund** organisiert seit Oktober 2014 das Treffpunkt Café. Es wird von einer hauptamtlichen Fachkraft koordiniert; zwei Ehrenamtliche übernehmen die Leitung während der Café-Zeiten in den Räumlichkeiten des Jugendzentrums Eglharting / Kirchseeon (JEK).

Kontakt	**Treffpunkt Café** Im Jugendzentrum Eglharting Westring 6, 85614 Kirchseeon Mittwoch von 9:30 – 11:30 Uhr (in den Schulferien nach Absprache)

- **Café Oase**

Die **Caritas** leitet seit November 2014 das Café Oase. Es wird von einer Fachkraft der Beratungsstelle koordiniert. Ein bis zwei Ehrenamtliche übernehmen die Leitung während der Café-Zeiten in den Räumen des Caritas Zentrums in Grafing. Durch die räumliche Nähe zur Beratungsstelle können die Ehrenamtlichen Eltern bei aufkommenden Erziehungsthemen bzw. Fragen zur kindlichen Entwicklung zeitnah an Fachkräfte der Beratungsstelle vermitteln.
Die Caritas finanziert ihr Elterncafé mit eigenen Mitteln, ist jedoch an einem Austausch mit den übrigen Cafés und der KoKi beteiligt.

Kontakt	**Café Oase** Im Caritas Zentrum Grafing Bahnhofstraße 1, 85567 Grafing Mittwoch von 10:00 – 12:00 Uhr (auch in den Schulferien)

3.2.2 „Hallo kleiner Ebersberger“: Baby-Willkommensbesuche

Bei diesem Angebot handelt es sich um Baby-Willkommensbesuche für Eltern mit einem Neugeborenen. Bislang beteiligten sich Ebersberg, Grafing und Vaterstetten; seit dem Frühjahr 2016 sind die Kommunen Aßling, Baiern, Kirchseeon, Moosach, Oberpframmern, Pliening, Steinhöring und Zorneding hinzugekommen.
„Hallo kleiner Ebersberger“ ist ein Kooperations-Projekt der KoKi und der jeweiligen Kommune; die Trägerschaft hat das KBW, welches auch die Besuche koordiniert.
Alle in den genannten Kommunen wohnenden Eltern mit einem neugeborenen Kind erhalten ein Glückwunschschreiben des jeweiligen Bürgermeisters, dem eine „Hallo kleiner Ebersberger“-Postkarte beiliegt. Bei Interesse können die Eltern sich für eine

der drei möglichen Antworten entscheiden und die Karte in ihrem Rathaus abgeben bzw. zurückschicken. Die erste Option ist ein kostenloser Besuch zuhause (verbunden mit dem Erhalt eines Begrüßungsgeschenkes), die zweite Option ist die Bitte um Rückruf (zur Beantwortung von offenen Fragen). Beim Ankreuzen der dritten Option entscheiden sich Eltern dafür, das Begrüßungsgeschenk selbst im Rathaus abzuholen (ohne Besuch).

Das Geschenk enthält ein Buch mit Kinderreimen und Flyer mit vielen wichtigen Informationen für junge Eltern – von Beratungsangeboten über Eltern-Kind-Gruppen und Elterngesprächsgruppen bis hin zu Kinderbetreuungsangeboten sowie einer DVD der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzGA) „Vom Essen, Spielen und Einschlafen…“ Die Babybesucherin nimmt sich Zeit für Fragen und Anliegen und freut sich mit den Eltern über den neuen kleinen Ebersberger.

Bei den Babybesucherinnen handelt es sich um pädagogische Fachkräfte mit frühpädagogischer Zusatzqualifikation bzw. um PEKiP-Leiterinnen, die seit Jahren mit fundiertem Fachwissen junge Eltern im ersten Lebensjahr mit ihrem Kind begleiten und deren gemeinsame Entwicklung unterstützen.

Kontakt	**Katholisches Kreisbildungswerk Ebersberg e.V.** Pfarrer-Bauer-Straße 5, 85560 Ebersberg ☎ 08092 85 07 9-12 ✉ ekp@kbw-ebersberg.de Internet: www.kbw-ebersberg.de

3.2.3 „Wellcome“: Praktische Hilfe nach der Geburt

„Wellcome“ ist ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes und unter der Schirmherrschaft von Bundeskanzlerin Angela Merkel stehendes, deutschlandweites Ehrenamtsprojekt zur praktischen Hilfe nach der Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres.

In Ebersberg wird der Einsatz eines sogenannten „wellcome-Engels“ von einer pädagogischen Fachkraft des KBWs koordiniert. Diese steht hilfesuchenden Familien und auch Ehrenamtlichen beratend zur Seite. Das „Wellcome“-Projekt richtet sich insbesondere an Familien / Mütter, die keine Unterstützung durch Familie oder Freunde haben. Wie ein guter Engel kommt die ehrenamtliche Mitarbeiterin, meist eine erfahrene Mutter, der Familie zu Hilfe. Voraussetzungen für den Einsatz der Ehrenamtlichen sind persönliche Kompetenz, Zuverlässigkeit und ein liebevoller Umgang mit Kindern. Eine spezielle Qualifizierung wird nicht abverlangt.

Im ersten Lebensjahr des Kindes erhält die Familie für einige Wochen und Monate individuelle Hilfe: Je nach Bedarf kommt der „wellcome-Engel“ ein- bis zweimal in der Woche für zwei bis drei Stunden zu der Familie nach Hause, um beispielsweise…

- über den Schlaf des Babys zu wachen, während sich die Mutter erholt.
- dem Geschwisterkind ein wenig Zeit und Aufmerksamkeit zu schenken.
- die Zwillingsmutter zum Kinderarzt zu begleiten.
- ganz praktisch zu unterstützen und zuzuhören.

Die Vermittlung kostet einmalig eine Gebühr von maximal 10,00 Euro und für die anschließende Betreuung bis zu 5,00 Euro pro Stunde. Alle Familien, auch mit geringerem Einkommen, sollen von "wellcome" profitieren können. Falls eine Familie diese Summen nicht aufwenden kann, hilft das KBW mit eigenen Mitteln aus. Die „wellcome“-Koordinatorin berät auch zu alternativen Unterstützungsangeboten.

Kontakt	**Katholisches Kreisbildungswerk Ebersberg e.V.** Pfarrer-Bauer-Straße 5, 85560 Ebersberg ☎ 08092 85 07 9-12 ✉ ebersberg@wellcome-online.de Internet: www.kbw-ebersberg.de und www.wellcome-online.de

3.3 Angebote von Netzwerkpartnern

3.3.1 Eltern-Kind-Angebote / Gruppenangebote

3.3.1.1 Von Anfang an – Gruppe für (werdende) Mütter und Väter

Dieses Angebot des Caritasverbandes wird derzeit nicht angeboten. Einige spezielle Angebote des Caritas Zentrums Ebersberg wechseln sich teilweise ab. Nähere Informationen zu aktuellen Angeboten sind bei der Caritas selbst zu erfragen. Kontaktdaten siehe unten.

Das Angebot „Von Anfang an“ richtet sich an werdende Eltern, die sich bereits in der Schwangerschaft Fragen um die Geburt und die Zeit danach stellen, beispielsweise:

- Was kann ich tun, wenn das Baby schreit und nicht einschlafen will?
- Welche Grenzen braucht mein Baby?
- Wie entsteht Verwöhnung?
- Wie gehe ich mit den Wutanfällen um?
- Krippe / Fremdbetreuung?
- Was bedeutet Bindung und was kann ich für eine gute Bindung tun?
- Das Angebot teilt sich in zwei Module auf: Modul I findet während der Schwangerschaft statt, Modul II nach der Geburt bis zum 5. Lebensmonat. Folgende Inhalte werden in zwei Modulen besprochen:
- Bindung als sichere Basis
- Die Bedeutung von Feinfühligkeit im Umgang mit dem Baby
- Die Signale des Babys lesen lernen
- Körperliche und psychische Veränderungen
- Meine Vorstellung vom Muttersein / Vatersein / Familie
- Kennenlernen von Möglichkeiten der Selbstfürsorge
- Die Ernährung des Babys
- Das Schlafverhalten des Babys
- Die Entwicklung des Babys
- Das gemeinsame Spiel
- Unterschied Verwöhnung und Feinfühligkeit

- „Wir zu dritt“:
- Die Partnerschaft nach der Geburt und wie fühle ich mich in der neuen Rolle als Vater und Mutter? Austausch in der Gruppe: wie meistern andere Familien die Herausforderungen des Alltags? Wie stärken wir uns als Eltern, Paar und Familie?

Ziel des Kurses ist es, den (werdenden) Eltern im Umgang mit ihrem Baby Sicherheit zu vermitteln und aufzuzeigen, wie eine sichere Bindung zwischen Eltern und Kind wachsen kann.

Die Gruppe wird von pädagogischen Fachkräften der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Caritas geleitet. In Absprache mit der KoKi hat eine Fachkraft eine Ausbildung zur „Safe-Kurs"-Leiterin durchlaufen.

Das Angebot ist für die TeilnehmerInnen komplett kostenfrei.

Kontakt	**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche** Caritaszentrum Grafing Bahnhofstr. 1, 85567 Grafing ☎ 08092 23 24 1-30 ✉ eb-ebersberg@caritasmuenchen.de Internet: www.caritasebersberg.de

3.3.1.2 PEKiP-Kurse

Das sogenannte Prager-Eltern-Kind-Programm wird vom KBW an mehreren Standorten im Landkreis angeboten. PEKiP-Kurse sind speziell für die Gruppenarbeit mit Eltern und ihren Kindern im ersten Lebensjahr gedacht. In einer PEKiP-Gruppe werden Eltern und Babys in dem sensiblen Prozess des Zueinanderfindens begleitet, unterstützt und gestärkt.

In der Gruppe kommen sechs bis acht Eltern-Kind-Paare zusammen. In einem warmen beheizten Raum dürfen sich die Babys frei und ohne Windel bewegen und Spaß am Spiel finden. Bei den wöchentlichen Treffen werden den Babys Bewegungs-, Sinnes- und Spielanregungen angeboten, die sie in ihrer natürlichen Bewegungsfähigkeit entwicklungsgemäß unterstützen. Im intensiven Kontakt und durch Beobachtung

erfahren Eltern, was ihrem Baby Spaß macht und wie lange es sich bewegen und spielen will. Ebenso finden Eltern wie auch ihre Babys Möglichkeit zum Austausch und vielleicht neue Freundschaften.
Die Gruppen werden von qualifizierten Leiterinnen (Sozialpädagoginnen mit PEKiP-Zusatzausbildung) geführt.
In Ausnahmefällen ist eine Teilförderung hinsichtlich der Kursgebühren durch KoKi möglich.

Kontakt	**Katholisches Kreisbildungswerk Ebersberg e.V.** Pfarrer-Bauer-Straße 5, 85560 Ebersberg ☎ 08092 85 07 9-12 ✉ ekp@kbw-ebersberg.de Internet: www.kbw-ebersberg.de

3.3.1.3 SAFE® - Sichere Ausbildung für Eltern

SAFE ist ein Programm zur Förderung einer sicheren Bindung zwischen Eltern und Kind, welches von Prof. Dr. med. Karl Heinz Brisch, dem wichtigsten Münchener Autor im Bereich der Bindungsforschung entwickelt wurde. SAFE wird immer durch von ihm eigens dafür geschulten, fachkompetenten Mentorinnen und Mentoren durchgeführt.

- **Ziel des SAFE-Kurses**

Ziel des SAFE-Kurses ist es, Eltern Sicherheit zu vermitteln, wie sie auf die Signale ihres Babys feinfühlig reagieren können. Dadurch entwickeln die Babys eine sichere Bindung als stabiles Fundament ihrer Persönlichkeit. Langjährige Forschungen haben gezeigt, dass dies die beste Startbasis für die weitere Entwicklung ist. Sicher gebundene Kinder sind lebenslang selbstsicherer, belastbarer, lernen leichter und sind sozial kompetenter.

- **Für wen ist SAFE gedacht?**

Anmelden können sich alle werdenden Mütter und Väter bis etwa zum Ende des 7. Schwangerschaftsmonats.

❖ Inhalte von SAFE

Das Programm umfasst 10 Gruppen-Seminartage, die jeweils sonntags von 10-17 Uhr stattfinden, damit auch Väter teilnehmen können. Das Angebot gilt jedoch gleichermaßen für alleinerziehende Eltern. Die Gruppengröße schwankt zwischen 4-8 Eltern. Babys können natürlich mitgebracht werden, wenn sie geboren sind. Zusätzlich werden Einzelberatungen angeboten.

❖ Einzelberatung

Die Einzelberatung erfolgt immer durch die Kursleitung.

- Individuelles Feinfühligkeitstraining: DVD-Aufnahmen von Wickel-, Fütter- und Spielsituationen zwischen Eltern und Kind mit positiver Rückmeldung.
- Einzelgespräche auf Wunsch: für aktuelle Fragen rund ums Baby oder zur Elternschaft.
- Krisen-Hotline: bei der Eltern in akut schwierigen Situationen mit ihrem Baby anrufen können und Rat und Hilfe erhalten.

❖ Elterngruppe

4 Seminare vor der Geburt: Hierbei geht es um Veränderungen der Beziehungen durch Schwangerschaft, Vorbereitung auf das Leben zu dritt und Auffinden von Stärken zur Bewältigung dieser Herausforderungen.

6 Seminare nach der Geburt: Bis ca. zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes. Eltern erhalten fachliche kompetente Antworten auf Fragen rund ums Baby und zur Partnerschaft, sowie nützliche Infos zur Entwicklung ihres Kindes. Zentraler Bestandteil bleibt das Feinfühligkeitstraining, aber auch die Stärkung der Fähigkeiten zum Umgang bei Stresssituationen mit dem Baby.

❖ Kosten und Anmeldung

Die Kosten können unterschiedlich sein und richten sich nach dem Familieneinkommen, der Kursleitung und den Sponsoren des Kurses. Aber niemand braucht aus finanziellen Gründen auf SAFE-Kurse zu verzichten. In Einzelfällen unterstützt *Das Bündnis für Kinder gegen Gewalt* oder die KoKi Ebersberg Familien.

Aktuell werden im Landkreis keine SAFE-Kurse angeboten, jedoch in München oder Berg (Starnberger See).

Information und Kontakt	**SAFE – Sichere Ausbildung für Eltern** ☎ 089 44 00-53 437 ✉ info@safe-programm.de Internet: www.safe-programm.de

3.3.1.4 Eltern-Kind-Programm

Das Eltern-Kind-Programm (EKP) ist ein ganzheitliches Angebot und begleitet seit über drei Jahrzehnten Eltern mit ihren Kindern in den ersten Lebensjahren. Das KBW bietet in über 50 EKP-Gruppen in allen Landkreis-Gemeinden wöchentliche Treffen für Eltern mit ihren Kindern ab Ende des ersten Lebensjahres bis zum Übergang in eine Kinderbetreuungseinrichtung an. Unter der Leitung einer zertifizierten EKP-Leiterin erhalten die Kinder altersangemessene Spiel- und Entwicklungsanregungen und machen soziale Erfahrungen mit Gleichaltrigen. Die Kinder erleben spielerisch durch kreative Sinnes- und Naturerfahrungen den Jahreskreis. Die Gruppen bieten den Eltern Ideen und Anregungen für das alltägliche Familienleben sowie Kontakt- und Austauschmöglichkeiten.

- Das EKP fördert die Entwicklung der kindlichen Basiskompetenzen.
- Das EKP stärkt die Eltern-Kind-Beziehung.
- Das EKP unterstützt die Vernetzung junger Familien.

Die Treffen dauern jeweils zwei Stunden. Pro Gruppe nehmen bis zu neun Familien teil. Die Treffen finden in drei Abschnitten jährlich mit jeweils zwölf Gruppentreffen statt (zehn Gruppentreffen mit Kindern und zwei Elterntreffen ohne Kinder, Vater-Kind-Treffen oder Familientreffen). Pro Familie entstehen Kosten von 60,- € für zwölf Treffen. Die Anmeldung für die Eltern-Kind-Gruppen erfolgt bei einer Gruppenleiterin am Wohnort oder über das Pfarramt.

Kontakt	Informationen erhalten Sie bei Ihren jeweiligen Pfarrämtern, Städten und Gemeinden oder über das Katholische Kreisbildungswerk Ebersberg e.V. Pfarrer-Bauer-Straße 5, 85560 Ebersberg ☎ 08092 85 07 9-12 ✉ ekp@kbw-ebersberg.de Internet: www.kbw-ebersberg.de

3.3.1.4 Babymassage-Kurse / Tragetuch-Kurse

- **Babymassage-Kurse**

Eltern erlernen in diesen Kursen die Grundtechniken der Babymassage und stärken über die liebevolle Berührung die Bindung zu ihrem Baby. Geeignet für Mütter und / oder Väter mit Babys ab ca. der achten Lebenswoche.

Babymassage-Kurse werden von verschiedenen Trägern angeboten, z. B. von den Hebammenpraxen Grafing und Vaterstetten und dem Familienzentrum Poing.

- **Tragetuch-Kurse**

In Tragetuch-Kursen lernen Eltern verschiedene Tragetuchtechniken kennen und können diese ausprobieren. Dazu erfahren sie wichtiges Hintergrundwissen und was beim Tragen zu beachten ist, damit es dem Kind und den Eltern gut tut. Nach Möglichkeit sollten alle Teilnehmer/innen eine Babypuppe o. ä. mitbringen und – wenn bereits vorhanden – ein Tragetuch.

Tragetuch-Kurse werden angeboten durch die Hebammenpraxen Grafing und Vaterstetten und das KBW.

3.3.1.5 Familienzentren

Im Landkreis Ebersberg gibt es drei Familienzentren, die über ein großes und vielfältiges Angebotsspektrum verfügen. Aufgeführt werden in diesem Rahmen jedoch ausschließlich die **familienunterstützenden und –beratenden Angebote** der einzelnen Familienzentren.

Familienzentrum Grafing e.V. Offener Treff für Jung und Alt	
Angebot	• Offene Spielgruppen für Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren / Großeltern mit ihren Enkeln • Offene Kinderbetreuung für Kinder von 0-7 Jahren (auch in den Ferien) • Alleinerziehenden-Treff • Raumvermietung für Kindergeburtstage
Kontakt	Münchener Straße 12, 85567 Grafing Eingang Kirchenstraße im Rückgebäude ☎ 08092 70 87 18 ✉ kontakt@familien-buergerzentrum-grafing.de Internet: www.familien-buergerzentrum-grafing.de

Familienzentrum Purzelbaum e.V.

Angebot	• Eltern-Kind-Gruppen für verschiedene Altersklassen • Betreute Spielgruppe ohne Eltern für Kinder von 1-3 Jahren • Offener Spieltreff mit Elterncafé • Raumvermietung für Kindergeburtstage • Erste-Hilfe-Kurse bei Kindernotfällen
Kontakt	Brauneckstr.1, 85598 Baldham ☎ 08106 30 16 40 ✉ info@fz-purzelbaum.de Internet: www.purzelbaum-online.de

Familienzentrum Poing e.V.

Angebot	• Kindertagesstätte des Familienzentrums Poing Seit 2006 ist das Familienzentrum Träger der Kindertagesstätte. Die KiTa betreibt drei Häuser - Krippe und Kindergarten in der Gebrüder-Grimm-Str. 4 - SchuWiDu (Schulkind wirst du - Vorschulgruppe) und Hort (1. - 2. Klasse) in der Marktstraße 4 - Hort (3. - 4. Klasse) in der Bürgerstr. 1 • Miniclub für Kinder ab 2 Jahren • Musikgarten - Kurse für Babys mit Elternteil - Kurse für 1,5 – 3-jährige mit Elternteil • Babysittervermittlung • Spielgruppen für verschiedene Altersklassen • Babymassagekurse • Baby Steps – kleine Menschen, große Schritte:

	Spiel- und Bewegungsanregungen sowie Sing- und Schoßspiele für Babys im ersten Lebensjahr • Second-Hand-Laden Verkauf: Mi und Fr von 15 - 17 Uhr (in den Schulferien ist geschlossen) • Rechtliche Beratung durch Fachanwälte für Mitglieder des Familienzentrums - Familienrecht - Arbeitsrecht • Erste Hilfe Kurse bei Kindernotfällen
Kontakt	Bürgerstraße 1, 85586 Poing ☎ 08121 71 771 ✉ info@familienzentrum-poing.de Internet: www.familienzentrum-poing.de

3.3.2 Eltern-Kurse zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz

3.3.2.1 Familienteam-Kurs

Der Familienteam-Kurs ist ein praxisorientierter Elternkurs zur Stärkung der Erziehungskompetenz.

Entspannt und glücklich miteinander zu leben und einen liebevollen und respektvollen Umgang miteinander – das wünschen sich alle Mütter, Väter, Erzieher und natürlich auch die Kinder. Doch im oft hektischen Familienalltag klappt das nicht immer, Eltern handeln so wie sie es nie wollten und tappen immer wieder in dieselben Fallen.

Eltern finden anhand konkreter Alltagssituationen Antworten auf folgende Fragen:

- Was ist mir wichtig in der Erziehung meiner Kinder?
- Wie kann ich mein Kind loben, anerkennen und ermutigen?
- Wie sorge ich für mich selbst und tanke wieder auf?

- Was kann ich tun, um brenzlige Situationen erst gar nicht entstehen zu lassen?
- Wie setze ich Grenzen liebevoll und bestimmt?

Das an der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München entwickelte und seit langem praxiserprobte Elterntraining „Familienteam“ wendet sich an Mütter und Väter von Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter. Die Anregungen aus dem Kurs können gleich ausprobiert und systematisch trainiert werden.

Der Grundkurs wird von zwei zertifizierten Trainerinnen geleitet und umfasst 4 „Schritte“, die jeweils 3 Stunden dauern. Es können max. 8 Personen teilnehmen.

Kontakt	**Katholisches Kreisbildungswerk Ebersberg e.V.** Pfarrer-Bauer-Straße 5, 85560 Ebersberg ☎ 08092 85 07 9-0 ✉ info@kbw-ebersberg.de Internet: www.kbw-ebersberg.de

3.3.2.2 KESS-Kurs: Mehr Freude – weniger Stress im Familienalltag

Der KESS-Kurs richtet sich an Familien mit Kindern von 3 – 11 Jahren.

KESS-erziehen steht für: Kooperativ - Ermutigend - Sozial - Situationsorientiert. Ein Elternkurs, der Müttern und Vätern Wege zu einem entspannten und erlebnisreichen Miteinander eröffnet, die Beziehung zwischen Eltern und Kind vertieft und Möglichkeiten zeigt, den Alltag gemeinsam zu bewältigen.

Eltern finden anhand konkreter Alltagssituationen Antworten auf folgende Fragen:

- Welche Bedürfnisse hat mein Kind?
- Wie kann ich respektvoll Grenzen setzen?
- In welcher Situation braucht mein Kind Ermutigung?
- Wie entschärfe ich kreativ drohende Konflikte?

Der KESS-erziehen Elternkurs knüpft an die individuellen Erfahrungen der Teilnehmer an. Zu jedem Abend gehören Informationen über die Entwicklung und

Bedürfnisse von Kindern, kurze Übungen, Demonstrationen, Selbstreflexionen und Anregungen für die Praxis zu Hause.

Kontakt	**Katholisches Kreisbildungswerk Ebersberg e.V.** Pfarrer-Bauer-Straße 5, 85560 Ebersberg ☎ 08092 85 07 9-0 ✉ info@kbw-ebersberg.de Internet: www.kbw-ebersberg.de

3.3.2.3 Starke Eltern – Starke Kinder-Kurs

Mit dem Elternkurs „Starke Eltern / Großeltern – Starke Kinder“ unterstützt der Deutsche Kinderschutzbund, Kreisverband Ebersberg e.V. Familien, den Familienalltag auch in konfliktgeladenen Situationen gelassen und souverän zu meistern.
Dieser Kurs vermittelt den anleitenden Erziehungsstil, der einerseits klare Grenzen setzt und andererseits das Kind in seiner Selbständigkeit unterstützt. Alltägliche Situationen werden erlebbar gemacht und Lösungen gemeinsam entwickelt.

So profitieren Eltern / Großeltern und Kinder:
Elternkurse…

- stärken das Selbstbewusstsein von Müttern, Vätern und Kindern
- helfen, den Familienalltag zu entlasten und das Miteinander zu verbessern
- zeigen Möglichkeiten auf, Konflikte zu bewältigen und zu lösen
- bieten Raum zum Nachdenken und zum Austausch mit anderen Müttern und Vätern
- zeigen Chancen auf, Freiräume für sich selbst zu schaffen
- informieren über allgemeine Erziehungsthemen

Kursinhalte sind:

- Werte- und Erziehungsvorstellungen in der Familie bewusst machen
- Kommunikationsformen deutlich machen, Kommunikationsregeln einüben
- Konflikte erkennen und Lösungsmöglichkeiten gemeinsam erarbeiten
- Das eigene Kind vor dem Hintergrund der eigenen Kindheit besser verstehen
- Gefühle ausdrücken, ohne verletzend zu werden
- Lernen, Grenzen zu setzen
- Differenziertes Lob und ehrliche Anerkennung in der Erziehung einsetzen
- Fachliche Informationen über die kindliche Entwicklung
- Eltern in ihrer Erziehungskompetenz stärken

Dieser Kurs wird durch pädagogische Fachkräfte geleitet, die vom Kinderschutzbund speziell für diese Tätigkeit ausgebildet werden.

Kontakt	**Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Ebersberg e.V.** Von-Feury-Straße 10, 85560 Ebersberg ☎ 08092 8 46 46 ✉ info@kinderschutzbund-ebersberg.de Internet: www.kinderschutzbund-ebersberg.de

3.3.2.4 Elternbildungsangebote zum Themenkreis Essen und Bewegung

Das „Netzwerk Junge Eltern / Familien“ ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzeptes Ernährung in Bayern und wird an allen 47 Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) angeboten. Ziel ist es, junge Eltern auf ihrem Weg zu einem gesundheitsförderlichen Lebensstil zu unterstützen und zu motivieren, sich und ihre Kinder ausgewogen zu ernähren und – gerade im Alltag – mehr Bewegung zu integrieren. Das Angebot richtet sich an junge Eltern / Familien mit Kindern bis 3 Jahre. Generell finden die Veranstaltungen für Gruppen mit einer Mindestteilnehmerzahl von sechs Personen statt. Einzelberatungen werden nicht durchgeführt. Die Ansprechpartnerin für Ernährung koordiniert die Veranstaltungen der Netzwerkpartner des AELF. Für die teilnehmenden Eltern und Kinder sind die

Veranstaltungen kostenlos. Ab und zu wird jedoch ein Unkostenbeitrag von 3,00 bis 5,00 € erbeten (meist für Lebensmittel).

Kontakt	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg** Wasserburger Straße 2, 85560 Ebersberg ☎ 08092 26 99-132 oder -0 ✉ poststelle@aelf-eb.bayern.de Internet: www.aelf-eb.bayern.de

3.3.3 Unterstützungs- und Betreuungsangebote

3.3.3.1 Familienpaten

Der Deutsche Kinderschutzbund Kreisverband Ebersberg e.V. bietet u. a. die Familienpatenschaft an. Dieses Angebot richtet sich an Familien, auch mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren, die für einen begrenzten Zeitraum Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen benötigen.

Welche Familien werden betreut?

Jede Familie kennt Zeiten, in denen

- einfach „alles“ zu viel wird.
- das alltägliche Miteinander keine Freiräume mehr zulässt.
- ein wenig Unterstützung von außen viel bringt und einfach gut tut.

Wie unterstützt der Familienpate?

- Kinderbetreuung
- Haushaltsorganisation
- Behördengänge / Arztbesuche
- Hausaufgabenhilfe
- Aufbau eines Netzwerks mit anderen Familien
- Verständnisvolles Zuhören und vieles mehr…

Familienpaten sind Ehrenamtliche, die von qualifizierten Fachkräften ausgebildet und begleitet werden. Fortbildungen helfen Ihnen immer wieder, eine neue Sicht auf „ihre“ Familie zu bekommen. Sie nehmen sich, für eine Aufwandsentschädigung, ca. 2 Stunden in der Woche zuverlässig Zeit für die Belange der Familie und bringen zudem aus ihrem eigenen Familienleben viel Erfahrung, Kompetenz und Geduld mit. Für die unterstützten Familien entstehen keine Kosten.

Kontakt	**Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Ebersberg e.V.** Von-Feury-Straße 10, 85560 Ebersberg ☎ 08092 3 00 91 00 ✉ fampa@kinderschutzbund-ebersberg.de Internet: www.kinderschutzbund-ebersberg.de

3.3.3.2 Familienpflege / Haushaltshilfe

Die Nachbarschaftshilfe Vaterstetten ist der Ansprechpartner im Landkreis, wenn eine Familienpflege im Sinne des § 20 SGB VIII[25] benötigt wird.

Die Familienpflege hilft, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, ausfällt, zum Beispiel durch

- einen Krankenhausaufenthalt,
- eine akute Erkrankung,
- eine Risikoschwangerschaft, die das Aufstehen verbietet,
- die Genehmigung eines Kurantrags oder die Verordnung einer Rehamaßnahme.

Die Familienpflege hilft ebenfalls, wenn ein alleinerziehender Elternteil erkrankt.

Familienpflege ist in vielen Situationen möglich, sofern in der Familie ein Kind unter 14 Jahren lebt oder ein Familienmitglied behindert ist. Familienpflege findet zu Hause statt. Oftmals können Verwandte, Freunde oder Nachbarn die erforderliche Hilfe nicht zuverlässig und umfassend genug gewährleisten. Durch den Einsatz einer staatlich anerkannten Familienpflegerin können die Kinder in ihrem vertrauten

[25] Gesetzestext im Wortlaut: siehe Anhang

Umfeld bleiben. Der gewohnte Tagesablauf und der familieneigene Rhythmus bleiben erhalten.

Je nach Situation übernehmen Familienpflegerinnen / Hauswirtschafterinnen folgende Aufgaben in der Familie:

- Sie entlasten bzw. vertreten zeitweise den erziehenden Elternteil,
- Sie sorgen für die Weiterführung des Haushaltes,
- Sie betreuen die im Haushalt lebenden Kinder und geben diesen auch eine pädagogische Betreuung im Alltag,
- Sie übernehmen die Versorgung der Wöchnerin und des Säuglings,
- Sie motivieren und unterstützen Familien bei der Einbeziehung weiterer sozialer Dienste zur Lösung ihrer Probleme.

Je nach Situation in der Familie werden die Kosten übernommen von den

- Gesetzlichen Krankenkassen
- Beihilfeversicherungen
- Rentenversicherungen
- Sozial- und Jugendämtern (nach vorheriger Rücksprache und Bedarfsfeststellung)
- Familien in Eigenleistung

Kontakt	**Nachbarschaftshilfe Vaterstetten Zorneding Grasbrunn** Brunnenstraße 28, 85598 Baldham ☎ 08106 36 84-77 oder -6 ✉ info@nbh-vaterstetten.de Internet: www.nbh-vaterstetten.de

3.3.3.6 Kinderkrippen

Kinderhaus Kinderland Arche Noah	Am Sportzentrum 14	85646	Anzing	08121/40398	Kinderland PLUS gGmbH
Kinderkrippe im AWO-Kinderhaus	Zugspitzring 2	85646	Anzing	08121 / 221658	AWO, Kreisverband Ebersberg e.V.
Kinderkrippe im Kinderhaus "St. Georg"	Mitterweg 32	85617	Aßling	08092 / 5422	Erzdiözese München und Freising-Regionalbüro Ebersberg mit Vaterstetten
Kinderkrippe im BRK-Kinderhaus Baiern	Angerweg 2	85625	Antholing	08093/3218	BRK, Kreisverband Ebersberg e.V.
Kinderkrippe im BRK-Kinderhaus "Sonnenblume"	Dorfstr. 9	85567	Bruck	08092/31634	BRK, Kreisverband Ebersberg e.V.
BRK-Kinderkrippe im Kindergarten	Eggerfeld 30	85560	Ebersberg	08092 / 865422	BRK, Kreisverband Ebersberg e.V.
Kinderkrippe Kinderland Ebersberg	von-Feury-Str. 10	85560	Ebersberg	08092/2302551	Kinderland PLUS gGmbH e.V.
Kinderkrippe "Villa Emilia" am Volksfestplatz	Attenberger-Schillinger-Str. 1a	85560	Ebersberg	08092/850760	Kath. Jugendfürsorge d. Erzdiözese München-Freising
Kinderkrippe im Kindergarten "St. Sebastian"	Sebastian-Bauer-Str. 5	85560	Ebersberg	08092 / 853360	Erzdiözese München und Freising-Regionalbüro Ebersberg mit Vaterstetten
Kinderkrippe im Kinderhaus "St. Pankratius"	Hauptstraße 2a	83550	Emmering	08039/5794	Erzdiözese München und Freising-Regionalbüro Ebersberg mit Vaterstetten
BRK-Kinderkrippe	Birkenweg 40	85658	Egmating	08095 / 871248	BRK, Kreisverband Ebersberg e.V.
Kinderkrippe im Kinderhaus "St. Silvester"	Forsthausweg 18	85661	Forstinning	08121 / 5464	Kath. Kirchenstiftung Forstinning
integratives Haus für Kinder	Dorfstraße 22	83553	Frauenneuharting	08092 / 6732	Gemeinde Frauenneuharting
Kinderkrippe "Guter Hirte"	Zinneberg 3	85625	Glonn	08093 / 9087-0	Schloss Zinneberg Schwestern vom Guten Hirten KÖR Zinneberg
Kinderkrippe im BRK-Kinderhaus "Rappelkiste"	Rotter Straße 6	85567	Grafing	08092 / 5608	BRK, Kreisverband Ebersberg e.V.
Kinderkrippe im Kinderhaus "Der gute Hirte"	Wasserburger Str. 56 b	85567	Grafing	08092 / 8525580	Ev.-Luth.Kirchengemeinde Grafing
BRK-Kinderkrippe	Schlossstr. 1	85567	Grafing	08092 / 2324814	BRK, Kreisverband Ebersberg e.V.
Kinderkrippe im Kinderhaus St. Elisabeth	Elisabeth-Straße 15	85567	Grafing	08092 / 5311	Erzdiözese München und Freising-Regionalbüro Ebersberg mit Vaterstetten
Kinderkrippe "Sonnenkäfer"	Pfarrer-Andrä-Str. 1	85664	Hohenlinden	08124 / 53375-15	Gemeinde Hohenlinden
Kinderkrippe "Johanniter-Bummibären"	Moosacher Str. 33	85614	Kirchseeon	08091 / 6179191	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Kinderkrippe St. Zeno	Am Hirtenfeld 11	85614	Kirchseeon	08091/553-1120	Stiftung St. Zeno Kirchseeon

Kinderkrippe im Kinderhaus "St. Josef"	Rotkreuzstr. 3	85614	Kirchseeon	08091 / 562930	Erzdiözese München und Freising-Regionalbüro Ebersberg mit Vaterstetten
Kinderkrippe im AWO-Kinderhaus "Spatzennest"	Westring 6	85614	Kirchseeon-Eglharting	08091 / 6613	AWO, Kreisverband Ebersberg e.V.
Kinderkrippe "Schwabener Wichtelkinder"	Zinngießergasse 39	85570	Markt Schwaben	08121 / 476560	Diakonie Rosenheim -Jugendhilfe-
Krippe Kinderland	Erdingerstrasse 28	85570	Markt Schwaben		Kinderland Poing e.V.
Kinderkrippe "Storchennest"	Burgerfeld 2 b	85570	Markt Schwaben	08121 / 225599	Eltern-Kind-Initiative „Schwabener Storchennest“ e.V.
Kinderkrippe im Kinderhaus "St. Elisabeth"	Am Roßacker 2	85570	Markt Schwaben	08121 / 3959	Kath. Kirchenstiftung Markt Schwaben
Kinderkrippe im Kinderhaus "Sonnenschein"	Burgerfeld 2b	85570	Markt Schwaben	08121 / 222620	AWO, Kreisverband Ebersberg e.V.
Kinderkrippe im BRK-Kinderhaus Altenburg	Altenburg 31	85665	Moosach	08091 / 4600	BRK, Kreisverband Ebersberg e.V.
BRK-Kinderkrippe "Sonnenblume"	Schulstr. 8	85652	Landsham	089 / 90139088	BRK, Kreisverband Ebersberg e.V.
Kinderkrippe im Kinderhaus Plieninger Familienland	Kirchweg 31	85652	Pliening	08121 / 22309-13	Elterninitiative Pliening e.V.
Kinderkrippe im AWO-Kinderhaus Pliening	Raiffeisenstr. 25	85652	Pliening	08121 / 772534-0	AWO, Kreisverband Ebersberg e.V.
Kinderkrippe im „Haus für Kinder„ (Fresiengasse)	Fresiengasse 1	85586	Poing	08121 / 912320	Kinderland PLUS gGmbH
Kinderkrippe im Haus für Kinder (Seerosenstr. 17)	Seerosenstr. 17	85586	Poing		Kinderland PLUS gGmbH
Kinderkrippe im „Haus für Kinder“ (Sudetenstr. 1+ 3)	Sudetenstr. 1	85586	Poing	08121 / 975845	Kinderland PLUS gGmbH
Kinderkrippe im Familienhaus Familienzentrum	Gebrüder-Grimm-Straße 4	85586	Poing	08121/2507070	Familienzentrum e. V.
AWO-Kinderhaus Poing	Birkenallee 6	85586	Poing	08121/815009	AWO, Kreisverband Ebersberg e.V.
Kinderkrippe im Kinderhaus der Kinderland PLUS gGmbH	Kirchheimer Allee 19	85586	Poing	08121 / 975845	Kinderland PLUS gGmbH
Kinderkrippe im AWO-Kinderhaus Regenbogenland	Münchner Str. 32	85643	Steinhöring	08094 / 90499-0	AWO, Kreisverband Ebersberg e.V.
Kinderkrippe im Kinderhaus St. Nikolaus	Purfinger Str. 12	85599	Parsdorf	089 / 9033429	Kath. Kuratie St. Peter und Paul
Kinderkrippe Kinderland PLUS gGmbH	Birkenweg 11	85599	Parsdorf	089 / 945 282-43	Kinderland PLUS gGmbH
Kinderkrippe im Kinderhaus Vaterstetten	Max-Loidl-Weg 4	85598	Baldham	08106 / 3062227	Diakonisches Werk Rosenheim
Kinderkrippe im AWO-Haus für Kinder	Schwalbenstr. 4	85598	Baldham	08106 / 377887-11	AWO, Kreisverband Ebersberg e.V.
Kinderkrippe im Ev. Kinderhaus Katharina von Bora	Johann-Strauß-Str. 44	85598	Baldham	08106 / 7243	Evang.-Luth.Petrikirchengemeinschaft Baldham
Kinderkrippe Maria Königin	Brunnenstraße 1	85598	Baldham	08106 / 379616	Erzdiözese München und Freising-Regionalbüro Ebersberg mit Vaterstetten
Kinderkrippe im AWO-Kinderhaus Vaterstetten am JuZ	Joh.-Seb.-Bach-Str. 32	85591	Vaterstetten	08106 / 321610	AWO, Kreisverband Ebersberg e.V.
Kinderkrippe im Kinderhaus "St. Josef"	Dreitorspitzstraße 1	85591	Vaterstetten	08106 / 368580	Erzdiözese München und Freising-Regionalbüro Ebersberg mit Vaterstetten

Kinderkrippe Rasselbande	Fasanenstr. 30	85591	Vaterstetten	08106 / 32028	AWO, Kreisverband Ebersberg e.V.
Krippenhaus Vaterstetten der Diakonie	Birkenweg 39	85591	Vaterstetten	08106/37788 90	Diakonie Rosenheim -Jugendhilfe-
Diakonie Rosenheim Krippe	Feldkirchener Straße 17	85622	Vaterstetten/ Weißenfeld		Diakonie Rosenheim - Jugendhilfe
Kinderland Krippe im Luise-Beyerlein-Haus	Birkenweg 39	85591	Vaterstetten/ Weißenfeld		Kinderland PLUS gGmbH
Krippe im AWO Kinderhaus	Lärchenstr. 31	85604	Zorneding	08106 / 20433	AWO Kreisverband Ebersberg e.V.

Stand Januar 2017

3.3.4 Beratungs- und Anlaufstellen für verschiedene Lebenslagen

3.3.4.1 Schwangerenberatungsstellen

Im Landkreis Ebersberg gibt es drei staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen. Eine hat ihren Sitz im Landratsamt (Gesundheitsamt); bei den anderen beiden handelt es sich um Außenstellen, deren Hauptstandort außerhalb des Landkreises ist.

❖ **Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Landratsamtes Ebersberg**

Beratung bei / Informationen zu:

- Allen Schwangerschaftsfragen und -problemen (familiär, beruflich, finanziell,…)
- Gesetzlichen Leistungen (Elterngeld, Kindergeld, Betreuungsgeld,…)
- Adressen von Hebammen, Kinderbetreuungseinrichtungen,..
- Einem Schwangerschaftskonflikt nach § 219 StGB[26]
- Fragen zu Familienplanung, Sexualität und Verhütung

Die Unterstützung mit fachlichem Rat und längerfristige Begleitung erstreckt sich auf Wunsch bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, Kontakte zu Ärzten, Psychologen, Juristen, u. a. zu vermitteln.

Alle Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle verfügen über ein abgeschlossenes Sozialpädagogik-Studium, zum Teil mit Zusatzqualifikation als systemische Paar- und Familientherapeutin. Die Beratung erfolgt vertraulich, kostenlos, auf Wunsch

[26] Gesetzestext im Wortlaut: siehe Anhang

anonym und unabhängig von Nationalität und Religion. Außerdem werden sexualpädagogische Workshops in Schulklassen, Jugendgruppen und bei Multiplikatoren angeboten.

Die Schwangerenberatungsstelle im Landratsamt Ebersberg hat eine eigene Webseite ins Leben gerufen: www.schwanger-in-ebersberg.de , die ein vielfältiges Informationsangebot bereithält. Insbesondere finden sich dort Adressen und regionale Ansprechpartner für Schwangere / Familien im Landkreis Ebersberg zu den Themenschwerpunkten:

- Schwangerschaft und Geburt
- Gesundheit
- Spiel- und Freiräume
- Finanzielle Leistungen
- Familien und Erwerbstätigkeit
- Erzieherische Fragen / Krisen

Kontakt	**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Landratsamtes Ebersberg** Landratsamt Ebersberg, Gesundheitsamt Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg ☎ 08092 823-364, -366, -368 ✉ schwangerenberatung@lra-ebe.de Internet: www.schwanger-in-ebersberg.de

❖ **Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Donum Vitae in Bayern e.V.**

Das Angebot richtet sich an Frauen und Männer:

- im Schwangerschaftskonflikt gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung nach § 219 StGB,
- in allen Fragen rund um die Schwangerschaft und Geburt,
- psychosozial vor, während und nach vorgeburtlichen Untersuchungen,

- nach Geburt des Kindes bis es drei Jahre alt ist,
- bei Ihren Überlegungen zu einer vertraulichen oder anonymen Geburt (Moses-Projekt),
- vor, während und nach der Kinderwunschbehandlung.

Bei den BeraterInnen handelt es sich um Diplom SozialpädagogInnen (FH) mit Zusatzqualifikation. Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich.
Zudem werden sexualpädagogische Angebote für Schulklassen und Jugendgruppen durchgeführt.

Kontakt	**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Donum Vitae in Bayern e.V.** Bahnhofsplatz 4a, 85540 Haar ☎ 089 32 70 84 60 ✉ haar@donum-vitae-bayern.de Internet: www.haar.donum-vitae-bayern.de **Außensprechstunde in Poing:** dienstags von 9:30 bis 13:30 Bürgerhaus 1. Stock, Bürgerstr. 1, 85586 Poing

❖ **Familienberatung Ismaning - Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen § 219, Partner-, Familien-, Sexual- und Lebensberatung**

Allgemeine Schwangerschaftsberatung rund um Schwangerschaft, Geburt und in den Folgejahren:

- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219
- Nachgehende Beratung und Betreuung im Falle eines Schwangerschaftsabbruches
- Individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt

- Informationen zu und Vermittlung von allen staatlichen und finanziellen Hilfen
- Beantragung der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“
- Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein
- Suche nach Lösungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit
- Reflexion von tragfähigen Lebensmodellen als alleinerziehender Elternteil
- Psychosoziale Beratung vor, während und nach einer Pränatal- oder Präimplantationsdiagnostik
- Fachgerechte Unterstützung bei einer prä- oder postpartalen Depression
- Begleitung bei einer anonymen oder vertraulichen Geburt
- Begleitung bei einer Fehl- oder Totgeburt

Einzel-, Paar- und Familienberatung:

- Beratung bei Paar- / Eheproblemen
- Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen und –konstellationen (z. B. Patchworkfamilien)
- Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen
- Auseinandersetzung mit aktuellen Lebensthemen oder –belastungen
- Entwicklung von neuen Perspektiven
- Hilfe bei Fragen zur Erziehung
- Trennungs- und Scheidungsberatung
- Information, Beratung und Begleitung von Paaren mit (unerfülltem) Kinderwunsch
- Familienplanung und Empfängnisverhütung
- Präventive Arbeit zum Thema Sexualität und Kommunikation in Schulklassen und Jugendgruppen

Das Team besteht aus sechs Diplom-SozialpädagogInnen mit Zusatzausbildungen in verschiedenen systemischen und lösungsorientierten Therapierichtungen sowie zwei SexualpädagogInnen, einem Gynäkologen und Pränataldiagnostiker, einer Juristin für Familienrecht und einem Diplom-Psychologen.
Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich, auf Wunsch auch anonym.

Kontakt	**Familienberatung Ismaning** **Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschafts-fragen § 219, Partner-, Familien-, Sexual- und Lebensberatung** Reisingerstraße 27, 85737 Ismaning ☎ 089 96 07 99-50, -51 ✉ info@familienberatung-ismaning.de Internet: www.familienberatung-ismaning.de **Außensprechstunde im Landratsamt Ebersberg:** (um telefonische Voranmeldung in Ismaning wird gebeten) mittwochs von 15:00-17:00 Uhr Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg

3.3.4.2 Mütter- und Väterberatung

Das Gesundheitsamt Ebersberg unterstützt Eltern gerne in ihrer verantwortungsvollen Aufgabe als Mutter und Vater. Hierzu wird Müttern und Vätern mit Säuglingen und Kleinkindern eine kostenlose Beratung durch eine qualifizierte Kinderkrankenschwester angeboten.

Die Beratung umfasst neben einer Untersuchung und Beurteilung des Entwicklungszustandes des Säuglings / Kleinkindes auch Informationen zu Fragen hinsichtlich Ernährung und Gesundheitspflege.

Eine Anmeldung zur Beratung, die entweder in Ebersberg oder Markt Schwaben stattfinden kann, ist nicht erforderlich.

Die Termine finden nicht an Feiertagen oder in den Schulferien statt.

Kontakt	**Markt Schwaben** Rathaus, Schlossplatz 1, EG Jeden 3. Donnerstag im Monat von 9:30-11:30 Uhr

	Ebersberg Landratsamt Ebersberg, Gesundheitsamt, EG Zi. E.68 Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg Jeden 4. Dienstag im Monat von 13:30-15:00 Uhr ☎ 08092 823-398, -383 Internet: www.schwanger-in-ebersberg.de

3.3.4.3 Beratungsangebot für Eltern von Babys und Kleinkindern / Schreibaby-Beratung

Dies ist ein Angebot der Caritas Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, welches vom StMAS sowie dem Kreisjugendamt Ebersberg initiiert wurde. Das Beratungsangebot richtet sich an Eltern bzw. alle Familienmitglieder mit Babys und Kleinkindern von 0-3 Jahren. Folgende Beispiele können Themen in der Beratung sein:
Manche Babys und Kleinkinder stellen besondere Anforderungen an ihre Eltern, weil sie…
…häufig und lange schreien („Schreibaby“),
…sich schwer beruhigen lassen und unruhig sind,
…schlecht einschlafen oder häufig aufwachen,
…kaum zufriedene Wachphasen haben,
…besonders ängstlich sind oder sehr klammern,
…nicht wie andere Kinder essen oder trinken,
…oft trotzig sind und Wutanfälle haben.

Eltern können sich auch zu allen weiteren Fragen rund um Bindungsaufbau zwischen Eltern und Kind an die Caritas wenden. Melden sich in der Beratungsstelle ratsuchende Eltern an, werden sie innerhalb von 48 Stunden von den jeweiligen Fachkräften zurück gerufen. Wünschen die Eltern einen Termin, wird dieser baldmöglichst vereinbart. Die Beratung wird von zwei hauptamtlichen Fachkräften durchgeführt. Sie haben an einer Weiterbildung in „integrativer Eltern-Säuglings-/Kleinkind – Beratung“ des StMAS teilgenommen. Des Weiteren besteht ein

kontinuierlicher Austausch mit dem Kinderzentrum in München / Großhadern. Das Angebot ist für die Eltern kostenfrei.

Kontakt	**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche** Caritas Zentrum Ebersberg Bahnhofstraße 1, 85567 Grafing ☎ 08092 23 24 1-30 ✉ eb-ebersberg@caritasmuenchen.de Internet: www.caritasebersberg.de Außenstelle: Färbergasse 32, 85570 Markt Schwaben

3.3.4.4 Frühförderstelle

Wer kann sich an die Frühförderstelle wenden?

- Eltern, die über die Entwicklung ihres Kindes beunruhigt sind
- Eltern, die vom Kinderarzt oder Kindergarten bzw. anderen Stellen auf Entwicklungsauffälligkeiten aufmerksam gemacht werden
- Eltern von Kindern mit Behinderung

Beraten und Fördern

- Unterstützt werden Kinder von der Geburt bis zur Einschulung.
- Ein besonderes Anliegen ist die frühestmögliche Erkennung und Behandlung von Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen. Denn in vielen Fällen besteht die Möglichkeit, eine drohende Fehlentwicklung zu verhindern, auszugleichen oder abzuschwächen.
- Die Unterstützung und Beratung der Eltern steht dabei genauso im Vordergrund wie die Einbindung des unmittelbaren Umfelds des Kindes.

Hinweise auf eine Entwicklungsstörung bei einem Kind können z. B. sein:

- Schwierigkeiten beim Lernen von Drehen, Sitzen, Krabbeln oder Laufen
- Kein Spiel oder kein altersgemäßes Spielverhalten
- Unruhe und geringe Ausdauer
- Undeutliches Sprechen oder kein Sprechen
- Probleme im Umgang mit anderen Kindern oder Erwachsenen
- Unsicherheit beim Malen oder Basteln
- Ungeschickt in der Bewegung, z. B. beim Hüpfen oder Klettern

Entwicklung begleiten - Schwerpunkte des Angebots sind:

- Früherkennung und Abklärung von Auffälligkeiten (Entwicklungsdiagnostik)
- Behandlung und Förderung, die bei jedem Kind auf dessen individuelle Entwicklungsmöglichkeiten und spezielle Bedürfnisse abgestimmt sind
- Information und begleitende Beratung der Eltern, damit sie ihr Kind mit dessen besonderer Problematik besser verstehen und unterstützen können
- Wöchentliche Frühförderung in unseren Räumen, zuhause in der Familie oder in der Kindertagesstätten

Frühförderung ist eine ganzheitliche Maßnahme, bei der verschiedene Berufsgruppen zusammenwirken. Das Frühförderteam setzt sich aus psychologischen, pädagogischen und medizinisch-therapeutischen Fachkräften zusammen. Zu den Haus- und Kinderärzten bestehen enge Kontakte. Ergänzend wird mit Therapeuten und anderen Facheinrichtungen, die zum jeweiligen Umfeld des Kindes gehören, zusammengearbeitet.
Die Kostenübernahme erfolgt durch den Bezirk Oberbayern und durch die Krankenkassen.

Kontakt	**Interdisziplinäre Frühförderstelle** Attenberger-Schillinger-Str. 1, 85560 Ebersberg ☎ 08092 20 331 ✉ fruehfoerderung-ebe@kjf-muenchen.de Internet: www.evs-steinhoering.de

3.3.4.5 Familienbeauftragte des Landkreises

An die Familienbeauftragte im Landratsamt Ebersberg können sich landkreisweit alle Familien und alle familienrelevanten Fachstellen, Initiativen, Verbände, Organisationen sowie die Gemeinden wenden.

Bei welchen Themen können sich Familien an die Familienbeauftragte wenden?

- Kinderbetreuung und Erziehung
- Sozialleistungen
- Beziehungskrise, Scheidung
- Arbeitslosigkeit, Schulden
- Lebenskrise
- Zu pflegende Angehörige

Die Familienbeauftragte berät, unterstützt und vermittelt an geeignete Fachstellen weiter. Ziel dabei ist, einen einfachen Zugang zu sozialen Dienstleistungen zu ermöglichen. Das Angebot ist kostenlos. Des Weiteren besteht die Möglichkeit für Familien Spendengelder zu erhalten.
Neben der Einzelfallhilfe für Familien unterstützt und vernetzt die Familienbeauftragte Initiativen, Verbände und Organisationen und ist an der Weiterentwicklung von familienfördernden Maßnahmen im Landkreis beteiligt.

Kontakt	**Familienbeauftragte des Landkreises Ebersberg** Landratsamt Ebersberg Abteilung Jugend, Familie und Demografie Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg ☎ 08092 823-142 ✉ carola.schreiner@lra-ebe.de oder demografie@lra-ebe.de Internet: www.lra-ebe.de Weiterführende Internetseiten: www.foerdern-und-helfen.de www.ebersberger-familientisch.de www.vereinbarkeit-in-ebe.de

3.3.4.6 Kindertagespflege

Der Landkreis möchte den Bürgern helfen, Familie und Beruf besser vereinbaren zu können. Einen wertvollen Beitrag leistet hier die Kindertagespflege, eine besonders flexible Form der Kinderbetreuung.
Die Fachberatung Kindertagespflege im Kreisjugendamt ist die Anlaufstelle für alle Eltern im Landkreis, die eine Kindertagesmutter suchen oder selbst eine Tätigkeit als Tagesmutter / Tagesvater ins Auge fassen.

Kennzeichen qualifizierter Kindertagespflege:

- Die Kindertagespflege ist ein gleichwertiges Angebot zu Krippe, Kindergarten und Hort.
- Eine Tagespflegeperson (TPP) kann bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen.
- Die Betreuung findet im Haushalt der TPP, im elterlichen Haushalt oder in anderen Räumlichkeiten statt.
- Sie bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiäre Betreuung.
- Hier finden individuelle Bedürfnisse der Kinder besondere Berücksichtigung.
- Die Betreuungszeiten sind flexibel.
- Die vom Jugendamt vermittelten TPP sind qualifiziert und auf Ihre Eignung überprüft.

Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich an Eltern, die

… kurzfristig einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen.
… nur eine tageweise oder zeitweise Betreuung für ihr Kind benötigen.
… Randzeitenbetreuung (zusätzlich zum Kindergartenplatz) brauchen.
… ihr Kind zuhause betreut wissen möchten.
… ihr Kind in einer kleinen Gruppe individuell und in einer familiären Atmosphäre betreut wissen möchten.
… ihr Kind mit mehr Aufmerksamkeit, als dies in gängigen Einrichtungen möglich ist, betreut haben möchten.

Bei der Vermittlung der passenden TPP unterstützt die Fachberatung Kindertagespflege des Kreisjugendamtes die suchenden Eltern.

Kontakt	**Kindertagespflege** Landratsamt Ebersberg Abteilung Jugend, Familie und Demografie Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg ☎ 08092 823-504 ✉ kindertagespflege@lra-ebe.de Internet www.lra-ebe.de

3.3.4.7 Zentraler Sozialdienst

Der zentrale Sozialdienst ist die psychosoziale Beratungsstelle in der Sozialhilfe-verwaltung des Landratsamtes Ebersberg. Dieses Angebot richtet sich an alle Bürger im Landkreis, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII[27] empfangen.

Das Angebot umfasst:

- Hilfe bei der Lösungsfindung in schwierigen Lebenssituationen
- Beratung und Begleitung, bei Bedarf Vermittlung an geeignete Fachstelle
- Informationen über Leistungen zur Grundsicherung (bei Hartz IV[28] und im Alter / Erwerbsunfähigkeit)
- Sozialpädagogische Intensivbegleitung

Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym und erfolgt durch pädagogische Fachkräfte.

[27] Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende und Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe
[28] Hartz IV steht umgangssprachlich für das Arbeitslosengeld II, die sogenannte „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ nach dem SGB II

Kontakt	**Zentraler Sozialdienst** Psychosoziale Beratung in der Sozialhilfeverwaltung Landratsamt Ebersberg Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg ☎ 08092 823-407, -107, -104, -488 ✉ Zentraler-Sozialdienst@lra-ebe.de Internet: www.lra-ebe.de

3.3.5 Anlaufstellen und Angebote im gesundheitlich-medizinischen Bereich

3.3.5.1 Hebammen(-praxen)

Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung der Liste aller Hebammen im Landkreis Ebersberg kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben sowie für die angegebenen Leistungen keine Gewähr übernommen werden.

Eine Auflistung der Hebammen findet sich ebenso auf der Webseite: www.schwanger-in-ebersberg.de

Empfehlenswert ist auch die Webseite des Bayerischen Hebammen Landesverbandes e.V.: www.hebammensuche.bayern
Hier können werdende Mütter anhand der Eingabe ihrer Postleitzahl und des voraussichtlichen Geburtstermins ihres Kindes nach Hebammen in ihrer Nähe suchen. Angezeigt wird auch, ob die ausgewählte Hebamme Kapazitäten hat. Daneben informiert die Seite allgemein über die Leistungen von Hebammen während der Schwangerschaft, der Geburt und im Wochenbett.
Die Webseite ist zudem nicht nur in Deutsch, sondern darüber hinaus in weiteren sechs Sprachen bedienbar.

Kontakt	**Hebammenpraxis Assling** Anna-Lena Kutscher Boschertweg 2, 85617 Assling ☎ 0160 54 73 697 Internet www.praxisgluecksmomente.de
Angebot	Siehe „Hebammenpraxis Glücksmomente“

Kontakt	**Hebammenpraxis Bauchgefühl** Veronika Hüwel Anzinger Str. 2, 85604 Zorneding ☎ 08106 39 70 433 oder 0176 83 00 29 04 Internet www.hebammenpraxis-zorneding.de
Angebot	Nachsorge, Akupunktur, Akutaping

Kontakt	**Hebammenpraxis Feldkirchen** Serife Özbay Richthofenstr. 6 B, 85622 Feldkirchen ☎ 089 94 46 91 69 oder 0172 83 78 278
Angebot	Vorsorge, Geburtsvorbereitung, Schwangerenberatung, Risikoschwangerenbegleitung, Rückbildung, Stillgruppe, Nachsorge

Kontakt	**Hebammenpraxis Glücksmomente** Paulhuberweg 4, 85560 Ebersberg ☎ 08092 85 72 363 Irmgard Ganslmaier ☎ 0176 56 85 46 48 (Betreuung u.a. Raum Edling) Anja Hüwel ☎ 08094 92 85 Anna-Lena Kutscher ☎ 0160 54 73 697 ✉ praxisgluecksmomente@gmail.com Internet www.praxisgluecksmomente.de

Angebot	Vorsorge, Geburtsvorbereitung, Schwangerenberatung, Nachsorge, Risikoschwangerenbegleitung, Rückbildung, Stillgruppe
	• Hatha- / Kundalini-Yoga (während und nach der Schwangerschaft)
	• Fit für`s Baby
	• Babystammtisch
	• Zwillingstreffen
	• Babymassage-Kurse (Ayurvedische Babymassage / Babymassage nach Leboyer
	• Pikler Spielraum Kurse
	• Männerrunde – Männerthemen
	• Behandlungen / Therapie:
	  ○ Klassische Homöopathie
	  ○ Fußreflexzonenmassage
	  ○ Cranio-Sacral-Therapie
	  ○ Akupunktmassage
	  ○ Kinesio-Taping
	Systemische Beratung (Einzel- und Paarberatung)

Kontakt	**Hebammenpraxis Kirsten Görg** Kirchenweg 10, 85598 Baldham ☎ 08106 30 56 90 ✉ KoehnKirsten@aol.com
Angebot	Nachsorge, Akupunktur

Kontakt	**Hebammenpraxis Grafing** Marktplatz 15, 85567 Grafing ☎ 08092 33 69 69 Katja Geldner ☎ 0173 95 95 902 Angela Hof ☎ 08092 84 715
Angebot	Vorsorge, Geburtsvorbereitung, Schwangerenberatung, Risikoschwangerenbegleitung, Nachsorge, Rückbildung, • Homöopathie • Akupunktur • harmonische Babymassage • Cranio-Sacral-Therapie

Kontakt	**Hebammenpraxis Brenda Hartmann** Baldhamer Str. 5, 85591 Vaterstetten ☎ 08106 34 124 oder 0176 53 64 89 62 ✉ brenda@hebamme-vaterstetten.de Internet www.hebamme-vaterstetten.de
Angebot	Schwangerenvorsorge, Geburtsvorbereitung, Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden, Wochenbettbetreuung, Rückbildungsgymnastik, zusätzlich in der Frauenarztpraxis Dr. Wette / Dr. Prell in Poing tätig

	• Yoga für Schwangere • K-Taping-Therapie • Beikost-Kurse

Kontakt	**Hebammenpraxis Stephanie Hell** beim Doktorbankerl 60, 85560 Ebersberg ☎ 0179 97 74 627
Angebot	Nachsorge

Kontakt	**Hebammenpraxis Sonja Jenke** Pfarrer-Johann-Beck-Weg 2, 85464 Neufinsing ☎ 0176 44 65 68 90 Internet: www.hebamme-ebersberg.de
Angebot	Vorsorge (in der Gyn-Praxis Wette/Prell), Geburtsvorbereitung, Schwangerenbetreuung, Risikoschwangerenbegleitung, Nachsorge, Stillberatung, Rückbildung, • Homöopathie • Akupunktur

Kontakt	**Hebammenpraxis Yonne Leidecker** Schillerstr. 2, 85646 Anzing ☎ 08121 98 08 54 Internet: www.hebamme-rund-um-den-forst.de
Angebot	Vorsorge, Geburtsvorbereitung, Schwangerenberatung, Risikoschwangerenbegleitung, Rückbildung, Nachsorge, • Mutter-Kind-Treffen

Kontakt	**Hebammenpraxis Markt Schwaben** von-Kobell-Str. 9, 85570 Markt Schwaben Yvonne Marek ☎ 08121 79 10 816 Dorit Naefe ☎ 0179 29 52 022 oder 08124 44 32 30 Alexandra Umlauf ☎ 08121 22 41 941 Inka Usselmann ☎ 0172 93 35 519 Maria Witt ☎ 08121 68 28 oder 0160 92 16 10 06
Angebot	Vorsorge, Geburtsvorbereitung, Schwangerenberatung, Risikoschwangerenbegleitung, Rückbildung, Stillgruppe, Nachsorge, • Akupunktur • Babymassage

Kontakt	**Hebammenpraxis Michaela Melchert** Mövenstraße 4, 85652 Landsham ☎ 0173 86 51 448 ✉ Michaela.Melchert@gmx.de
Angebot	Schwangerenberatung, Risikoschwangerenberatung, Stillgruppe

Kontakt	**Hebammenpraxis Mittendrin** Bahnhofstraße 36, 85591 Vaterstetten ☎ 08106 30 88 44 ✉ mail@hebammen-mittendrin.de Internet www.hebammen-mittendrin.de Nikola Dillmann ☎ 01577 1574588 Katrin Faust ☎ 0177 2459615 Barbara Huber ☎ 0157 80227339 Barbara Janßen ☎ 0176 63203476 Ruth Leupolt ☎ 0178 1912310 Britta Marziniak ☎ 0157 52801187 Christina Preiß ☎ 0151 12117521 Barbara Speicher ☎ 0179 1179122

Angebot	• Geburtsvorbereitung, Nachsorge, Klangschalenmeditation für Schwangere
	• Yoga (während und nach der Schwangerschaft)
	• PEKiP-Kurse
	• Babymassage-Kurse
	• Musikgarten-Kurse
	  ○ Musikgarten für Babys (3 Mon. – 1,5 J.)
	  ○ Musikgarten für Kleinkinder (1,5 – 3 J.)
	• BabyShiatsu-Kurse für Mamis und Babys
	• Elterntreff
	• Tragetreff
	• Kurse ohne Kinder
	  ○ Fit nach der Babypause
	  ○ Top Fit
	  ○ Gesunder Rücken
	  ○ Yoga für Anfänger und Fortgeschrittene

	○ Zumba ○ Klangmeditation – Tiefenentspannung ○ Nordic Walking • Alternative Heilmethoden: Akupunktur, Ohrakupunktur, APM, Fußreflexzonenmassage, Lymphdrainage, klassische Massagetherapie, Osteopathie, klassische Homöopathie, Pflanzenheilkunde – Phytotherapie, Darmsanierung, Eigenbluttherapie, Transaktionsanalyse • Vorträge zu spezifischen Themen z.B. Notfälle im Säuglingsalter

Kontakt	**Hebammenpraxis Angela Niedorff** Felix-Gürtler-Str. 2, 85643 Steinhöring ☎ 08094-18 95 015 ✉ angela.heinle@gmx.de
Angebot	Geburtshilfe, Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden Rückbildung, Schwangerenvorsorge, Wochenbettbetreuung, • Akupunktur • Babymassage • Beckenbodengymnastik

Kontakt	**Hebammenpraxis Marlene Ottinger** Blumenweg 4, 85567 Grafing ☎ 08092 86 12 950
Angebot	Vorsorge, Schwangerenberatung, Risikoschwangerenbetreuung, Nachsorge

Kontakt	**Hebammenpraxis Kerstin Philipp** An der Römerstraße 12, 85652 Pliening ☎ 089 99 27 46 44 ✉ kerstin.philipp@gmx.de Internet www.hebamme-heimstetten.de
Angebot	Vorsorge, Geburtsvorbereitung, Hilfe bei Schwangerschafts-beschwerden, Hilfe bei Beckenendlage, Risikobegleitung, Nachsorge, Rückbildung, ambulante Geburt • Akupunktur • Homöopathie • Stillberatung (Zusatzausbildung Still- und Laktationsberaterin IBCLC)

Kontakt	**Hebammenpraxis Rosenkraft** Brigitte Meilinger Am Pfarrbach 9, 83550 Emmering ☎ 08039 90 80 65
Angebot	Vorsorge, Schwangerenberatung, Risikoschwangerenbetreuung, Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden, • Akupunktur • Metamorphose

Kontakt	**Hebammenpraxis Ninette Schlich** Furtmüllerweg 8, 85625 Glonn ☎ 08093-10 27
Angebot	Schwangerenvorsorge, Geburtsvorbereitung, Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden, Risikobetreuung, Nachsorge, Rückbildung, Hebammensprechstunde in der Frauenarztpraxis Dr. Nave / Dr. Steinbacher in Ebersberg

Kontakt	**Hebammenpraxis Maria Seidl** Gertrud-van-Calker-Str. 7, 85665 Moosach ☎ 08091 53 92 10
Angebot	Vorsorge, Schwangerenberatung, Nachsorge

Kontakt	**Hebammenpraxis Zorneding** Sieglinde Golm Herzog-Ludwig-Str. 65, 85604 Zorneding ☎ 08106 22 370 oder 0172 85 15 420
Angebot	Vorsorge, Geburtsvorbereitung, Schwangerenbetreuung, Geburtshilfe, Nachsorge, Rückbildung, • Akupunktur • Babymassage • Beckenbodengymnastik

3.3.5.2 Kinderarztpraxen

Kontakt	**Dr. med. Birgit Braun** Ulrichstr. 3, 85560 Ebersberg ☎ 08092 20 585

Kontakt	**Dr. med. Alina Cocos** Am Kupferschmiedberg 2, 85570 Markt Schwaben ☎ 08121 34 52 Internet: www.kinderarztpraxis-marktschwaben.de

Kontakt	**Kinderarztpraxis Poing** **Dr. med. Martin Griebel** **Dr. med. Bärbel Vielhauer-Graßl** **Dr. med. Barbara Feldmann-Griebel** **Martina Freund** (angest. FÄ für Kinder- und Jugendmedizin) **Dr. med. Kristina Estenfelder** (angest. FÄ für Kinder- und Jugendmedizin) Ärztehaus und Therapiezentrum Poing Bürgerstr. 2, 85586 Poing ☎ 08121 78 711 ✉ info@kinderarztpraxis-poing.de Internet: www.kinderarztpraxis-poing.de

Kontakt	**Dr. med. Lampros Kampouridis / Dr. med. Bettina Weigang** Neue Poststr. 19, 85598 Baldham ☎ 08106 88 88 ✉ Praxispersonal: praxis@kinderarzt-baldham.de ✉ Arztkontakt: doc@kinderarzt-baldham.de Internet www.kinderarzt-baldham.de

Kontakt	**Dr. med. Reiner Valentin** Schwarzbäckstr. 5, 85567 Grafing ☎ 08092 31 368 ✉ praxis.dr.reiner.valentin@t-online.de

3.3.5.3 Kreisklinik

Kontakt	**Kreisklinik Ebersberg** Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe Lehrkrankenhaus der Technischen Universität München Pfarrer-Guggetzer-Str.3 85560 Ebersberg ☎ 08092 82-25 01 ✉ frauen@klinik-ebe.de Internet: www.klinik-ebe.de Informationsabend mit Kreißsaalführung jeden dritten Donnerstag im Monat um 19 Uhr im Speisesaal der Klinik. Keine Anmeldung erforderlich.

3.3.5.4 Offene Behindertenarbeit

❖ **Offene Behindertenarbeit (OBA) des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) Kreisverband Ebersberg**

Die OBA ist Ansprechpartner für:

- Menschen mit körperlicher, geistiger und mehrfacher Behinderung sowie deren Angehörige
- Menschen mit Sinnesbehinderung sowie deren Angehörige
- Menschen mit chronischer Erkrankung sowie deren Angehörige

Schwerpunkte der OBA:

- Beratung für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige
- Bildungskurse (z.B. Kochen, Malen,Kreistanz)
- Familienentlastender Dienst (individuelle Freizeitgestaltung für und mit Menschen mit Behinderung, Hilfen im Alltag)
- Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (Tagesausflüge, Offener Treff, Sonntagstreff, Schwimmen, kulturelle Angebote, etc.)
- Gruppenangebote (z.B. Sportgruppe, Frauengruppe, Männergruppe)

Ziele der OBA:

- Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Inklusion
- Freiräume für Angehörige schaffen
- Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung fördern
- Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung
- Erhöhung der Lebensqualität
- Orientierung an individuellen Bedürfnissen

Das Team der OBA besteht aus zwei hauptamtlichen Sozialpädagogen, Bundesfreiwilligendienstleistenden, Freiwilligen im Sozialen Jahr und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Kontakt	**Offene Behindertenarbeit** Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Ebersberg Eggerfeld 1, 85560 Ebersberg (Hausanschrift) Haggenmillerstraße 9 85560 Ebersberg (Postanschrift) ☎ 08092 22 132 oder 25 68 71 ✉ hendrischke@kvebersberg.brk.de / kraemer@kvebersberg.brk.de Internet: www.kvebersberg.brk.de

❖ **Regionale Offene Behindertenarbeit (OBA) der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Ebersberg**

Die OBA ist ein Beratungs- und Betreuungsdienst für

- Kinder,
- Jugendliche und
- Erwachsene

mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung.

Die OBA will:

- Menschen mit Behinderung bei einer selbstbestimmten Lebensführung unterstützen.
- Familien mit behinderten oder chronisch kranken Angehörigen entlasten.
- Die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erleichtern.
- Die Begegnung zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen fördern

Hilfsangebote:

- <u>Beratung und Information</u>
  - bei persönlichen und sozialen Problemen,
  - in sozialrechtlichen Angelegenheiten (Pflegeversicherung, Sozialhilfe u.a.m.),
  - im Umgang mit Behörden (z.B. bei Begutachtungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen),
  - zur Kontaktaufnahme mit Einrichtungen der Behindertenhilfe

- <u>Betreuung und Assistenz</u>
  Die Zivildienstleistenden und HelferInnen
  - betreuen und pflegen stundenweise, auch tageweise behinderte oder chronisch kranke Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihren Familien;
  - helfen behinderten und chronisch kranken Menschen in ihrer Haushaltsführung;

- werden hierzu von erfahrenen Fachkräften angeleitet.

Die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der zu betreuenden und zu unterstützenden Menschen sind für die Arbeit maßgeblich, die Einhaltung der Schweigepflicht ist selbstverständlich.

- Freizeitgestaltungen

  Die Freizeitangebote sollen dazu beitragen, behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Gelegenheit zu altersgemäßer und selbstbestimmter Freizeitgestaltung zu geben.

  Um Integration zu fördern, stehen diese Angebote auch nichtbehinderten Teilnehmern offen.

  Die Freizeitangebote bieten eine, die individuellen Betreuungsangebote ergänzende, Entlastungsmöglichkeit für die Angehörigen.

  Die Freizeitunternehmungen werden durch erfahrene Fachkräfte organisiert und geleitet.

Kontakt	**Ambulante Dienste für Menschen mit Behinderung** Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ebersberg Herzog-Ludwig-Straße 20, 85570 Markt Schwaben ☎ 08121 93 34-41 ✉ Internet: www.awo-kv-ebe.de

3.3.5.5 Gruppe für Mütter mit postnatalen Depressionen

Dies ist ein neues Angebot der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritas Zentrums Ebersberg. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt der Redaktion noch keine Beschreibung des Gruppenangebots vor.

Kontakt	**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche** Caritas Zentrum Ebersberg Bahnhofstraße 1, 85567 Grafing ☎ 08092 23 24 1-30 ✉ eb-ebersberg@caritasmuenchen.de Internet: www.caritasebersberg.de Außenstelle: Färbergasse 32, 85570 Markt Schwaben

3.3.5.6 Sozialpsychiatrische Dienste Ebersberg

Die Sozialpsychiatrischen Dienste (SPDI) Ebersberg sind ein Einrichtungsverbund der Inneren Mission München. Die SPDI Ebersberg stehen allen Menschen im Landkreis offen, die unter seelischen Belastungen und psychischen Krankheiten leiden oder als Angehörige, Freunde und Bekannte davon betroffen sind. Jeder kann sich ohne Formalitäten an sie wenden - unabhängig von Konfessionszugehörigkeit und auf Wunsch auch anonym.
Ziel des sozialpsychiatrischen Angebotes ist es, psychisch kranken Menschen zu ermöglichen, in gewohnter oder gewünschter nachbarschaftlicher Umgebung selbstbestimmt leben zu können.

Grundlagen und sozialpsychiatrische Haltung:
Als Grundlage für Hilfen in den SPDI wird sichergestellt, dass psychisch kranke Menschen:

- ihre eigenen Selbsthilfemöglichkeiten und Ressourcen im sozialen Umfeld weiterentwickeln lernen.
- die seelische Störung im Zusammenhang mit der eigenen Lebensgeschichte und dem gegenwärtigen Lebenszusammenhang verstehen und integrieren lernen.

- eine realistische Zukunftsperspektive in den Bereichen Leben in Beziehungen, Wohnen, Arbeit und Tagesstruktur, Lebensunterhalt, Teilnahme am sozialen Gefüge, Sinnorientierung entwickeln.
- Krisen vorbeugen und bewältigen lernen.

Angebote der SPDI Ebersberg:

- Der **Sozialpsychiatrische Beratungsdienst** mit gerontopsychiatrischen Fachkräften ist als Basisdienst ansprechbar für alle Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihre Angehörigen.
- **Betreute Wohnformen** für Menschen unterschiedlichen Alters:
  Betreutes Einzelwohnen, Wohngemeinschaften, Wohnen plus in Appartements, Betreutes Wohnen für Menschen mit psychischer Erkrankung und Sucht, Persönlichkeitsstörungen, etc. "
- **„Der Gartenhof" – Psychiatrische Tagesstätte** ist ein offener Treffpunkt und bietet Fördergruppen, Kultur- und Bildungsangebote, Frühstück und Mittagessen, Kunsttherapie und andere therapeutisch wirksame Gruppen.

Die SPDI bestehen aus multiprofessionellen Teams, in denen somatische, psychologische und soziale Aspekte psychiatrischer Arbeit Berücksichtigung finden.

Kontakt	**Sozialpsychiatrische Dienste Ebersberg** Sieghartstraße 21, Ebersberg Ansprechpartner: Georg Knufmann ☎ 08092 8 53 38-0 ✉ gknufmann@im-muenchen.de Internet: www.im-muenchen.de

3.3.5.7 Krisendienst Psychiatrie

Der Krisendienst Psychiatrie ist ein Projekt des Bezirks Oberbayern zur psychiatrischen Soforthilfe für Bürger/Innen Oberbayerns. Die Kosten trägt der Bezirk. Seit dem 1. Dezember 2016 ist der Landkreis Ebersberg angeschlossen.

Für wen?

- Für Menschen in seelischen Krisen, Mitbetroffene und Angehörige
- Für Fachstellen

Der Krisendienst Psychiatrie ist eine verlässliche Anlaufstelle, wenn Personen nicht wissen, wohin sie sich in einer seelischen Krise wenden sollen.

Wie wird geholfen?

Im persönlichen Gespräch klären die Fachkräfte am Krisentelefon gemeinsam mit dem Anrufer die Situation. Gemeinsam wird herausgefunden, welche Art von Hilfe benötigt wird:

- telefonische Beratung,
- Vermittlung in ambulante Krisenhilfe,
- einen mobilen Einsatz am Ort der Krise oder
- Vermittlung in stationäre Krisenbehandlung.

Schnelle Hilfe – kurze Wege

Die Leitstelle des Krisendienstes Psychiatrie ist in München angesiedelt. Hier erfolgt die telefonische Erstberatung. Experten koordinieren hier die geeigneten Angebote. Dazu kooperiert der Krisendienst Psychiatrie mit wohnortnahen Angeboten des psychiatrischen Hilfesystems. Es handelt sich um ein Netzwerk aus Sozialpsychiatrischen Diensten, niedergelassenen Psychiatern sowie psychiatrischen Institutsambulanzen und Kliniken.

Alle Kooperationspartner sind im Umgang mit seelischen Krisen speziell geschult und verfügen über Fachwissen und langjährige Erfahrung.

Kontakt	**Krisendienst Psychiatrie** Soforthilfe bei seelischen Krisen **Von 9 bis 24 Uhr an 365 Tagen im Jahr** **☎ 0180 655 3000** 20 ct pro Anruf (Festnetz), 60 ct pro Anruf (mobil) Internet: www.krisendienst-psychiatrie.de

4.Qualitätssicherung und Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption

4.1 Qualitätssicherung und Bedarfsanalyse

4.1.1 Demografie-Konzept

Das Demografie-Konzept des Landkreises Ebersberg wurde auf der Grundlage der demografischen Entwicklung im Landkreis und auf der Basis des 1. Sozialberichts des Landkreises von diversen Fachstellen des Landratsamtes unter Federführung der Sozial- und Jugendhilfeplanung entwickelt und erstellt. Ziel war und ist es, Handlungsfelder zu definieren und darauf aufbauend Maßnahmen / Projekte zu beschreiben, um für die Bürger des Landkreises die bestmöglichen Lebensbedingungen zu schaffen. Der demografische Wandel und seine Auswirkungen betreffen verschiedene Alters- und Personengruppen: (Junge) Familien, Senioren, Alleinstehende, „Middle-Agers“, ausländische Mitbürger, Menschen mit Behinderung – also die gesamte Gesellschaft. Das Demografie-Konzept wurde in folgende fünf Haupt-Handlungsfelder aufgegliedert: Inklusion, Integration, Familien, Senioren und Ehrenamt. Jedoch wurde ein gemeinsames Handlungskonzept übergreifend über alle Bereiche geschrieben, da die meisten Maßnahmen Schnittstellen untereinander haben. Zudem sollen Doppelstrukturen vermieden werden.[29]

Für die vorliegende Kinderschutzkonzeption ist insbesondere die Ausführung des Handlungsfelds „Familie“ relevant, welches im Wortlaut aus dem Demografie-Konzept übernommen wurde.

Die KoKi Ebersberg ist mit ihrer Netzwerk- und Familienarbeit sowie ihren Angeboten für (werdende) Eltern und Familien mit Kindern von 0-3 Jahren in dem Demografie-Konzept des Landkreises verortet: die Hauptaufgaben der KoKi liegen in der frühzeitigen Beratung / Unterstützung der Zielgruppe sowie in der Vernetzung der interdisziplinären Akteure der Frühen Hilfen. Diese Elemente bilden die Basis für einen wirksamen Schutz von Kindern.

[29] vgl. Demografie-Konzept des Landkreises Ebersberg (2015)

„B. 3 FAMILIEN

Familie zeichnet sich durch die langfristige – auch generationsübergreifende – Wahrnehmung von Verantwortung füreinander aus.

Für Familien ist durch die Arbeit der ersten Familienbeauftragten des Landkreises in der letzten Dekade schon viel erreicht worden. Der „Ebersberger Familientisch“ wurde als lokales Aktionsbündnis gegründet und arbeitet erfolgreich.

Er hat mit der Internetseite „www.vereinbarkeit-in-ebersberg.de“ eine informative Plattform für Arbeitnehmer und Arbeitgeber geschaffen.

Das initiierte Mentoring- und Patenprojekt erleichtert vielen Jugendlichen den Übergang von der Schule ins Berufsleben.

Das Projekt „Kinder werden daheim gesund“ ist eine große Unterstützung für berufstätige Eltern.

Mit dem Projekt „Fördern und Helfen“ reagiert der Landkreis auf die immer größer werdenden finanziellen Nöte von Familien.

Der Landkreis ist in seiner Struktur ein sehr heterogener Landkreis. Darauf gilt es bei der Maßnahmenplanung Rücksicht zu nehmen.

Leitgedanke

Der Landkreis stellt die bestmöglichen Bedingungen dafür her, dass Familien in ihren verschiedenen Lebensentwürfen gut leben und arbeiten können.

B.3.1 Handlungsfeld Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Kindern

Der Sozialbericht macht deutlich, dass in den Landkreis viele gut ausgebildete junge Familien, ohne familiäre Anbindung im Landkreis zuziehen. Sie siedeln sich vor allem in den Kommunen an den S-Bahnen an und pendeln zur Arbeit in die Landeshauptstadt. Diese jungen Familien sind auf verlässliche und bedarfs-angepasste Kinderbetreuung besonders angewiesen.

Im Landkreis Ebersberg gehen auffallend viele Frauen einer sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigung nach. Für sie wird es, egal ob als Alleinverdienerin oder als Zweitverdienerin, einfacher, wenn die Kinderbetreuung gut abgesichert ist.

Für Frauen wird es immer wichtiger, eine eigene Erwerbsbiographie zu haben. Langfristig schützt das auch vor Altersarmut, die bekanntermaßen und auch im Landkreis mehr Frauen als Männer betrifft. Das Armutsrisiko bei einer Trennung oder Scheidung wird dadurch etwas abgefedert.

ZIEL

Familien finden in ihren Kommunen eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung von 0-14 Jahren vor. Die Randzeiten und die Ferienzeiten sind ausreichend und zuverlässig versorgt.

Maßnahme/n

In der Bewerbung um die Bildungsregion wird der Ausbau der Fachplanungsgruppe „Kindertagesbetreuung“ mit folgendem Auftrag auf den Weg geschickt.

Ziel ist es, den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis zu unterstützen.

Die Koordination dieser Fachplanungsgruppe hat die Teamleitung der Kindertagesstättenaufsicht im Kreisjugendamt Ebersberg gemeinsam mit dem Sozial- und Jugendhilfeplaner des Landkreises übernommen. Beteiligt werden u.a.

- *die Familienbeauftragte des Landkreises Ebersberg*
- *die Kindertagesstättenaufsicht des Landkreises Ebersberg*
- *Träger der Kindertagesbetreuung*
- *Kommunen des Landkreises Ebersberg*
- *Schulen*

Themen der Fachplanungsgruppe sind die Herstellung eines bedarfsdeckenden Angebotes durch strukturierte Bedarfsanalysen, Formen und Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit, Standards bei Anmelde- und Vergabeverfahren, Rückmeldesysteme zu fehlenden Plätzen und weitere Themen nach Bedarf der Teilnehmer.

Derzeit wird mit den Kommunen des Landkreises ein einheitliches Verfahren zur Bedarfsplanung erarbeitet.

Aufgrund der positiven Erfahrungen dieser Fachplanungsgruppe soll sie als dauerhafte Institution etabliert werden.
Es sollen halbjährliche Treffen stattfinden. Zur Sicherung der Maßnahme soll einmal jährlich ein Bericht im Jugendhilfeausschuss erfolgen. Wichtig ist es hierbei, dass die Kinderbetreuung ganzheitlich beleuchtet wird und auch „Hort“ und „Ferienzeiten“ in die Bearbeitung einfließen.

- Die Familienbeauftragte initiiert in Kooperation mit dem Jugendhilfeplaner und dem Jugendamt die flächendeckende Bedarfsabfrage durch die Kommunen und speist die Ergebnisse in die Fachplanungsgruppe zur weiteren Verwendung ein.

  Ansprechpartner: Familienbeauftragte
  Kooperationspartner: Träger der Kindertagesbetreuung, Kommunen, Schulen
  Zeitplan: kurzfristig

- Ausbau der Kinderbetreuung in Randzeiten und Ferien
  Die Initiative der Familienbeauftragte wurde in der Bürgermeisterdienst-besprechung am 15. Februar 2015 vorgestellt. Sie umfasst
  - die Erhebung der Bedarfe durch die Kommunen, für die Ferien und die Randzeiten
  - Erarbeitung von Ferienbetreuungsmodellen, am Bedarf in der jeweiligen Kommune in Zusammenarbeit von Betrieben, Kindertageseinrichtungen, Kommunen

- Entwicklung einer verlässlichen Ferienbetreuung in den Kommunen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

  Dieses Handlungsfeld ergab sich durch die Erfahrungen der Fachabteilung „Soziales“. Neben dem Ausbau der Ganztagsbetreuung im Schulalltag ist es mindestens genauso wichtig, dass auch in den Ferienzeiten die Betreuung sichergestellt ist, da die Kinder mehr Ferienzeiten als die Eltern Urlaubstage

haben. Der Landkreis möchte hier die Kommunen *bei der Errichtung einer verlässlichen Ferienbetreuung unterstützen.*
In interessierten Kommunen werden der Bedarf und die Ressourcen geprüft. In einem nächsten Schritt werden Maßnahmen und Möglichkeiten aufgezeigt. Gleichzeitig sollen schon bestehende Praxismodelle gesammelt und veröffentlicht werden. Die Maßnahme wurde erstmals in der Bürgermeisterdienstbesprechung im Frühjahr 2015 vorgestellt werden. Interessierte Kommunen können sich dann im Rahmen der Umsetzung melden.
Die Koordination hierfür übernimmt die Gleichstellungs- und auch die Familienbeauftragte des Landkreises Ebersberg, die sich auch über die Umsetzung in anderen Landkreisen informieren.

Ansprechpartner: Familienbeauftragte
Kooperationspartner: Kommunen, Einrichtungsträger
Zeitplan: kurzfristig

- Förderung von Ehrenamtsmodellen zur individuellen Betreuung der Kinder in Randzeiten beispielsweise durch „Leihomas- und Opas“

Ansprechpartner: Familien- und Gleichstellungsbeauftragte, Teamleitung - Kindertagesstättenaufsicht
Kooperationspartner: Kommunen, Kindertageseinrichtungen, Unternehmen im Landkreis, Bildungsträger, Ehrenamtsbeauftragte, Seniorenbeauftragte
Zeitplan: kurzfristig

ZIEL

Eltern haben, soweit möglich, familienfreundliche Arbeitszeiten.
Eltern können Karriere und Familie gut miteinander vereinbaren.

„Familienfreundlichkeit“ kann Unterschiedliches bedeuten: z.B. den familiären Bedürfnissen weitgehend angepassten Arbeitszeitmodellen, finanzielle Unterstützung oder Unterstützung in der Kinderbetreuung

Maßnahme/n

1. Gezielte Aufklärung und Information zum Thema Familienfreundlichkeit werden angeboten.

- Information und Beratung der Arbeitgeber über mögliche „Lebens-Arbeitszeitmodelle“ und Veröffentlichung von „best practice-Modellen“ im Landkreis
- jährliche Ausschreibung eines Preises „Familienfreundlicher Betrieb in Ebersberg“
- besondere Förderung der Familienfreundlichkeit für Väter am Arbeitsplatz, z.B. durch Veröffentlichung von Information und „best practice“
- Das Audit „Beruf und Familie“ (www.beruf-und-familie.de) soll bekannt gemacht werden.

Ansprechpartner: Familienbeauftragte
Kooperationspartner: Fachstelle „Wirtschaftsförderung und Regionalmanagement“, Betriebe und Verwaltungen im Landkreis, Jobcenter, Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit
Zeitplan: mittelfristig

B.3.3 Handlungsfeld Wohnen

Der Sozialbericht beschreibt unter anderem den großen Siedlungsdruck im Landkreis. Gut ausgebildete Familien mit höherem Einkommen kommen aus dem noch hochpreisigeren München um sich hier anzusiedeln. Diese Tatsache befeuert Miet- und Grundstückspreise. Für Familien mit niedrigerem Einkommen gibt es kaum bezahlbare Wohnungen. Für Ein-Eltern-Familien ist die Situation besonders prekär. Sie finden im Landkreis kaum bezahlbare Wohnungen oder/und sind signifikant häufig auf staatliche Ergänzungsleistungen angewiesen.

Familien mit mehreren Kindern, Familien mit geringem Einkommen, Alleinerziehende und Familien die über das Asylverfahren in unseren Landkreis gekommen sind, konkurrieren um bezahlbaren Wohnraum. Das Thema Wohnen ist mit das drängendste im Landkreis. Der Landkreis setzt hier einen Schwerpunkt mit dem Ziel, 1000 neue Wohnungen in den nächsten 10 Jahren zu schaffen.

ZIEL

Im Landkreis gibt es auch für Familien/Bürger mit geringerem Einkommen bezahlbaren Wohnraum. Fachkräfte können im Landkreis wohnen bleiben.

Maßnahme/n

1. Im Landkreis werden weitere Sozialwohnungen geschaffen.

Ansprechpartner: Abteilungsleitung Soziales, Bildung
Kooperationspartner: Kommunen und Investoren
Zeitplan: langfristig

2. Kommunen sollen Einheimischenbaugrund zur Verfügung stellen

Ansprechpartner: Abteilungsleitung Soziales, Bildung
Kooperationspartner: Kommunen
Zeitplan: langfristig

3. Betriebe sollen ihre Mitarbeiter durch

- Mietzuschüsse,
- Bereitstellung von Betriebswohnungen,
- Ballungsraumzulagen

unterstützen.

Ansprechpartner: Seniorenbeauftragte des Landkreises
Kooperationspartner: Betriebe
Zeitplan: langfristig

4. Mehrgenerationenhäuser sollen errichtet werden.

- Der Landkreis bietet Informationsveranstaltungen für interessierte Bürger an

  Ansprechpartner: Senioren - und Familienbeauftragte
  Kooperationspartner: Bürger und Kommunen
  Zeitplan: mittelfristig

5. Das Nahverkehrssystem soll ausgebaut werden, um den Siedlungsdruck in den Kommunen an den S- Bahn Strecken zu vermindern und den Bürgern eine bessere öffentliche Anbindung zu ermöglichen.

  Ansprechpartner: Landkreis, MVV
  Zeitplan: langfristig

B.3.4 Handlungsfeld Bildung

Bildung ist in unserer Region ein sehr zentrales Thema. Der Landkreis weiß um deren Bedeutung und hat in der Bewerbung um das Siegel der Bildungsregion schon sehr viele Handlungsfelder definiert.

Im Sozialbericht wird darauf hingewiesen, dass bei vielen Hilfeempfängern eine Verknüpfung von sozialen Problemlagen nachzuweisen ist. Der Bezug von SGB II- oder XII-Leistungen und die gleichzeitige Inanspruchnahme von Hilfen zu Erziehung ist im Landkreis nicht selten. Die Familienbeauftragte sieht in der Familienbildung eine wesentliche präventive Maßnahme gegen das Armutsrisiko.

Sie kann Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und in ihrer Selbstwirksamkeit unterstützen

Voraussetzung dafür sind ortsnahe Angebote, die räumliche Erreichbarkeit, eine gezielte Ansprache über Multiplikatoren und eine breite Öffentlichkeitsarbeit.

ZIEL

Bildung ist auch einkommensschwächeren Bürgern möglich.

Familienbildung ist ein fester Bestandteil präventiver Jugendhilfe und den kommunalen Bedarfen angepasst. Jugendamt, Jugendhilfeträger und Bildungsträger kooperieren auf regionaler Ebene um allen Bürgern den Zugang zu ermöglichen.

Maßnahme/n

1. In regionalen Arbeitsgruppen werden die Bedarfe an familienbildnerischen Maßnahmen erhoben. Das Erfahrungswissen vor Ort wird vom Sozialplaner mit erhobenen Daten ergänzt. Familienbildungsmaßnahmen werden an geeigneten Bildungsräumen (Kindertageseinrichtungen, Pfarrheimen etc.) für alle Familien angeboten. Die Wohnortnähe und die Niederschwelligkeit erlauben es auch einkommensschwächeren Familien, daran teilzunehmen.

Ansprechpartner: Landratsamt
Kooperationspartner: Bildungsträger, Jugendhilfeträger, Kommunen
Zeitschiene: langfristig

B.3.5 Handlungsfeld Einkommen/Finanzen

Obwohl der Landkreis, gemessen an seiner Kaufkraft und dem erwirtschafteten Einkommen seiner Bevölkerung als „reich“ bezeichnet werden kann, ist das Auseinanderklaffen zwischen reich und arm auch in Ebersberg zu beobachten. Diese Schere wird im Laufe der nächsten Jahre noch größer werden.
Wer im Landkreis arbeitet, verdient eher unterdurchschnittlich und muss mit den sehr hohen Lebenshaltungskosten zurechtkommen.
Es gibt sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer mit zwei Jobs, die sogenannten „working poor“.
Es ist riskant „alleinerziehend“ zu sein, denn diese Haushalte beziehen viel häufiger Transferleistungen als Haushalte mit zwei Verdienern. Das Risiko steigt mit der Anzahl der Kinder.
Besonders schwer haben es auch Familien, die knapp über der Bemessungsgrenze für Transferleistungen liegen. Unterstützungen, wie es zum Beispiel das Bildungs- und Teilhabepaket oder das Wohngeld bieten, fallen für diese Familien weg. Die Familienbeauftragte beobachtet eine steigende Inanspruchnahme des sogenannten

„Schülerlunches“, ein Spendenprojekt der Süddeutschen Zeitung, über das die Familienbeauftragte die Kosten für Mittagessen in Schule und Hort übernehmen kann.

ZIEL

Familien werden so unterstützt, dass Teilhabe am öffentlichen Leben und Bildung möglich ist.

Maßnahme/n

1. Für alle Familien, die staatliche Unterstützungsleistungen bekommen, fordert der Landkreis ein Sozialticket für den gesamten MVV-Bereich.

Ansprechpartner: Landkreis, MVV
Zeitplan: langfristig

2. Familien, die im SGB II- oder XII-Bezug sind, sollen auf Antrag ein individuelles Finanzcoaching erhalten.

Ansprechpartner: Familienbeauftragte
Kooperationspartner: Jobcenter, Sozialhilfe
Zeitplan: mittelfristig

3. Der Landkreis prüft die Einrichtung einer Bürgerstiftung und lädt zu einer Informationsveranstaltung ein. Ziel ist, die an einer Stiftungsgründung interessierten Bürger zu vernetzen.

Ansprechpartner: Abteilungsleitung Soziales, Bildung, Familienbeauftragte
Kooperationspartner: Bürger
Zeitschiene: kurzfristig (Winter 2015/2016)

4. Die Arbeitgeber könnten die Familien durch die Bezuschussung oder Finanzierung von Jobtickets und/oder Kinderbetreuung entlasten.

Ansprechpartner: Familienbeauftragte
Kooperationspartner: Betriebe
Zeitschiene: kurzfristig, fortlaufend

5. Aufklärung über Altersarmut, speziell bei Frauen, als langfristig angelegte Präventivmaßnahme

- Fachtag der Gleichstellungsbeauftragten 2016
- Informationsveranstaltungen über die Bildungsträger zum Thema „Frauen und Finanzen“
- Einbindung der Thematik in die Beratungsarbeit des Jobcenters, z. B. bei Wiedereinsteigerinnen in den Beruf
- Aufbau eines Spendenprojektes für bedürftige Senioren analog zu „Fördern und Helfen“

Ansprechpartner: Familienbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragte
Kooperationspartner: Zentraler Sozialdienst, Jobcenter, Bildungsträger
Zeitschiene: mittelfristig“

„Das Demografie-Konzept für den Landkreis Ebersberg ist ein Rahmenkonzept, das sich an diverse Adressaten richtet, sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Kompetenzen anspricht und ermutigt, tätig zu werden. Die Umsetzung gelingt daher nur, wenn auch die Gemeinden und Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege mitwirken – der Landkreis kann viele Maßnahmen nur anregen und bei der Ausführung unterstützen. Selbstverständlich sind alle Akteure und Interessierte eingeladen, an der weiteren Umsetzung mitzuwirken.“[30]

[30] Demografie-Konzept des Landkreises Ebersberg (2015)

4.1.2 Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung als gesetzliche Pflichtaufgabe[31] versteht sich als strategische Unterstützung zur Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis. Diese besteht zum einen darin, Daten zu erfassen, auszuwerten und zu interpretieren, um Bedarfe und Entwicklungen, die z. B. durch steigende Geburtenzahlen oder Zuzug entstehen, frühzeitig zu erkennen und Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Zum anderen ist die Jugendhilfeplanung eine koordinierende Stelle, die mit allen betroffenen Akteuren wie z. B. Mitarbeitern des Landratsamtes, Trägern der freien Jugendhilfe politischen Entscheidern und anderen Institutionen im Austausch ist und deren Austausch untereinander fördert, um auch hier Bedarfe zu erkennen und an möglichen Konzepten zu deren Befriedigung beizutragen.

Für die KoKi möchte die Jugendhilfeplanung entsprechend dieses Ansatzes die Daten und Empfehlungen zur Verfügung stellen, die für die Planung der Maßnahmen erforderlich sind. Konkret bedeutet dies z. B. den Bedarf an Verträgen mit freien Trägern wie Hebammen planen zu können.

Der Planungsbereich für Betreuungsplätze von Kindern unter 3 Jahren stellt derzeit einen besonderen Schwerpunkt dar, dies betrifft in erster Linie die Unterstützung der Kommunen in der Planung ausreichender Betreuungsplätze. Diese Aufgabe berührt die KoKi inhaltlich nur indirekt. Insgesamt möchte die Jugendhilfeplanung aber auch die interne Vernetzung im Haus zu Themen vorantreiben, die Themen im Bereich „Kinder von 0-3 Jahren“ betreffen, um eine transparente Informationslage zu Strukturen und Entwicklungen zu unterstützen.

Geplant sind seitens der Jugendhilfeplanung für die KoKi Unterstützungsleistungen im Bereich der Evaluation, um Effekte der Angebote qualitativ und quantitativ nachvollziehbar zu machen und damit einen Beitrag zum internen Qualitätsmanagement des Netzwerks zu liefern.

Die Stelle der Jugendhilfeplanung ist derzeit am Landratsamt Ebersberg mit einer Drittelstelle als Stabsstelle des Kreisjugendamtes besetzt.

[31] Vgl. § 80 SGB VIII. Gesetzestext im Wortlaut: siehe Anhang

4.1.3 Gesundheitsregion^{plus}

Der Landkreis Ebersberg wurde am 01. Juni 2015 offiziell als Gesundheitsregion^{plus} ausgezeichnet und ist damit eine von 32 Regionen, die derzeit vom Bayerischen Gesundheitsministerium unterstützt und gefördert werden.

Die übergeordneten Ziele der Gesundheitsregion^{plus} sind die Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung – insbesondere in Hinblick auf die gesundheitliche Chancengleichheit – und die Erhöhung der gesundheitsbezogenen Lebensqualität im Landkreis. Hierzu wird in einem Netzwerk von Akteuren des regionalen Gesundheitswesens gearbeitet, um die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsversorgung im Landkreis Ebersberg zu optimieren.

Am 16. Juni 2015 fiel mit der regionalen Gesundheitskonferenz in Ebersberg der Startschuss. 160 Teilnehmer aus dem ambulanten, stationären und teilstationären Bereich vertraten dabei die verschiedenen Sparten der regionalen Gesundheitsversorgung. Im Herbst 2015 wurde das Gesundheitsforum aus regionalen Akteuren des Gesundheitswesens eingerichtet. Dieses von Landrat Niedergesäß geleitete Forum übernimmt die Planung und Steuerung der Gesundheitsregion^{plus}.

Derzeit gibt es vier Arbeitskreise, die sich mit den vor Ort drängenden Fragen zu Gesundheitsversorgung, Gesundheitsförderung und Prävention befassen.

Die vier Schwerpunkte liegen dabei auf den Strukturen im Landkreis, der Kindergesundheit, der psychischen Gesundheit und den Senioren. Innerhalb dieser Arbeitskreise haben sich Projektgruppen gebildet, die sich vertieft mit einer oder mehreren spezifischen Thematiken befassen. In diesem Rahmen werden konkrete Probleme diskutiert, bearbeitet und Lösungsvorschläge entwickelt.

Im Landratsamt Ebersberg wurde zur Organisation und Koordination der Gesundheitsregion^{plus} eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen die Vorbereitung von Sitzungen des Gesundheitsforums, die Koordination der Arbeitskreise und Projektgruppen, den Informationstransfer zwischen den Arbeitskreisen und dem Gesundheitsforum, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Weitergabe der Notwendigkeit der Erstellung von Bedarfsanalysen. Gemeinsam mit der Geschäftsstelle legt das Gesundheitsforum die Handlungsfelder

und Maßnahmen für den jährlichen Umsetzungsplan fest, identifiziert regionale Probleme und initiiert Arbeitsgruppen. Aus den Rückmeldungen der Arbeitsgruppen definiert das Gremium dann Umsetzungsvorschläge an die Politik und Träger.

Derzeit ist die Gesundheitsregion[plus] Landkreis Ebersberg wie folgt aufgebaut:

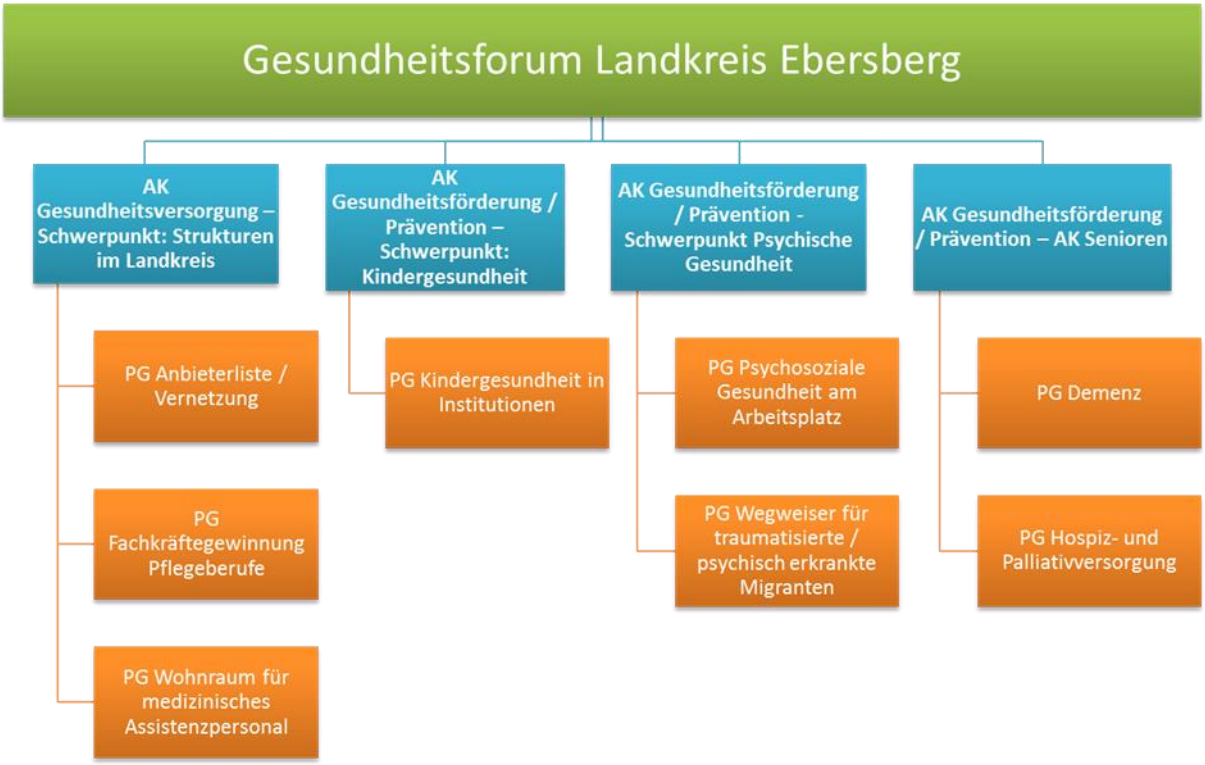

Eines der vier Schwerpunktthemen der Gesundheitsregion[plus] Landkreis Ebersberg ist, wie bereits dargestellt, die Kindergesundheit. Die mitwirkenden Expertinnen und Experten im Arbeitskreis haben dabei zu Beginn die wichtigsten und drängendsten Probleme im Bereich der Kindergesundheit im Landkreis identifiziert und priorisiert. So entwickelten sich aus diesem Arbeitskreis zwei Projektgruppen: „Kindergesundheit in Institutionen“ und „Familien stärken“, in welcher auch die KoKi mitarbeitete. In der Projektgruppe „Familien stärken“ wurde der Fokus auf die Stärkung der Bindungs- und Beziehungskompetenzen der Eltern gelegt, welche die psychische Gesundheit von Kindern maßgeblich mitbestimmen.

Als erster Schritt dieses Vorhabens sollte die Vernetzung und der interdisziplinäre Austausch zwischen den Akteuren aus dem medizinischen und pädagogischen Bereich gefördert werden. Vor allem der Bekanntheitsgrad von verschiedenen

Handlungsmöglichkeiten, Angeboten und Anlaufstellen im Landkreis sollte unter den Fachkräften optimiert werden. In Zusammenarbeit mit der KoKi wurde daher im Herbst 2016 ein sehr erfolgreicher Fachtag durchgeführt, der sich mit der Thematik von psychischen Belastungs- und Ausnahmesituationen von Eltern und deren Auswirkungen auf das frühkindliche Bindungsverhalten befasst hat. Damit wurde zugleich das Jahresschwerpunktthema 2016 „Psychische Gesundheit von Kindern“ des Bayerischen Gesundheitsministeriums aufgegriffen.

4.2 Fortschreibung

Die vorliegende netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wird von der KoKi kontinuierlich fortgeschrieben, um der Dynamik und Weiterentwicklung der Angebote in den Frühen Hilfen im Landkreis Ebersberg gerecht zu werden. Mindestens einmal jährlich wird die Konzeption vollständig aktualisiert veröffentlicht werden.

Das zentrale Anliegen dieser Fortschreibung ist die Verbesserung der Kommunikations- und Kooperationsstrukturen aller beteiligten Einrichtungen und Träger, damit der Kinderschutz in Ebersberg immer effektiver wird und belastete Eltern / Familien rechtzeitig begleitet und unterstützt werden können.

Das vielfältige Beratungs- und Hilfsangebot im Landkreis unterliegt einem Prozess, der stetig weiterentwickelt und verbessert werden muss.

Wir KoKi-Fachkräfte freuen uns, wenn wir von allen Netzwerkpartnern hinsichtlich Änderungen Ihrer Angebote informiert werden und wir uns weiterhin gemeinsam für einen gelebten Kinderschutz engagieren.

5. Anhang

5.1 Glossar

Begriffsbestimmung „insoweit erfahrene Fachkraft“

Es gibt aktuell keine rechtliche Definition für eine so genannte „insoweit erfahrene Fachkraft“. Dipl.-Psychologe Ralf Slüter, Mitarbeiter bei Die Kinderschutz-Zentren Deutschland e.V. und Leiter des Kinderschutz-Zentrums Harburg, hat in der Fachzeitschrift „Das Jugendamt“ 2007 folgende Hinweise zu den Kompetenzen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ gegeben:

- Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung kennen
- Dynamiken von Gewalt gegen Kinder kennen (in Familien und zwischen Helfer/innen und Familien)
- Erziehungskompetenzen und die Veränderungsfähigkeit von Eltern einschätzen können
- Wirksamkeit verschiedener Hilfen beurteilen können
- über Erfahrungen in Gesprächen mit Eltern und Kindern verfügen, um andere in solchen Gesprächen anleiten zu können
- über notwendige Spezialkenntnisse verfügen
- Hilfesysteme kennen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Schule)
- über supervisorische Kenntnisse verfügen, um Helfer/innen in der Reflexion der eigenen Rolle und im Erwerb von Handlungsstrategien unterstützen zu können
- persönlich belastbar sein und Angebote der Selbstreflexion kontinuierlich wahrnehmen

Das Bayerische Landesjugendamt legt Folgendes in den Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII fest[32]:

Qualifikation der Fachkraft im Jugendamt
Unbeschadet sonstiger Regelungen muss mindestens eine der beteiligten Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos über folgende Qualifikationen verfügen:

- einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, …

[32] Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006, geänderte Fassung vom 10.07.2012, weitere Informationen unter: http://www.blja.bayern.de/themen/waechteramt/gewalt/Empfehlungen_8a.html

- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder coaching-Kompetenzen
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)

Exkurs zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“:
Insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a Abs. 4 Satz 2, § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG müssen dieselben Qualifikationskriterien wie die Fachkräfte im Jugendamt erfüllen.

5.2 Kooperationsvereinbarungen

5.2.1 KoKi - Bezirkssozialarbeit

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit und der **Bezirkssozialarbeit (BSA)**

im

Kreisjugendamt Ebersberg

Einführung

- Kollegiale Beratung zwischen MitarbeiterInnen der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) und der Bezirkssozialarbeit (BSA) ist in Einzelfällen (in anonymisierter Form) jederzeit möglich.
- Bei Bedarf erfolgt ein regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen KoKi und der BSA. Bei gemeinsamer Fallbegleitung nur mit Einverständnis der Familie.
- Bei Schwangeren und Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern bis zu 3 Jahren muss generell geprüft werden, ob „Frühe Hilfen“ in Betracht kommen.

Die Kooperationsvereinbarung soll für alle Beteiligten Verfahrenssicherheit bieten, Qualität beschreiben und Übergänge passgenau gestalten.

I. Aufgaben und gesetzliche Grundlagen

1. **Aufgaben der BSA**

- Die BSA berät Kinder, Jugendliche und deren Eltern in allgemeinen Fragen der Erziehung.
- Sie bietet Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Konfliktsituationen an und vermittelt bei Bedarf geeignete Jugendhilfemaßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

- Die BSA schützt Kinder und Jugendliche bei körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung und bei Vernachlässigung.
- Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den §§ 8a, 16, 27ff SGB VIII.

2. Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)

2.1 Zielgruppe

Die KoKi versteht sich als Anlaufstelle für alle werdenden Eltern und Eltern mit Kindern von 0 – 3 Jahren, die Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt, Leben mit dem Kind und Familienalltag haben. Ihr Augenmerk richtet die KoKi jedoch besonders auf sozial und ökonomisch belastete und benachteiligte Familien. Zu ihrer Zielgruppe gehören u. a.

- Eltern mit Trennungs- und Scheidungsproblematik
- Eltern / Personensorgeberechtigte mit Unsicherheiten bzw. Überforderungstendenzen in Sachen Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes sowie Erschöpfung in Alltagssituationen
- Frauen mit unerwünschter Schwangerschaft
- kinderreiche Familien
- Mütter mit Mehrlingsgeburten
- Mütter im Jugendalter
- substanzabhängige, psychisch belastete Schwangere / Eltern
- kranke oder behinderte Schwangere
- Familien mit chronisch krankem / behindertem Säugling oder Frühgeborenem
- Familien / Alleinerziehende mit unzureichender Existenz- und Wohnraumsicherung.

2.2 Aufgaben

Die Aufgaben der KoKi ergeben sich aus den Förderrichtlinien zur „Umsetzung der Koordinierenden Kinderschutzstellen in Bayern“ (StMAS 2011) und der für Ebersberg entwickelten Kinderschutzkonzeption. Die KoKi ist zuständig für die Koordination und Vernetzung des örtlichen Netzwerkes Frühe Hilfen. Fallbezogen leistet sie darüber hinaus Beratung zu und Vermittlung von Frühen Hilfen im örtlichen Einzugsbereich.

Innerhalb des Netzwerkes Frühe Hilfen hat sie eine Lotsen- und Navigationsfunktion, auf die sowohl Fachkräfte als auch Bürgerinnen und Bürger zugreifen können.
Hauptziel der KoKi ist es, „(…) belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. Hierzu knüpft die Koordinierende Kinderschutzstelle ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen. Überforderung der Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann.“ (Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen, StMAS 2011)

Aufgabenbereich Beratung

Die KoKi berät sowohl telefonisch als auch persönlich in der Fachstelle oder auf Wunsch zu Hause. Die Beratungen der KoKi sind freiwillig, vertraulich, unverbindlich, kostenfrei und an keine spezielle Problemlage gebunden.

- Beratung und Information zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten in Ebersberg, insbesondere zu den Frühen Hilfen
- Beratung und Informationen zu allgemeinen Fragen rund um das Zusammenleben mit und Aufwachsen von Kindern
- Interdisziplinäre Fallberatung von Fachkräften unterhalb der Schwelle von Kindeswohlgefährdung

Aufgaben bei der Vermittlung Früher Hilfen

- Bedarfsklärung mit der Familie
- Vermittlung passgenauer Früher Hilfen:

Weitervermittlung an geeignete Netzwerkpartner bzw. Unterstützungsangebote vor Ort. Die direkten Netzwerk- und Kooperationspartner der KoKi setzen sich aus Diensten im Gesundheits-, Beratungs-, Sozial- und Bildungswesen, der Jugendhilfe sowie Polizei und Justiz zusammen. Hierzu gehören u. a.:

Kinderkrankenschwestern, Hebammen, Kinderärzte, Hausärzte, Gynäkologen, die Kreisklinik Ebersberg, Schwangerenberatungsstellen, Kindertageseinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen, Schreibaby-Beratungsstelle, Sozialpädiatrische Zentren,
Frühförderstelle, Gesundheitsamt, Bezirkssozialdienst, Sozialpsychiatrischer Dienst, Schuldnerberatung, Polizei, Familiengericht…

- Koordination des Einsatzes von Kinderkrankenschwestern, Familien-Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen (FGKiKP) und (Familien-)Hebammen: für Mütter bzw. Familien, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf aufweisen, der über die normale Regelversorgung der Krankenkassen (Nachsorgehebamme) hinausgeht.
    - Diese unterstützen Eltern / Mütter in der Säuglingspflege, der Alltagsorganisation und im Bindungsverhalten zu dem Neugeborenen.
    - Zudem geben sie Informationen und Anleitung zu Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes.
    - Sie arbeiten ressourcenorientiert und versuchen möglichst alle Familienmitglieder mit einzubinden.

2.3 Gesetzliche Grundlagen

- Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit)
- §§ 16, 8b, 80 und 81 SGB VIII, KKG
- Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte.“ (zu den Voraussetzungen für gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit siehe insb. Ziffer 2.2.2. zu Empfehlungen bzgl. interdisziplinärer Zusammenarbeit siehe insb. Ziffer 2.3.3., 2.3.4.)
- Zum Gesamtkonzept Kinderschutz siehe www.stmas.bayern.de/jugend/kinderschutz/konzept sowie insbesondere das Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Kapitel III 6 und 1.

Nach § 4 Abs. 2 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII ist die KoKi-Fachkraft in ihrem Aufgabengebiet (Kinder von 0 bis 3 J) eine insoweit erfahrene Fachkraft und bietet in der Regel den Netzwerkpartnern anonyme Fallberatung an.

II. Zusammenarbeit und Schnittstellen

1. Datenschutz

Erhebung und Verarbeitung von Informationen:

Datenerhebung hat grundsätzlich bei denjenigen zu erfolgen, um die es geht, also im Familiensystem. Die Beteiligten müssen darüber aufgeklärt werden, zu welchem Zweck die Daten erhoben werden und unter welchen Umständen sie später weitergegeben werden dürfen. (§ 62 SGB VIII Datenerhebung)

Wenn Informationen weitergegeben werden sollen (Datenübermittlung) müssen diejenigen gefragt werden, ob sie mit einer Weitergabe einverstanden sind. Es muss ihnen mitgeteilt werden zu welchem Zweck die Datenweitergabe erfolgen soll.

Das notwendige qualifizierte Einverständnis liegt nur dann vor, wenn den Beteiligten mitgeteilt wurde, was genau an wen und zu welchem Zweck weitergegeben werden soll. (§64 SGB VIII)

2. Anonyme kollegiale Beratung

In Fällen, in denen eine Zusammenarbeit zwischen BSA und KoKi in Betracht kommt, ist es möglich, die anonyme kollegiale Beratung in Anspruch zu nehmen. Dies unterstützt, dass der Fall von dem oder der bisherigen Fallführenden weiter bearbeitet wird, aber dennoch das Fach- und Verweisungswissen des anderen Fachbereichs in die Fallarbeit integriert werden kann. Zudem ist es bei einer solchen Beratung möglich, den Fall noch einmal neu einzuordnen und zu klären, ob parallel verlaufende Maßnahmen oder eine Fallübergabe notwendig werden.

3. Parallel verlaufende Maßnahmen in einer Familie

Bei konkreten Leistungen / Hilfsmaßnahmen von BSA und KoKi in einer Familie sollten folgende Sachverhalte beachtet werden:

- Im Fall parallel verlaufender Maßnahmen bleibt die Fallverantwortung für das jeweilige Hilfsangebot beim jeweiligen Auftraggeber. Im Präventionsbereich ist

die KoKi der Auftraggeber und somit Fallverantwortlicher, im Fall der Hilfen zur Erziehung (§ 27ff) ist Auftraggeber die BSA, und somit ebenfalls in der Fallverantwortung.

- wenn möglich sollte ein gemeinsames Gespräch von BSA (Hilfeplangespräch), KoKi (Round Table)und der Familie zur gemeinsamen Auftragsklärung geführt werden.
- der Hilfeplan der BSA und die Zielvereinbarungen „Frühe Hilfen“ müssen aufeinander abgestimmt sein
- die jeweiligen Informationen der beauftragten Fachkräfte in der Familie müssen zwischen KoKi und der BSA ausgetauscht werden. Wichtig! -> vorher Einverständnis der KlientInnen einholen (Schweigepflichtentbindung)

4. Regelungen zur Vermittlung bzw. Fallabgabe

4.1Vermittlung von (werdenden) Eltern durch KoKi an die BSA

Es kann für (werdende) Eltern aus verschiedensten Gründen sinnvoll und notwendig werden, mit dem Fachdienst BSA im Kreisjugendamt Kontakt aufzunehmen. Im Folgenden werden die gängigen Übermittlungen beschrieben:

a) Allgemeine Information über Hilfen zur Erziehung (HzE) und evtl. Vermittlung der Hilfen durch die BSA

Falls KoKi einen erhöhten Hilfebedarf von Schwangeren / Eltern feststellt und Frühe Hilfen als nicht ausreichend für die Bewältigung der aktuellen Problemlage ansieht, weist die zuständige KoKi-Fachkraft darauf hin, dass eine große Bandbreite an Unterstützungsangeboten existiert, über welche die BSA-Kollegen genauestens informieren und diese bei Bedarf einleiten können. Wenn die Erziehungsberechtigten der Schweigepflichtentbindung zustimmen und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung signalisieren, leitet die KoKi-Fachkraft die Stammdaten der Familie und ihre Einschätzung des Falls an die BSA weiter. Der Erstkontakt zur BSA soll – soweit nötig und möglich – durch die KoKi begleitet und unterstützt werden. Die Bedarfsprüfung und ggf. Festlegung auf eine Hilfeform obliegt dabei dem zuständigen BSA-Mitarbeiter. Sollte eine HzE eingeleitet werden, liegt die Fallverantwortung beim Mitarbeiter der BSA. Maßnahmen der KoKi können nur noch

flankierend eingeleitet werden. Für die Maßnahmen der KoKi bleibt die KoKi-Fachkraft zuständig. Da die Inanspruchnahme von Angeboten und Hilfen der KoKi in der Verantwortung der Eltern liegt und freiwillig bleibt, ist ein Austausch zwischen fallverantwortlicher BSA-Fachkraft und KoKi nur mit einer Schweigepflichtentbindung für diesen Fall möglich. Die BSA bekommt ohne Schweigepflichtentbindung keine Informationen über Fallverlauf, Inanspruchnahme von Hilfen oder Beratungen der KoKi.

Sollte sich nach der Bedarfsprüfung kein Bedarf an einer HzE-Maßnahme ergeben oder sich die Eltern gegen eine solche Hilfe entscheiden, bleibt die weitere Fallverantwortung bei der KoKi. Es können weiter die Maßnahmen im Rahmen der Freiwilligkeit durch die Familie genutzt werden.

b) Vorgehen der KoKi bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung

Ergeben sich im Verlauf einer Fallbegleitung durch die KoKi Anhaltspunkte auf eine drohende Kindeswohlgefährdung (KiWo) oder liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor, meldet die KoKi den Fall unverzüglich der BSA. Zur Abklärung der Anhaltspunkte für eine KiWo wird eine kollegiale Beratung empfohlen. Ist die BSA nicht erreichbar, wird die KoKi vorläufig im Sinne der Gefahrenabwehr selbst tätig (Bereitschaftshandy) und meldet dies sobald als möglich der BSA. Mit der Familie soll offen kommuniziert werden (sofern dies keine zusätzliche Gefährdung für das Kind darstellt), warum ein Gefährdungsrisiko vorliegt und deshalb eine Übergabe an die Bezirkssozialarbeit erfolgen muss. Bestenfalls geschieht dies, bei Einverständnis der Eltern, in einem gemeinsamen Gespräch. Die Überleitung des Falls zur BSA erfolgt jedoch auch ohne Einverständnis der Eltern. Zusätzlich zur vorab telefonischen oder persönlichen Meldung bekommt der BSA-Kollege eine schriftliche Mitteilung, in der auf das Gefährdungsrisiko, auf die Familiensituation und den bisherigen Verlauf der Hilfe in der Familie eingegangen wird.

Im Fall einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a übernimmt die Gefährdungseinschätzung und Fallverantwortung die BSA. Maßnahmen der KoKi sind nicht dazu geeignet das Kindeswohl abzusichern; die KoKi kann lediglich zusätzlich zu den HzE präventiv tätig sein. Werden keine Inobhutnahme oder HzE

eingeleitet, bleibt die Fallverantwortung für die Maßnahmen der KoKi bei der KoKi-Fachkraft; der BSA-Mitarbeiter kann trotzdem im Rahmen der Beratung nach § 16 oder den HzE-Maßnahmen des SGB VIII tätig werden.

4.2 Vermittlung von (werdenden) Eltern durch die BSA an KoKi als zusätzliche Unterstützungsmaßnahme

Die Kolleginnen und Kollegen der Bezirkssozialarbeit können Schwangeren und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren jederzeit eine Kontaktaufnahme zur Koordinierenden Kinderschutzstelle empfehlen. Voraussetzung hierfür sind zunächst der Ausschluss einer Gefährdungssituation sowie der Bedarf an Frühen Hilfen. Letztere können parallel zu HzE-Maßnahmen oder Beratung der BSA laufen. Für die Maßnahmen der KoKi bleibt die Fachkraft der KoKi zuständig. Da die Inanspruchnahme der Angebote und Hilfen der KoKi in der Verantwortung der Eltern liegt und freiwillig bleibt, ist ein Austausch zwischen fallverantwortlicher BSA-Kraft und KoKi nur mit einer Schweigepflichtentbindung für diesen Fall möglich. Die BSA bekommt nur mit einer Schweigepflichtentbindung der Eltern Informationen über Fallverlauf, Inanspruchnahme von Hilfen oder Beratungen der KoKi. Dies gilt entsprechend für die Informationsweitergabe von der BSA an die KoKi.

4.3 Vermittlung von (werdenden) Eltern durch die BSA an die KoKi im Sinne einer Fallabgabe

Die Kolleginnen und Kollegen der Bezirkssozialarbeit können Schwangeren und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren jederzeit eine Kontaktaufnahme zur Koordinierenden Kinderschutzstelle empfehlen. Voraussetzung hierfür sind zunächst der Ausschluss einer Gefährdungssituation und der Bedarf an Frühen Hilfen. Die Fallverantwortung geht dabei sofort auf die KoKi-Fachkraft über.

5. Flußdiagramme

Im Folgenden werden die Regelungen zur Vermittlung bzw. Fallabgabe zwischen BSA und KoKi in Flußdiagrammen dargestellt.

5.1 Legende zum Flußdiagramm

Grüner Fall	Eine Familie befindet sich in einer belastenden Lebenssituation und weist einen Bedarf an Frühen Hilfen auf. Sie entscheidet sich freiwillig für die Unterstützung durch die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi).
Gelber Fall	Zeigt sich im Verlauf einer Unterstützungsmaßnahme der Familie (z. B. durch eine Kinderkrankenschwester (KKS)), dass die Frühen Hilfen allein nicht ausreichen die aktuelle Problemlage zu bewältigen, ist es sinnvoll zusätzliche Hilfe zur Erziehung (HzE)-Maßnahmen durch die BSA einzuleiten.
Roter Fall	Schätzen die Fachkräfte der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) das Risiko einer Kindeswohlgefährdung (KiWo) für ein Kind eher hoch bis sehr hoch ein, sodass ein zeitnahes Tätigwerden erforderlich ist, ist ein sofortiges Weiterleiten an die Bezirkssozialarbeit (BSA) angezeigt.

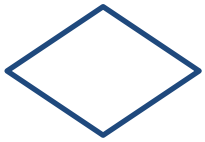	Entscheidung
	Prozessvorgang
	Dokument

5.2 Flußdiagramme

Vermittlung einer Familie durch KoKi an die BSA

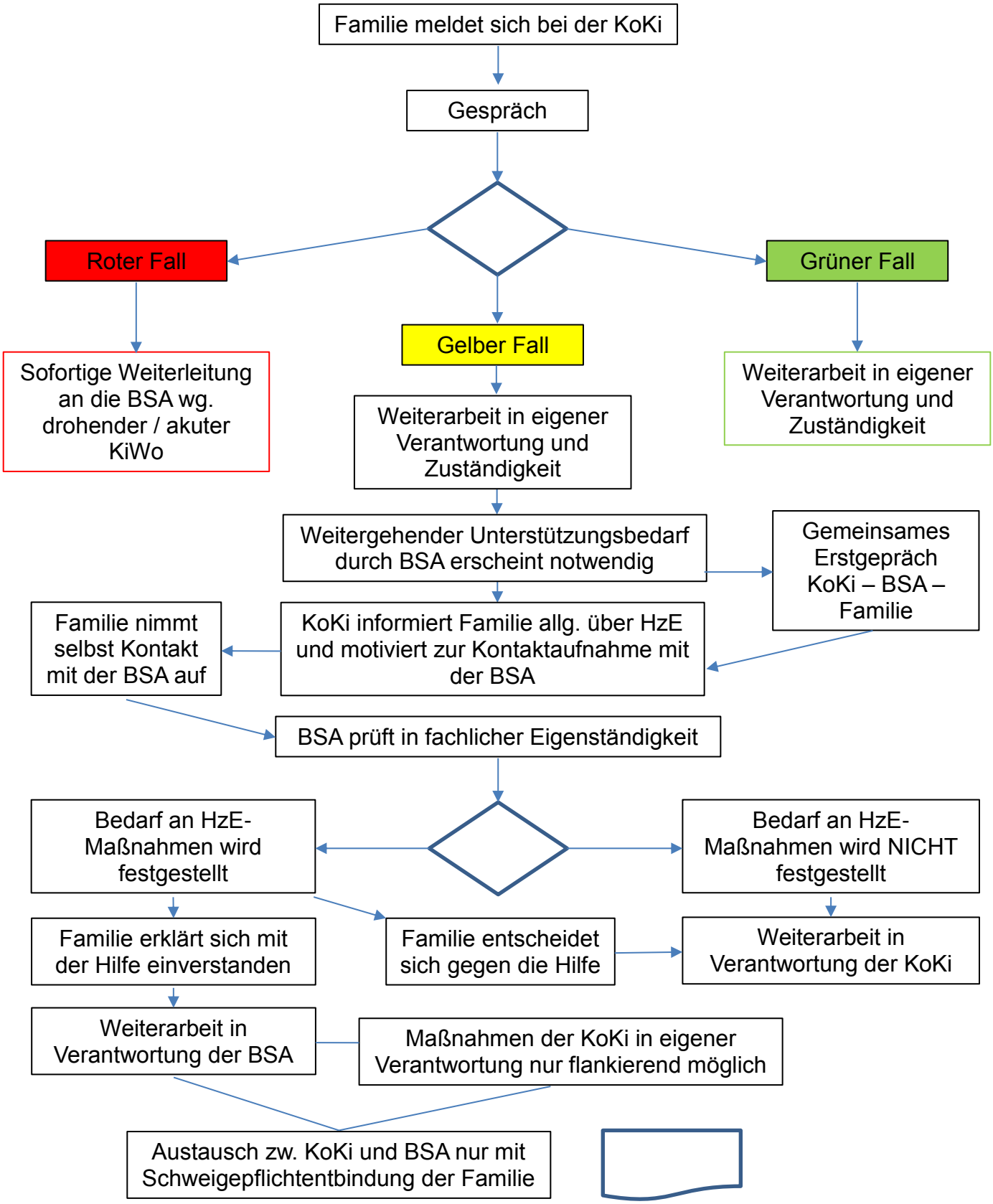

Vermittlung einer Familie durch die BSA an die KoKi

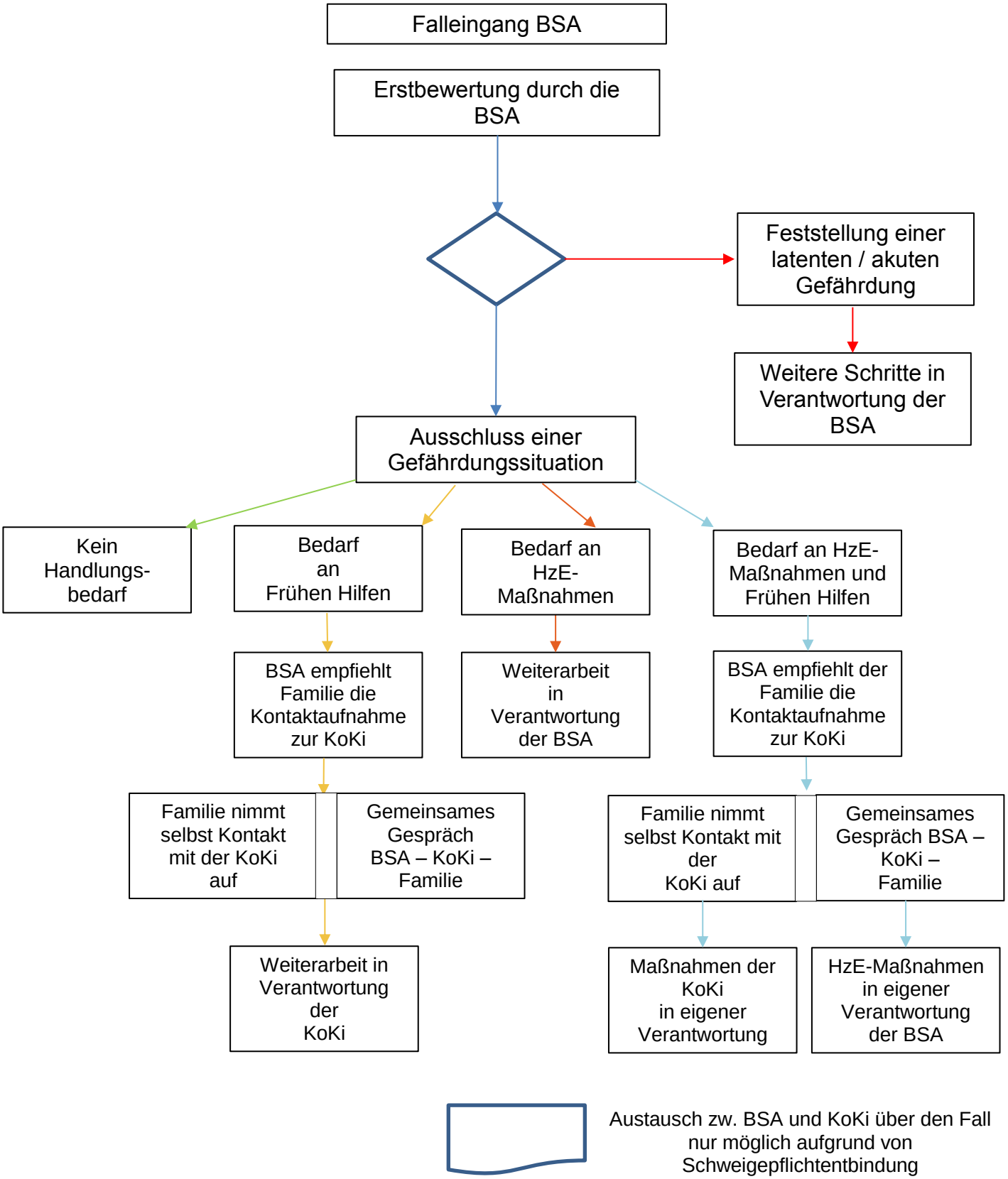

Austausch zw. BSA und KoKi über den Fall nur möglich aufgrund von Schweigepflichtentbindung

5.2.2 KoKi - Schwangerenberatungsstelle

Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit im Netzwerk Frühe Hilfen

zwischen der

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

des Kreisjugendamtes Ebersberg

und der

staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

des Gesundheitsamtes Ebersberg

Präambel

Das System der Frühen Hilfen bildet den Kernbereich des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG), das am 01.01.2012 in Kraft getreten ist. Angebote der Frühen Hilfen sollen werdende Eltern ab der Schwangerschaft unterstützen und so die Entwicklung der Kinder fördern. Als zentrale Aufgabe benennt das BKiSchG den Aufbau und die Pflege flächendeckender verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz (§ 3 BKiSchG).

Die Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen haben im Netzwerk Frühe Hilfen eine wesentliche Bedeutung und werden im BKiSchG als Kooperations- und Netzwerkpartner benannt, da sie einen sehr frühen Zugang zu den Familien haben und eine breite Angebotspalette vorhalten. Nach § 4 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) besteht die Aufgabe in den Netzwerken mitzuwirken. Parallel dazu ergibt sich für die öffentliche Jugendhilfe aus § 3 Abs. 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) die Aufgabe, Schwangerenberatungsstellen in das Netzwerk Frühe Hilfen einzubinden.

Das frühzeitige Informieren von Eltern über Unterstützungsangebote, die Sensibilisierung von Fachkräften bei der Wahrnehmung psychosozialer Belastungsfaktoren sowie das gleichzeitige Schaffen von Rahmenbedingungen für eine verbindliche Zusammenarbeit multidisziplinärer Helfersysteme, tragen maßgeblich zu einem gesunden Aufwachsen von Kindern bei.

Mittels der vorliegenden Kooperationsvereinbarung soll die gesetzlich vorgesehene Zusammenarbeit standardisiert und optimiert werden.

1. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)

Die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) ist ein vom Land Bayern geförderter Dienst innerhalb des Kreisjugendamtes Ebersberg und unterliegt damit den nachfolgenden Bestimmungen:

- Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit)
- §§ 16, 8b, 80 und 81 SGB VIII
- Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) / Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte.“ (zu den Voraussetzungen für gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit siehe insb. Ziffer 2.2.2. zu Empfehlungen bzgl. interdisziplinärer Zusammenarbeit siehe insb. Ziffer 2.3.3., 2.3.4.)
- Zum Gesamtkonzept Kinderschutz siehe www.stmas.bayern.de/jugend/kinderschutz/konzept sowie insbesondere das Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Kapitel III 6 und 1.

2.2 staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

In Bayern besteht ein flächendeckendes Netz an staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen (SSB).

Im Landkreis Ebersberg gibt es drei staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen. Eine hat ihren Sitz im Landratsamt (Gesundheitsamt); bei den anderen beiden handelt es sich um Außenstellen, deren Hauptstandort außerhalb des Landkreises ist.

Die gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen, die die Arbeit in diesem Fachbereich betreffen, sind aufgrund der Sensibilität des Themas „Schwangerschaftskonflikt“ sehr umfangreich. Die Arbeit unterliegt folgenden Gesetzen:

- §§ 218 ff StGB

- Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG)
- Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)
- Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz (BaySchw.BerG)
- Durchführungsverordnung des Bayerischen Staatsministeriums

3. KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

3.1 Zielgruppe

Die KoKi versteht sich als Anlaufstelle für alle werdenden Eltern und Eltern mit Kindern von 0 – 3 Jahren, die Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt, Leben mit dem Kind und Familienalltag haben. Ihr Augenmerk richtet die KoKi jedoch besonders auf sozial und ökonomisch belastete und benachteiligte Familien. Zu ihrer Zielgruppe gehören u. a.:

- Eltern mit Trennungs- und Scheidungsproblematik
- Eltern / Personensorgeberechtigte mit Unsicherheiten bzw. Überforderungstendenzen in Sachen Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes sowie Erschöpfung in Alltagssituationen
- Frauen mit unerwünschter Schwangerschaft
- kinderreiche Familien
- Mütter mit Mehrlingsgeburten
- Mütter im Jugendalter
- substanzabhängige, psychisch belastete Schwangere / Eltern
- kranke oder behinderte Schwangere
- Familien mit chronisch krankem / behindertem Säugling oder Frühgeborenem
- Familien / Alleinerziehende mit unzureichender Existenz- und Wohnraumsicherung

3.2 Aufgaben

Die Aufgaben der KoKi ergeben sich aus den Förderrichtlinien zur „Umsetzung der Koordinierenden Kinderschutzstellen in Bayern“ (StMAS 2011) und der für Ebersberg entwickelten Kinderschutzkonzeption. Die KoKi ist zuständig für die Koordination und Vernetzung des örtlichen Netzwerkes Frühe Hilfen. Fallbezogen leistet sie darüber hinaus Beratung zu und Vermittlung von Frühen Hilfen im örtlichen Einzugsbereich. Innerhalb des Netzwerkes Frühe Hilfen hat sie eine Lotsen- und Navigationsfunktion, auf die sowohl Fachkräfte als auch Bürgerinnen und Bürger zugreifen können.

Hauptziel der KoKi ist es,

> „(…) belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. Hierzu knüpft die Koordinierende Kinderschutzstelle ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen. Überforderung der Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann.“ (Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen, StMAS 2011).

3.2.1 Beratung

Die KoKi berät sowohl telefonisch als auch persönlich in der Fachstelle oder auf Wunsch zu Hause. Die Beratungen der KoKi sind freiwillig, vertraulich, unverbindlich, kostenfrei und an keine spezielle Problemlage gebunden.

Das Angebot umfasst Beratung und Information zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Landkreis, insbesondere zu den Frühen Hilfen, zu allgemeinen Fragen rund um das Zusammenleben mit und das Aufwachsen von Kindern sowie interdisziplinäre Fallberatung von Fachkräften unterhalb der Schwelle von Kindeswohlgefährdung.

3.2.2 Vermittlung Früher Hilfen

- Bedarfsklärung mit der Familie
- Vermittlung passgenauer Früher Hilfen:

a) Weitervermittlung an geeignete Netzwerkpartner bzw. Unterstützungsangebote vor Ort.

Die direkten Netzwerk- und Kooperationspartner der KoKi setzen sich aus Diensten im Gesundheits-, Beratungs-, Sozial- und Bildungswesen, der Jugendhilfe sowie Polizei und Justiz zusammen.

und / oder

b) Koordination des Einsatzes von Kinderkrankenschwestern, Familien-Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen (FGKiKP), Hebammen sowie Familienhebammen: für Mütter bzw. Familien, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf aufweisen, der über die normale Regelversorgung der Krankenkassen (Nachsorgehebamme) hinausgeht.

- Diese Fachkräfte unterstützen Eltern / Mütter in der Säuglingspflege, der Alltagsorganisation und im Bindungsverhalten zu dem Neugeborenen.
- Sie geben Informationen und Anleitung zu Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes.
- Sie arbeiten ressourcenorientiert und versuchen möglichst alle Familienmitglieder mit einzubinden.

3.2.3 Aufgaben bei Fragen zu Kindeswohlgefährdung

<u>Beratungen nach § 8b SGB VIII</u>

Die KoKi berät und informiert in anonymisierter Form hinsichtlich der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung bei Kindern von 0-3 Jahren. Hierbei fungiert die KoKi als sogenannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ (iseF). Alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe einen Rechtsanspruch auf eine Beratung durch eine „iseF“. Ein gemeinsames Gespräch

mit der betroffenen Familie ist bei Bedarf und auf Wunsch der Familie möglich. Die Beratung nach § 8b SGB VIII ist nach § 4 Absatz 2 BKiSchG / KKG eine Aufgabe der Jugendhilfe.

4. Aufgaben der Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen

Die Aufgaben der Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen leiten sich aus den gesetzlichen Grundlagen ab und umfassen die Bereiche Bewusstseinsbildung und Aufklärung für Frauen und Männer, Beratung für werdende Mütter und Väter, Schwangerschaftskonfliktberatung und Vermittlung von Hilfen. Die Unterstützung mit fachlichem Rat und längerfristige Begleitung erstreckt sich auf Wunsch bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, Kontakte zu Ärzten, Psychologen, Juristen, u. a. zu vermitteln.

Alle Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle verfügen über ein abgeschlossenes Sozialpädagogik-Studium, zum Teil mit Zusatzqualifikation als systemische Paar- und Familientherapeutin. Die Beratung erfolgt vertraulich, kostenlos, auf Wunsch anonym und unabhängig von Nationalität und Religion.

Konkret bedeutet dies:

- Beratung zu Sexualität, Verhütung und Familienplanung
- Beratung vor einer eventuellen Schwangerschaft (Entscheidungsberatung)
- Beratung zu unerfülltem Kinderwunsch
- Allgemeine Schwangerenberatung zu finanziellen, rechtlichen, gesundheitlichen, psychosozialen Fragestellungen
- Beratung zu gesetzlichen Leistungen (Elterngeld, Kindergeld, Betreuungsgeld,…)
- Beratung bei Partnerschaftsproblemen in der Schwangerschaft und bis zum dritten Lebensjahr des Kindes
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 218 ff. Strafgesetzbuch mit Ausstellung der gesetzlichen Beratungsbescheinigung
- Beratung nach einem Schwangerschaftsabbruch, einer Tot- oder Fehlgeburt
- Beratung und Begleitung von Frauen / Familien nach der Geburt zu finanziellen, partnerschaftlichen, säuglingsbezogenen Fragestellungen
- Beratung nach der Geburt in Krisensituationen (peripartale Krisen)
- Beratung vor, während und / oder nach pränatalen Untersuchungen

- Beratung bei sexuellen Problemen
- Antragstellung bei der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“
- Adressen von Ansprechpartnern im Landkreis
- Sexualpädagogische Workshops in Schulklassen, Jugendgruppen und bei Multiplikatoren

5. Fallbezogene Zusammenarbeit

5.1 Schweigepflicht und Datenschutz

Jegliche Form der sozialen Arbeit unterliegt datenschutzrechtlichen Verpflichtungen (Bundesdatenschutzgesetz) und Grundsätzen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB). Für die Beratungen in der Schwangerenberatungsstelle impliziert dies auch die Möglichkeit der anonymen Beratung, die in § 6 SchKG definiert ist. Weiterhin unterliegt die Beratung im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung dem Zeugnisverweigerungsrecht, da dieses Beratungsgebiet eines besonderen Schutzes bedarf.

In einer klientenbezogenen Zusammenarbeit zwischen KoKi und der Schwangerschaftsberatungsstelle müssen diese Aspekte berücksichtigt und umgesetzt werden. Ein auf den Einzelfall bezogener Austausch setzt voraus, dass die Klientin alle Beratenden von der Schweigepflicht schriftlich entbindet. Die Transparenz gegenüber der Klientin hinsichtlich der Inhalte des Austausches muss stets gewährleistet werden.

Liegt diese Einverständniserklärung nicht vor, kann die Fachberatung der KoKi fallbezogen immer auch in anonymisierter Form stattfinden.

5.2 Kindeswohlgefährdung

Bei Kindeswohlgefährdung gestaltet sich die rechtliche Situation in Bezug auf die Schweigepflicht und den Datenschutz anders, da das Kindeswohl ein höheres Rechtsgut darstellt.

Im Rahmen der Garantenpflicht nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII i V. mit Artikel 6 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG) unterliegen alle sozialen Dienste dem Schutzauftrag für Kinder. Das Vorgehen bei einer Gefahr des Kindeswohles wird in § 4 BKiSchG beschrieben und impliziert nachfolgende Punkte:

- Wissen der Fachkräfte um Parameter, die auf eventuelle Kindeswohlgefährdung hinweisen.
- Einschätzung der Gefährdung vornehmen (standardisiert); hier ggf. das Team, Leitung, Supervision als Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung hinzuziehen.
- Darüber hinaus kann auch eine IseF-Beratung über die KoKi in Anspruch genommen werden (standardisiertes Vorgehen).
- Weiteres Vorgehen:
  - Mit dem Kind / Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und ggf. auf die Einleitung einer Hilfe hinwirken, soweit der Schutz des Kindes / Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird. Erhöht sich durch ein Gespräch mit den Eltern die Gefahr für das Kind, muss kein gemeinsames Gespräch stattfinden (§ 4, Abs. 1 KKG).
  - Kann die Gefahr für das Kind nicht abgewendet werden, muss das Kreisjugendamt informiert werden; über diesen Schritt sind die Personensorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen, falls dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Im Kreisjugendamt muss die Meldung an den Bezirkssozialdienst (BSA) direkt erfolgen – die KoKi darf intern keine Kindeswohlgefährdungsmeldungen weitergeben. Die für das Kreisjugendamt nötigen Daten dürfen nach dem BKiSchG übermittelt werden, d. h. die Schweigepflicht wird hier außer Kraft gesetzt (Befugnisnorm nach § 4, Abs. 3 KKG).

5.3 Vereinbarungen zur Zusammenarbeit

5.3.1 Netzwerkarbeit und genereller Austausch:

- KoKi lädt die drei Schwangerschaftsberatungsstellen des Landkreises einmal jährlich ins Kreisjugendamt ein.
- Die Schwangerenberatungsstellen und die KoKi weisen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die jeweils andere Fachstelle und ihre Angebote hin.
- Die Schwangerenberatungsstellen sind in der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption der KoKi aufgenommen.

- Beide Stellen informieren sich gegenseitig über laufende Angebote und geplante Projekte wie Fachtage und Runde Tische.
- Die Mitarbeiterinnen der Schwangerschaftsberatungsstelle nutzen im Einzelfall die gebündelte Informationskompetenz der KoKi, um gezielte weiterführende Informationen, die für eine optimale Versorgung der Klientin notwendig wären, einzuholen.
- In der KoKi liegen zahlreiche Flyer zu verschiedenen Hilfeangeboten, speziell zu Frühen Hilfen, aus. Diese können bei Bedarf bei der KoKi angefordert werden.
- IseF-Beratungen nach § 8b SGB VIII: Bei Unsicherheiten bzgl. einer Gefährdung des Kindeswohls können sich die Fachkräfte der Schwangerenberatungsstellen jederzeit bei der KoKi-Fachkraft, die als „insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft“ fungiert, beraten lassen (§ 4 Abs. 2 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII).
- Interdisziplinäre Fallberatung: Die Fachkräfte der Schwangerenberatungsstellen können sich jederzeit fallbezogen und in anonymisierter Form durch die Fachkräfte der KoKi aus Sicht der Jugendhilfe beraten lassen. Dies ist besonders dann angezeigt, wenn es sich um Familien handelt, die möglicherweise einen jugendhilferelevanten Unterstützungsbedarf haben.

5.3.2 Vermittlung und Begleitung von schwangeren Frauen

<u>a) Weitervermittlung von KoKi zur Schwangerschaftsberatungsstelle:</u>

- Bei Anfragen zu gesetzlichen Leistungen / Ansprüchen (Elterngeld, Kindergeld, Betreuungsgeld, Elternzeit,…)
- Bei Informationsbedarf von „KoKi-Familien“. Falls erforderlich, meldet sich die KoKi zusätzlich bei der Schwangerschaftsberatungsstelle und bittet (in anonymisierter Form) um einen zeitnahen Termin für die „KoKi-Familie“.

b) Weitervermittlung von der Schwangerschaftsberatungsstelle zur KoKi:

- Die Fachkräfte der Schwangerschaftsberatungsstelle können Schwangeren und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf aufweisen, jederzeit eine Kontaktaufnahme zur KoKi empfehlen und den KoKi-Flyer mitgeben. Die Familie kann sich frei entscheiden, sich bei der KoKi zu melden.
- Die KoKi kann selbst auch Kontakt zu Klienten aufnehmen, wenn die Schwangerschaftsberatungsstelle eine Schweigepflichtentbindung und somit die Einwilligung hierzu bekommen hat. Die KoKi-Fachkraft meldet sich in diesem Fall telefonisch bei der Familie; der weitere Kontakt muss bei Interesse von der Mutter / Familie selbst erfolgen.
- Die KoKi kann jederzeit zu Gesprächen in der Schwangerschafts-beratungsstelle hinzugezogen werden, wenn die Klienten damit einverstanden ist. Somit wird der Zugang zur KoKi erleichtert.
- In finanziellen Notlagen kann über die KoKi eine Kleider-Erstausstattung für den Säugling bezogen werden.

5.2.3 KoKi – Kreisklinik Ebersberg: Abteilung Gynäkologie & Geburtshilfe

Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit im Netzwerk Frühe Hilfen

zwischen

dem Kreisjugendamt Ebersberg

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

und der

der Kreisklinik Ebersberg

Geburtshilfe-Station

Präambel

Die Prävention und dabei insbesondere das System Frühe Hilfen stellen einen Kernbereich im Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) dar. Angebote der Frühen Hilfen sollen Eltern schon ab der Schwangerschaft unterstützen und so die Entwicklung der Kinder fördern. Als zentrale Aufgabe benennt das Bundeskinderschutzgesetz den Aufbau und die Pflege flächendeckender verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz (§ 3 BKiSchG).

Krankenhäuser sowie Angehörige der Heilberufe (Ärzte, Ärztinnen, Hebammen, Kinderkrankenschwestern…) haben im Netzwerk Frühe Hilfen eine wichtige Bedeutung und werden im Bundeskinderschutzgesetz als Kooperations- und Netzwerkpartner benannt, da sie einen sehr frühen Zugang zu den Familien haben. Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), welches Art. 1 des BKiSchG darstellt, ergibt sich für die öffentliche Jugendhilfe die Aufgabe, Krankenhäuser und Angehörige der Heilberufe in das Netzwerk Frühe Hilfen einzubinden.

Das frühzeitige Informieren von Eltern über Unterstützungsangebote, die Sensibilisierung von Fachkräften bei der Wahrnehmung psychosozialer Belastungsfaktoren sowie das gleichzeitige Schaffen von Rahmenbedingungen für eine verbindliche Zusammenarbeit multidisziplinärer Helfersysteme tragen maßgeblich zu einem gesunden Aufwachsen von Kindern bei.
Mittels der vorliegenden Kooperationsvereinbarung soll die gesetzlich gewünschte Zusammenarbeit standardisiert und optimiert werden.

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit)
- § 16 SGB VIII, § 8b SGB VIII, KKG
- Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte.“ (zu den Voraussetzungen für gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit siehe insb. Ziffer 2.2.2. zu Empfehlungen bzgl. interdisziplinärer Zusammenarbeit siehe insb. Ziffer 2.3.3., 2.3.4.)
- Zum Gesamtkonzept Kinderschutz siehe www.stmas.bayern.de/jugend/kinderschutz/konzept sowie insbesondere das Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Kapitel III 6 und 1.
- Allgemeine gesetzliche Grundlagen der Gesundheitsdienste ergänzen

2. Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)

2.1 Zielgruppe

Die KoKi versteht sich als Anlaufstelle für alle werdenden Eltern und Eltern mit Kindern von 0 – 3 Jahren, die Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt, Leben mit dem Kind und Familienalltag haben. Ihr Augenmerk richtet die KoKi jedoch besonders auf sozial und ökonomisch belastete und benachteiligte Familien. Zu ihrer Zielgruppe gehören u. a.

- Eltern mit Trennungs- und Scheidungsproblematik

- Eltern / Personensorgeberechtigte mit Unsicherheiten bzw. Überforderungstendenzen in Sachen Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes sowie Erschöpfung in Alltagssituationen
- Frauen mit unerwünschter Schwangerschaft
- kinderreiche Familien
- Mütter mit Mehrlingsgeburten
- Mütter im Jugendalter
- substanzabhängige, psychisch belastete Schwangere / Eltern
- kranke oder behinderte Schwangere
- Familien mit chronisch krankem / behindertem Säugling oder Frühgeborenem
- Familien / Alleinerziehende mit unzureichender Existenz- und Wohnraumsicherung.

2.2 Aufgaben

Die Aufgaben der KoKi ergeben sich aus den Förderrichtlinien zur „Umsetzung der Koordinierenden Kinderschutzstellen in Bayern“ (StMAS 2011) und der für Ebersberg entwickelten Kinderschutzkonzeption. Die KoKi ist zuständig für die Koordination und Vernetzung des örtlichen Netzwerkes Frühe Hilfen. Fallbezogen leistet sie darüber hinaus Beratung zu und Vermittlung von Frühen Hilfen im örtlichen Einzugsbereich. Innerhalb des Netzwerkes Frühe Hilfen hat sie eine Lotsen- und Navigationsfunktion, auf die sowohl Fachkräfte als auch Bürgerinnen und Bürger zugreifen können.

Hauptziel der KoKi ist es, „(…) belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. Hierzu knüpft die Koordinierende Kinderschutzstelle ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen. Überforderung der Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann.“ (Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen, StMAS 2011)

Aufgabenbereich Beratung

Die KoKi berät sowohl telefonisch als auch persönlich in der Fachstelle oder auf Wunsch zu Hause. Die Beratungen der KoKi sind freiwillig, vertraulich, unverbindlich, kostenfrei und an keine spezielle Problemlage gebunden.

- Beratung und Information zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten in Ebersberg, insbesondere zu den Frühen Hilfen
- Beratung und Informationen zu allgemeinen Fragen rund um das Zusammenleben mit und Aufwachsen von Kindern
- Interdisziplinäre Fallberatung von Fachkräften unterhalb der Schwelle von Kindeswohlgefährdung

Aufgaben bei der Vermittlung Früher Hilfen

- Bedarfsklärung mit der Familie
- Vermittlung passgenauer Früher Hilfen:

  Weitervermittlung an geeignete Netzwerkpartner bzw. Unterstützungsangebote vor Ort. Die direkten Netzwerk- und Kooperationspartner der KoKi setzen sich aus Diensten im Gesundheits-, Beratungs-, Sozial- und Bildungswesen, der Jugendhilfe sowie Polizei und Justiz zusammen. Hierzu gehören u. a.:
  - Kinderkrankenschwestern
  - Hebammen
  - Kinderärzte
  - Hausärzte
  - Gynäkologen
  - Kreisklinik Ebersberg
  - Schwangerenberatungsstellen
  - Kindertageseinrichtungen
  - Erziehungsberatungsstellen
  - Schreibaby-Beratungsstelle
  - Sozialpädiatrische Zentren
  - Frühförderstelle
  - Gesundheitsamt

  - Bezirkssozialdienst
  - Sozialpsychiatrischer Dienst
  - Schuldnerberatung
  - Polizei
  - Familiengericht
- Koordination des Einsatzes von Kinderkrankenschwestern, Familien-Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen (FGKiKP) und (Familien-)Hebammen: für Mütter bzw. Familien, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf aufweisen, der über die normale Regelversorgung der Krankenkassen (Nachsorgehebamme) hinausgeht.
  - Diese unterstützen Eltern / Mütter in der Säuglingspflege, der Alltagsorganisation und im Bindungsverhalten zu dem Neugeborenen.
  - Zudem geben sie Informationen und Anleitung zu Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes.
  - Sie arbeiten ressourcenorientiert und versuchen möglichst alle Familienmitglieder mit einzubinden.

Aufgaben bei Fragen zu Kindeswohlgefährdung

<u>Beratungen nach § 8b SGB VIII</u>

KoKi berät und informiert in anonymisierter Form hinsichtlich der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung bei Kindern von 0-3 Jahren. Hierbei fungiert die KoKi als sogenannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ (iseF). Alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen sowie die Berufsgruppen außerhalb des SGB VIII haben bzgl. der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Rechtsanspruch auf eine Beratung durch eine „iseF“. Ein gemeinsames Gespräch mit der betroffenen Familie ist bei Bedarf und auf Wunsch der Familie möglich. Die § 8b SGB VII Beratung ist nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) Artikel 1 § 4, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), nun auch rechtlich eine Aufgabe für die Jugendhilfe geworden.

3. Aufgaben auf der Geburtshilfe-Station

Professionen: Hebammen, Kinderkrankenschwestern, Fachärzte für Gynäkologie und Geburtshilfe, Fachärzte für Pädiatrie

Aufgaben ergänzen

4. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen KoKi und Geburtshilfe-Station

Überschneidung in der Zielgruppe: Schwangere, Mütter mit ihren Neugeborenen

Vermittlung von Müttern an die KoKi

- Eine medizinische Fachkraft nimmt erhöhten Unterstützungsbedarf einer Patientin im Umgang mit dem Säugling wahr:
  - Möglichkeit A: Die medizinische Fachkraft empfiehlt der Patientin Kontakt zur KoKi aufzunehmen und gibt ihr einen Flyer weiter. Dieses Vorgehen ist dann angezeigt, wenn die Patientin einen aufgeschlossenen und interessierten Eindruck hinsichtlich des KoKi-Angebots macht und eine aktive, eigenständige Kontaktaufnahme zur KoKi realistisch scheint.
  - Möglichkeit B: Die medizinische Fachkraft fragt bei der Patientin nach, ob sie ihre Kontaktdaten an die KoKi weitergeben darf, damit die KoKi selbst einmalig auf die Patientin zugeht; nur mit dem mündlichen Einverständnis der Patientin kann die medizinische Fachkraft die Kontaktdaten an die KoKi weitergeben. Die KoKi meldet sich telefonisch bei der Patientin und stellt ihre Angebote vor bzw. bietet bedarfsgerechte Unterstützung an. Der Patientin steht es frei, sich für oder gegen eine KoKi-Beratung / Unterstützung zu entscheiden.

    Dieses Vorgehen ist dann angezeigt, wenn die medizinische Fachkraft die Patientin als eher passiv oder überfordert wahrnimmt bzw. eventuelle Sprachbarrieren (Migrationshintergrund) die eigenständige Kontaktaufnahme zur KoKi erschweren könnten.
- Eine Patientin selbst wendet sich ratsuchend an eine medizinische Fachkraft und fragt nach, ob diese von Unterstützungsangeboten für junge Mütter weiß;

die medizinische Fachkraft klärt über das KoKi-Angebot auf und gibt der Patientin einen Flyer weiter.

Falls eine medizinische Fachkraft zu einem späteren Zeitpunkt bei der KoKi nachfragt, ob eine bestimmte Patientin / Familie sich bei der KoKi gemeldet hat bzw. das Unterstützungsangebot der KoKi angenommen hat, darf die KoKi aus datenschutzrechtlichen Gründen lediglich den Falleingang bestätigen und keine weiteren Auskünfte erteilen.

KoKi als Informationszentrum

Die medizinischen Fachkräfte der Geburtshilfe-Station können die gebündelte Informationskompetenz der KoKi nutzen, um weiterführende Informationen über das Angebot von Frühen Hilfen im Landkreis einzuholen (Angebote der Netzwerkpartner).

Versorgung mit Flyern

In der KoKi liegen zahlreiche Flyer zu verschiedenen Hilfeangeboten, speziell zu Frühen Hilfen, aus. Die KoKi versorgt die Geburtshilfe-Station mit themenspezifischen Flyern (KoKi-Flyer, wellcome, Elterncafés,…)

Procedere: Die KoKi meldet sich im vierteljährlichen Rhythmus bei der Geburtshilfe-Station (Ansprechpartner klären), fragt die Flyer-Bestände ab und bringt bei Bedarf neue Flyer vorbei. Ungeachtet dessen kann die Klinik jederzeit bei der KoKi neue Flyer anfordern, falls diese zwischenzeitlich ausgehen.

Austausch-Treffen

Die KoKi wünscht sich ein 2 Mal jährlich stattfindendes Austauschtreffen in der Klinik mit den Hebammen (und / oder anderen medizinischen Fachkräften?)

Vorgehen: Die KoKi meldet sich bei der leitenden Hebamme (Frau Collura), um einen Termin zu vereinbaren, an dem die Fachkräfte der KoKi in die Klinik kommen können. (zu allgemeinen Team-Sitzungen der Hebammen möglich?)

Kurze KoKi-Vorstellung auch im Großteam (Ärzte und Hebammen) möglich?

1 Mal jährlich kurzer Kontakt zu Frau Prof. Höß möglich?

Fachberatung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Bei Unsicherheiten bzgl. einer Gefährdung des Kindeswohls können sich die medizinischen Fachkräfte der Geburtshilfe-Station jederzeit in anonymisierter Form durch die Fachkräfte der KoKi aus Sicht der Jugendhilfe beraten lassen. (siehe oben unter Aufgaben der KoKi: Beratungen nach § 8b SGB VIII)

5. Vorgehen der medizinischen Fachkräfte bei akuter Kindeswohlgefährdung

Generell unterliegen sowohl Fachkräfte im medizinischen als auch im Jugendhilfe-Bereich datenschutzrechtlichen Verpflichtungen (Bundesdatenschutzgesetz) und Grundsätzen der Schweigepflicht (nach § 203 StGB).

Bei Kindeswohlgefährdung gestaltet sich die rechtliche Situation in Bezug auf die Schweigepflicht und den Datenschutz anders, da das Kindeswohl ein höheres Rechtsgut darstellt.

Für die medizinischen Fachkräfte der Geburtshilfe-Station bedeutet dies folgendes:

- Wissen der Fachkräfte um Parameter, die auf eventuelle Kindeswohlgefährdung hinweisen (Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte.“)
- Einschätzung der Gefährdung vornehmen (standardisiert); hier die TeamkollegInnen und die medizinische Leitung der Station hinzuziehen
- Darüber hinaus kann auch eine anonyme Fachberatung über die KoKi in Anspruch genommen werden (§ 4, Abs. 2 KKG).
- Weiteres Vorgehen:
    - Mit den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und ggf. auf die Einleitung einer Hilfe hinwirken, soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird. Erhöht sich durch ein Gespräch mit den Eltern die Gefahr für das Kind, muss kein gemeinsames Gespräch stattfinden (§ 4, Abs. 1 KKG).
    - Kann die Gefahr für das Kind nicht abgewendet werden, muss das Kreisjugendamt informiert werden; über diesen Schritt sind die

Personensorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen, falls dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Im Kreisjugendamt muss die Meldung an den Bezirkssozialdienst (BSA) direkt erfolgen – die KoKi darf intern keine Kindeswohl-gefährdungsmeldungen weitergeben! Die für das Kreisjugendamt nötigen Daten dürfen nach dem Bundeskinderschutzgesetz übermittelt werden, d. h. die Schweigepflicht wird hier außer Kraft gesetzt (Befugnisnorm nach § 4, Abs. 3 KKG).

5.3 Quellenverzeichnis

Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ingolstadt (Hrsg.) (2014): Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption der Stadt Ingolstadt für die Arbeit mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2012): Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes. Gesamttext und Begründungen. Eigenverlag AGJ. Berlin.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) (Hrsg.) (2011): Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 7. Juni 2011 Az.: VI5/6524-1/12; 4.6
http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/jugend/koki-richtlinie.pdf [10.12.15]

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) (Hrsg.) (2012): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte. In:
http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/jugend/aerzteleitfaden.pdf [10.12.15]

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration (StMAS) (Hrsg.) (2014): Förderprogramm KoKi. In:
http://www.stmas.bayern.de/jugend/kinderschutz/koki/index.php [30.11.2015]

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.) (2007): Ralf Slüter zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in „Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht“, Heft 11/2007, S. 515-520, Hg.: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; www.dijuf.de

Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.) (2015): DJI Online Mai 2007. Kinderschutz verbessern – frühzeitige Hilfe durch effektive Netzwerke. In:
http://www.dji.de/index.php?id=41219&L=0 [30.11.2015]

Landratsamt Ebersberg (Hrsg.) (2015): Demografiekonzept des Landkreises Ebersberg

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2010): Datenschutz bei Frühen Hilfen, Praxiswissen Kompakt, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.) (2014): Was sind Frühe Hilfen? In: http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/was-sind-fruehe-hilfen/ [30.11.2015]

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Bayerisches Landesjugendamt (BLJA) (Hrsg.) (2015): Elternbriefe im Netz. In: http://www.elternimnetz.de/elternbriefe/impressum.php [11.01.2016]

5.4 Gesetzestexte im Wortlaut

Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 07. Juni 2011 Az.: Nr. VI5/6524-1/12

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO, den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) Zuwendungen zur Förderung einer flächendeckenden Regelstruktur Koordinierender Kinderschutzstellen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII). Aufgabe der Obersten Landesjugendbehörde ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). Zur Weiterentwicklung des präventiven Kinderschutzes durch Frühe Hilfen unterstützt der Freistaat Bayern Kommunen bei der Etablierung sozialer Frühwarn- und Fördersysteme. Gefördert werden Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit). Ziel der Förderung ist es, belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. Hierzu knüpft die Koordinierende Kinderschutzstelle ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen. Überforderung der Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann. Die Phase der frühen Kindheit ist entscheidend für die weitere Entwicklung eines Kindes, insbesondere was Stresstoleranz, Bindungs- und Bildungsfähigkeit anbelangt. Neben der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen werden durch die Förderung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen positive Entwicklungschancen für Kinder geschaffen. Dies ist ein elementarer Beitrag zur Schaffung von Chancen- und Bildungsgerechtigkeit.

2. Gegenstand der Förderung

Die Einrichtung der Koordinierenden Kinderschutzstelle erfolgt zwingend im Verantwortungsbereich des Jugendamtes. Die Koordinierende Kinderschutzstelle unterstützt potentiell oder akut belastete Familien durch Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung systematischer, interdisziplinärer Netzwerke aller am Kinderschutz beteiligter Akteure. Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstelle sind insbesondere Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, deren soziale und ökonomische Lebensverhältnisse auf Benachteiligung und Belastung hinweisen und die gezielter und qualifizierter Unterstützung bedürfen (selektive/sekundäre Prävention). Risiko- und Schutzfaktoren sollen frühzeitig erkannt, Risikofaktoren minimiert und Schutzfaktoren aufgebaut werden. Durch die Netzwerkarbeit der Koordinierenden Kinderschutzstellen sollen etwaige Hemmschwellen von Familien und Netzwerkpartnern gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe weiter abgebaut und so niedrigschwellige Angebote gestärkt werden. Eltern sollen auch in belasteten Lebenssituationen in die Lage versetzt werden, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden. Bei der Netzwerkbildung sind sozialräumliche Strukturen zu beachten. Entsprechend der bestehenden Sozialräume kann in einem Jugendamtsbezirk – insbesondere in Ballungsräumen – die Einrichtung mehrerer Koordinierender Kinderschutzstellen erforderlich sein. Die Anzahl der notwendigen Koordinierenden Kinderschutzstellen ist auf der Grundlage der bestehenden Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zu ermitteln (z. B. Sozialräume, Organisationsstruktur in Großstädten, Flächenlandkreisen, besondere soziale „Brennpunkte“, Anzahl Familien mit Migrationshintergrund etc.). Die Koordinierende Kinderschutzstelle agiert im präventiven Bereich. Sie arbeitet personell und organisatorisch von der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle getrennt. Die Schnittstelle zwischen Koordinierender Kinderschutzstelle und dieser Stelle ist in der Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) darzulegen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger haben nachfolgende Leistungen als Zuwendungsvoraussetzung zu erbringen:

4.1 Netzwerkarbeit

Der Zuwendungsempfänger muss Netzwerkarbeit im nachstehenden Umfang leisten: Netzwerkarbeit umfasst den Aufbau, die Erweiterung, Pflege und Weiterentwicklung verbindlicher regionaler Netzwerke zur frühzeitigen Unterstützung von Familien. Durch Bündelung vorhandener Kompetenzen vor Ort und verbindliche sowie nachhaltige interdisziplinäre Zusammenarbeit soll eine optimale Unterstützung der Zielgruppe ermöglicht werden. Die Netzwerkarbeit bedingt die Einbindung möglichst

aller Professionen, die sich wesentlich mit der in Nr. 2 genannten Zielgruppe befassen. Wichtige Netzwerkpartner sind daher unter anderem Geburtskliniken, Hebammen und Entbindungspfleger, Gesundheitsämter, Ärzte, Psychiatrien, Kliniken, Schwangerenberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Kindertagesstätten, weitere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Frühförderstellen, Träger der Grundsicherung, Sucht- und Drogenberatungsstellen, Frauenschutzeinrichtungen, Schuldnerberatungsstellen, Polizei und ehrenamtliche Akteure. Neben der Koordination von geeigneten Hilfeangeboten umfasst die Netzwerkarbeit auch die Schaffung von systematischen Zugängen zur Zielgruppe durch eine verbindliche Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen. Insbesondere mit Geburtskliniken sollen gemeinsame Instrumente erarbeitet werden, die eine Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren ermöglichen. Zusätzlich sollen verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen getroffen werden. Um eine bestmögliche Vernetzung zu gewährleisten, ist eine Analyse der Kooperationspartner, ihrer Aufgaben und Angebote, fachlicher Ressourcen und Grenzen sowie der Zielgruppe vor Ort notwendig. Die Analyse umfasst auch die Prüfung der Angebote auf Akzeptanz und Erreichbarkeit. Insbesondere aufsuchende Hilfeangebote sollen in das Netzwerk eingebunden werden. Ziele der Netzwerkarbeit sind unter anderem die Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis und Akzeptanz der einzelnen Netzwerkpartner, gemeinsame Sprachregelungen, transparente Übergaberegelungen und verbindliche Standards im präventiven Kinderschutz.
Geeignete Mittel, um die Ziele der Netzwerkarbeit zu erreichen, sind etwa die Einrichtung Runder Tische, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder vergleichbarer (auch virtueller) Kommunikationsplattformen zum fachlichen Austausch aller Berufsgruppen und Institutionen, die Frühe Hilfen anbieten. Die gegenseitige Vertretung von Kommunen untereinander ist nur im Rahmen der Netzwerkarbeit gestattet.

4.2 Navigationsfunktion

Neben der Netzwerkarbeit als allgemeine, strukturelle Zusammenarbeit hat die Koordinierende Kinderschutzstelle Eltern entsprechend ihrem individuellen Bedarf innerhalb des Jugendamtes oder an geeignete Netzwerkpartner zu vermitteln und den Übergang an der Schnittstelle zwischen zwei Netzwerkpartnern auf Wunsch unterstützend zu begleiten. Bei der Zusammenarbeit im Einzelfall sind insbesondere die Regelungen des Sozialdatenschutzes zu beachten.

4.3 Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption

Der Zuwendungsempfänger hat eine netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption zu erstellen, die Grundlage der Netzwerkarbeit ist. Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist aus einer zielgruppenspezifischen Angebots- und Bedarfsanalyse der Region heraus zu entwickeln und muss vorhandene Angebote Früher Hilfen erfassen. Sie ist gemeinsam mit den Netzwerkpartnern zu entwickeln, sollte vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und von den Netzwerkpartnern unterzeichnet werden. Die Konzeption muss eine klare Zuweisung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Netzwerk sowie Mechanismen zur Erfolgskontrolle enthalten.

Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wird im Rahmen der Netzwerkarbeit weiterentwickelt und fortgeschrieben.
Inhaltlich soll die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:
- Ausgangslage: strukturierte Darstellung bestehender Angebote Früher Hilfen, sowie nicht gedeckter Bedarf;
- Zielsetzung;
- Zielerreichung: Umsetzung und Methodik;
- organisatorische Eingliederung der Koordinierenden Kinderschutzstelle im Jugendamt;
- Räumlichkeiten der Koordinierenden Kinderschutzstelle;
- Erreichbarkeit/Vertretungsregelungen;
- Schnittstellenmanagement zu anderen Fachbereichen innerhalb des Jugendamtes; insbesondere Definition der Schnittstelle zu der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle;
- regionale politische Beschlussfassung;
- Planung hinsichtlich der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption;
- Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit.

Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist unter namentlicher Nennung der an der Koordinierenden Kinderschutzstelle tätigen Fachkräfte, sowie der Netzwerkpartner mit Beschreibung des Aufgaben- und Kompetenzbereichs, Telefonnummer und E-Mail Adresse in geeigneter Weise zu veröffentlichen (z. B. eigene Homepage der Koordinierenden Kinderschutzstelle).

4.4 Personelle Ausstattung und berufliche Qualifikation

Um den fachlichen Anforderungen gerecht werden zu können, sind pro Koordinierender Kinderschutzstelle in der Regel mindestens 1,5 Vollzeitstellen erforderlich. In begründeten Fällen ist eine Vollzeitstelle ausreichend; in diesem Fall ist die Sicherstellung der verlässlichen und kontinuierlichen Vertretung in der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (vgl. Nr.4.3) konkret darzulegen.
Um die Organisation und den Arbeitsablauf nicht wesentlich zu beeinträchtigen, darf die regelmäßige Arbeitszeit einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft nicht unterschreiten.
Die eingesetzte Fachkraft muss ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Ausbildungsrichtung Soziale Arbeit oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung in einer anderen geeigneten Fachrichtung abgeschlossen haben. Sie muss über die notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf sozialpädagogischem und psychologischem Gebiet sowie über einschlägige Rechtskenntnisse verfügen. Praktische Erfahrungen im Arbeitsfeld der Bezirkssozialarbeit oder in Spezialdiensten der Kinder- und Jugendhilfe sind nachzuweisen. Die eingesetzte Fachkraft soll auf dem Themengebiet der Frühen Hilfen fortgebildet werden. Hierzu bietet das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt während der Etablierungsphase ein entsprechendes Fortbildungsangebot an. Schwerpunkte liegen in den Aufgabenbereichen „Kooperation und Vernetzung“ sowie im Bereich „frühe Kindheit“, insbesondere in der präventiven Bindungsförderung und der entwicklungspsychologischen Beratung.

4.5 Empfehlungen und Evaluation

Zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Umsetzung des Förderprogramms gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen fachliche Empfehlungen heraus. Zur Weiterentwicklung der Strukturen im Bereich Früher Hilfen in Bayern wird das Förderprogramm evaluiert, der Zuwendungsempfänger hat an der Evaluation teilzunehmen.

4.6 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Durch methodische und medienwirksame Darstellung der Aufgaben und Leistungen wird ein positives Bild der Koordinierenden Kinderschutzstellen in der Bevölkerung geschaffen. Die Koordinierende Kinderschutzstelle hat auf Briefköpfen und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Kennzeichnung der Räumlichkeiten das vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen entwickelte Logo (Download unter www.stmas.bayern.de/design/logos.htm) zu verwenden und an geeigneten Stellen auf die Internetseite www.kinderschutz.bayern.de hinzuweisen, auf der weitere und aktuelle Informationen eingestellt sind. Damit wird ein landesweit einheitliches, identifizierbares Leistungsangebot mit Wiedererkennungswert geschaffen.

4.7 Eigenbeteiligung

Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des Zuwendungsempfängers voraus.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung (Personalkostenzuschuss) gewährt. Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

5.2 Umfang der Förderung

Eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft wird mit einem Festbetrag bis zu EUR 16.500 jährlich gefördert. Bei Fachkräften in Teilzeit reduziert sich die Förderung anteilig.

6. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

7. Sachliche Zuständigkeit

Die Regierungen sind für den Vollzug dieser Richtlinie sachlich zuständig.

8. Antrag; Form und Frist

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bis zum 1. Februar des jeweiligen Haushaltsjahres zu stellen. Der aktuelle Stand bzw. die Weiterentwicklung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) ist beizufügen.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der jeweils zuständigen Regierung eingereicht werden. Ein einfacher Verwendungsnach-weis ist zugelassen. Von den eingereichten Sachberichten ist jeweils eine Fertigung an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen weiterzuleiten.

III. Schlussbestimmungen

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. Sie tritt und gilt bis zum 31. Dezember 2014.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung
des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1.deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der

Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 61 SGB VIII Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 SGB VIII Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder

2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder

3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder

4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 63 SGB VIII Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Absatz 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 SGB VIII Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder

Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.
Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 68 SGB VIII Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

(1) Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur erheben und verwenden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zwecke der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen sowie die Übermittlung an diese ist im Hinblick auf den Einzelfall zulässig.

(2) Für die Löschung und Sperrung der Daten gilt § 84 Absatz 2, 3 und 6 des Zehnten Buches entsprechend.

(3) Wer unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden hat, hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Recht auf Kenntnis der zu seiner Person gespeicherten Informationen, soweit nicht berechtigte Interessen Dritter entgegenstehen. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres können ihm die gespeicherten Informationen bekannt gegeben werden, soweit er die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen. Nach Beendigung einer Beistandschaft hat darüber hinaus der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten, solange der junge Mensch minderjährig ist und der Elternteil antragsberechtigt ist.

(4) Personen oder Stellen, an die Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen nach Absatz 1 befugt weitergegeben worden sind.

(5) Für die Tätigkeit des Jugendamts als Gegenvormund gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 76 SGB VIII Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, 43, 50 bis 52a und 53 Absatz 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)

§ 67 SGB X Begriffsbestimmungen

(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(2) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch
1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,

2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,

3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklären, und

4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Automatisiert im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbeitung). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(4) (weggefallen)

(5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(6) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,

2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass
   a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder

b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft;
Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuches ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten; das Senden von Sozialdaten durch eine De-Mail-Nachricht an die jeweiligen akkreditierten Diensteanbieter – zur kurzfristigen automatisierten Entschlüsselung zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht – ist kein Übermitteln,

4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung,

5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.

(7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.

(8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(8a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(9) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist verantwortliche Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind eine verantwortliche Stelle die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.

(10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Abs. 3 fallen.
(12) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

§ 67a SGB X Datenerhebung

(1) Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12). Angaben über die rassische Herkunft dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen, die sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss, nicht erhoben werden. Ist die Einwilligung des Betroffenen durch Gesetz vorgesehen, hat sie sich ausdrücklich auf besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12) zu beziehen.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Abs. 2 genannten Stellen, wenn
   a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
   b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
   c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,

2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
   a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
   b)
   aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
   bb) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
   und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,

2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder

3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(4) Werden Sozialdaten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Werden Sozialdaten weder beim Betroffenen noch bei einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle erhoben und hat der Betroffene davon keine Kenntnis, ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,

2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder

3. die Speicherung oder Übermittlung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,

2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder

3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.
Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Unterrichtung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 abgesehen wird. § 83 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

<u>§ 67b SGB X Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung</u>

(1) Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. § 67a Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übermittlung

ohne Einwilligung des Betroffenen nur insoweit zulässig ist, als es sich um Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben handelt oder die Übermittlung zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Sozialdaten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient.

<u>§ 67c SGB X Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung</u>

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von derselben Stelle für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind,

2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder

3. es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 vorliegen.

(3) Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle erforderlich ist. Das gilt auch für die Veränderung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Sozialdaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erhobene oder gespeicherte Sozialdaten dürfen von den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen nur für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der Planung im Sozialleistungsbereich verändert oder genutzt werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Planungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Planungszweck dies erfordert.

<u>§ 67d SGB X Übermittlungsgrundsätze</u>

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.

(3) Sind mit Sozialdaten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(4) Die Übermittlung von Sozialdaten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder im Wege der Datenübertragung ist auch über Vermittlungsstellen zulässig. Für die Auftragserteilung an die Vermittlungsstelle gilt § 80 Abs. 2 Satz 1, für deren Anzeigepflicht § 80 Abs. 3 und für die Verarbeitung und Nutzung durch die Vermittlungsstelle § 80 Abs. 4 entsprechend.

§ 69 SGB X Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,

2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder

3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,

2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,

3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.

Gesetz zur Kooperation und Koordination im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personen-sorgeberechtigten auf die Inanspruch-nahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das

Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 219 StGB Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelfen. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluß der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.